

Qualifikationssatzung

der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 20. März 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Studiengänge, für die Eignungsprüfungen/Eignungsverfahren durchgeführt werden
- § 4 Altersgrenzen
- § 5 Form und Inhalt der Eignungsprüfung/ des Eignungsverfahrens
- § 6 Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Niederschrift
- § 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Gültigkeitsdauer
- § 15 Wiederholung
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 17 Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse
- § 18 Abweichende Regelungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1)¹Für die Aufnahme eines Studiums in das erste oder in ein höheres Fachsemester an der Hochschule für Musik und Theater München ist neben der Qualifikation nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung eine dem gewählten Studiengang entsprechende Begabung und Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung oder an einem Eignungsverfahren an der Hochschule für Musik und Theater München nachzuweisen. ²Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für alle an der Hochschule für Musik und Theater München abgehaltenen Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren.

(2) Diese Satzung gilt auch für Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren, die von der Bayerischen Theaterakademie August Everding im Rahmen von Kooperationen mit der Hochschule für Musik und Theater München durchgeführt werden.

(3) Der Zugang zu den Promotionsstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft ist in der Promotionsordnung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Der Zweck von Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des gewählten Studiengangs vorhanden ist.

§ 3 Studiengänge, für die Eignungsprüfungen/Eignungsverfahren durchgeführt werden

(1) Es werden für folgende Studiengänge Eignungsprüfungen durchgeführt:

1. Künstlerische Diplomstudiengänge:

- Akkordeon,
- Alte Musik,
- Ballett,
- Chordirigieren,
- Gesang (mit den Studienrichtungen Musiktheater und Konzertgesang),
- Gitarre,
- Jazz,
- Kirchenmusik A (evangelisch, katholisch),
- Kirchenmusik B (evangelisch, katholisch),
- Komposition,
- Komposition für Film und Fernsehen,

- Orchesterdirigieren,
- Orchesterinstrumente,
- Regie,
- Schauspiel und
- Tasteninstrumente (Cembalo, Klavier, Orgel);

2. Pädagogische Diplomstudiengänge:

- Elementare Musikpädagogik,
- Gehörbildung,
- Instrumental- und Gesangspädagogik,
- Musiktheorie und
- Volksmusik;

3. Diplomstudiengänge ohne Studienrichtung:

- Musical

4. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music [B.Mus.] (künstlerische Studienrichtung):

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- Cembalo,
- Chordirigieren,
- Gesang,
- Gitarre,
- Fagott,
- Flöte,
- Hackbrett,
- Harfe,
- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Kirchenmusik (evangelisch),
- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,
- Komposition für Film und Medien,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,

- Violine,
- Violoncello und
- Zither;

5. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music [B.Mus.]
(künstlerisch-pädagogische Studienrichtung):

- Akkordeon,
- Blockflöte,
- EMP,
- Gesang,
- Gitarre,
- Fagott,
- Flöte,
- Hackbrett,
- Harfe,
- Horn,
- Klarinette,
- Klavier,
- Kontrabass,
- Oboe,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine,
- Violoncello und
- Zither;

6. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music [B.Mus.]
(ohne Studienrichtung):

- Jazz,
- Musiktheorie/Gehörbildung und
- Volksmusik;

7. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts [B.A.]:

- Maskenbild und
- Tanz;

8. Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen:

- Lehramt an Grundschulen (Unterrichtsfach Musik),
- Lehramt an Hauptschulen (Unterrichtsfach Musik),
- Lehramt an Realschulen (Unterrichtsfach Musik) und
- Lehramt an Gymnasien (Musik in der Fächerverbindung und Musik als Doppelfach);

9. Jungstudium an der Jugendakademie und der Ballettakademie:

- Akkordeon,
- Ballett,
- Blockflöte,
- Gesang,
- Gitarre,
- Hackbrett,
- Jazz,
- Komposition,
- Orchesterinstrumente,
- Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel) und
- Zither;

(2) Es werden für folgende Studiengänge Eignungsverfahren durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Master of Music [M.Mus.]:

- Blockflöte,
- Cembalo,
- Chordirigieren,
- Fagott,
- Flöte,
- Gesangspädagogik,
- Gitarre,
- Harfe,
- Historische Aufführungspraxis,
- Horn,
- Instrumentalpädagogik,
- Jazz,
- Jazz Education,
- Kammermusik,
- Kirchenmusik (evangelisch),
- Kirchenmusik (katholisch),
- Klarinette,
- Klavier,
- Komposition,
- Kontrabass,
- Konzertgesang,

- Liedgestaltung,
- Musiktheater/Operngesang,
- Musiktheorie/Gehörbildung,
- Neue Musik,
- Oboe,
- Orchesterdirigieren,
- Orgel,
- Pauke/Schlagzeug,
- Posaune,
- Saxophon,
- Trompete,
- Tuba,
- Viola,
- Violine und
- Violoncello;

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Master of Arts [M.A.]:

- Kultur- und Musikmanagement und
- Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk;

3. Künstlerische Aufbaustudiengänge (Fortbildungs- und Meisterklasse) mit der Abschlussbezeichnung Konzertdiplom bzw. Meisterklassendiplom:

- Akkordeon,
- Ballett,
- Ballettpädagogik,
- Cembalo,
- Konzertgesang,
- Liedgestaltung und
- Musiktheater;

§ 4 Altersgrenzen

(1) ¹Mindestaltersgrenze für die Aufnahme eines Studiums in das erste Fachsemester ist das vollendete 16. Lebensjahr. ²Bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist. ³Zur Glaubhaftmachung der außergewöhnlichen künstlerischen Begabung nach Satz 2 sind bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung entsprechende Unterlagen vorzulegen. ⁴In den Studiengängen Ballett und Tanz gibt es keine Mindestaltersgrenze, sofern die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist.

(2) ¹Personen, die ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, können nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Studiengang Gesang: Vollendung des 15. Lebensjahres; Studiengang Ballett: Vollendung des 6. Lebensjahres) als Bewerber für das Jungstudium an der Eignungsprüfung teilnehmen.

(3) ¹Höchstaltersgrenze für die Aufnahme eines Studiums in das erste Fachsemester ist das vollendete 25. Lebensjahr. ²Abweichend von Satz 1 ist die Höchstaltersgrenze für die Aufnahme eines Studiums in das erste Fachsemester bei folgenden Studiengängen das vollendete 28. Lebensjahr:

1. Bachelorstudiengänge:

- Cembalo (künstlerische Studienrichtung),
- Historische Aufführungspraxis (künstlerische Studienrichtung),
- Komposition für Film und Medien und
- Musiktheorie/Gehörbildung;

2. Diplomstudiengänge:

- Alte Musik,
- Instrumental -und Gesangspädagogik (nur bei den Hauptfächern Alte Musik und Cembalo),
- Komposition für Film und Fernsehen,
- Regie und
- Tasteninstrumente (nur beim Hauptfach Cembalo);

³Höchstaltersgrenze für die Aufnahme eines Studiums in das erste Fachsemester bei den Studiengängen Ballett und Tanz ist das vollendete 18. Lebensjahr (weibliche Bewerber) bzw. das vollendete 21. Lebensjahr (männliche Bewerber).

⁴Erfolgt die Einstufung in ein höheres Fachsemester, erhöht sich die Altersgrenze je angerechnete zwei Fachsemester um ein Jahr. ⁴Bei postgradualen Studiengängen gibt es für die Aufnahme eines Studiums keine Höchstaltersgrenze.

(4) ¹Die Höchstaltersgrenze kann in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn die Überschreitung der Höchstaltersgrenze durch besondere Lebensumstände begründet ist sowie der Nachweis einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung durch die Eignungsprüfung aussichtsreich erscheint. ²Zur Glaubhaftmachung sind bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Stichtag für die Feststellung des Alters ist der 1. Oktober des Jahres, in dem die Eignungsprüfung stattfindet. ²Dies gilt sowohl für die Mindestaltersgrenze als auch für die Höchstaltersgrenze.

§ 5

Form und Inhalt der Eignungsprüfung /des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Form und der Inhalt der Eignungsprüfung/des Eignungsverfahrens sind für die einzelnen Studiengänge in den Anlagen zu dieser Satzung geregelt. ²Diese Anlagen sind Bestandteil der Qualifikationssatzung.

(2) ¹In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen. ²Instrumental- und Gesangsprüfungen werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Anschlagtechnik,
- Grifftechnik,
- Bogentechnik,
- Atemtechnik,
- Ansatz,
- Tongebung,
- Intonation,
- rhythmische Genauigkeit,
- Artikulation,
- Dynamik,
- Agogik,
- Werktreue,
- Stimmtechnik,
- Schönheit der Stimme,
- Textverständlichkeit und
- musikalische Gestaltung;

(3) In den schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(4) In den mündlichen Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, dass er fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich des jeweiligen Faches selbständig beantworten kann.

§ 6 Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. am Eignungsverfahren ist bis zum 31. März (Bachelor-, Diplom- und postgraduale Studiengänge) bzw. 30. April (Lehramtsstudiengänge) des jeweiligen Jahres beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule einzureichen (Ausschlussfristen). ²Es gilt das Datum des Poststempels. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular, das von der Hochschule herausgegeben wird;
2. Tabellarischer Lebenslauf (lückenloser Werdegang bis zum Zeitpunkt der Studienbewerbung);
3. Kopie der Geburtsurkunde, des Personalausweises, des Reisepasses oder der Aufenthaltsgenehmigung;
4. Schulabschlusszeugnis oder Halbjahreszeugnis bzw. Schulbescheinigung mit voraussichtlichem Abschlussdatum; Notenbescheinigung über sämtliche bisher abgelegte Hochschulprüfungen (Academic Transcript); ggf. Abschlusszeugnis der Hochschule bzw. Universität; Zeugnisse bzw. Notenbescheinigungen müssen in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden; ausländische Zeugnisse werden nur in Übersetzung akzeptiert

(Zeugnisse in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden); die Übersetzung muss von einem für die jeweilige Sprache öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt und beglaubigt sein; Zeugnisübersetzungen, die außerhalb der Europäischen Union angefertigt wurden, müssen zusätzlich von einer Botschaft oder einem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland oder vom jeweiligen Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Legalisationsvermerk oder im jeweiligen Land von einem Notar mit der Haager Apostille versehen werden;

5. Im Falle eines Hochschulwechsels: Immatrikulationsbescheinigung im Original für das letzte Semester der zuletzt besuchten Hochschule;
6. zwei Passbilder;
7. Für Bewerber aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland: gegebenenfalls Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse;
8. Aufstellung der Werke für die Prüfung im künstlerischen Hauptfach¹;
9. Für Bewerber aus der Volksrepublik China: das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bei der Deutschen Botschaft in Peking;
10. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren durch Kopie des Kontoauszuges oder durch Bareinzahlungsbeleg;

⁴Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁵Anmeldungen per Telefax oder E-Mail werden nicht akzeptiert. ⁶Die Unterlagen nach Satz 3 Nrn. 4, 7 und 9 können, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, spätestens zu Beginn der Unterrichtszeit nachgereicht werden. ⁷Eine Immatrikulation ist erst möglich, wenn alle Qualifikationsnachweise vorliegen. ⁸Die Vorlage gefälschter oder unrichtiger Unterlagen führt zum sofortigen Ausschluss von der Eignungsprüfung bzw. dem Eignungsverfahren; eine Teilnahme an künftigen Eignungsprüfungen bzw. Eignungsverfahren ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) ¹Die zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber werden zur Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren eingeladen; die Einladung soll in schriftlicher Form erfolgen. ²Der Termin der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens wird mindestens eine Woche zuvor bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

¹ Die Hochschule prüft bei Eingang der Bewerbungsunterlagen nicht, ob die eingereichte Aufstellung der Werke den Anforderungen der Qualifikationssatzung entspricht. Jeder Bewerber ist hierfür selbst verantwortlich. Stellt die Prüfungskommission fest, dass die vorgeschlagenen Stücke nicht den gestellten Anforderungen entsprechen, wird die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 62 BayHSchG angehören.

(2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten sowie zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden. ²Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) ¹Für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen für die Lehramtsstudiengänge wird ein eigener Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. ein Professor für Musikpädagogik (Arbeitsgebiet Lehramtsstudiengänge),

3. zwei weitere Professoren sowie
4. eine Person, die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehört.

³Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 1 bis 4 werden vom Senat der Hochschule für die Dauer von zwei Studienjahren bestellt. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Im Übrigen gilt Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Widerspruchsbescheide erlässt der Kanzler, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungskommission.

§ 8 Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in dieser Satzung vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Einer Prüfungskommission dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 62 BayHSchG angehören. ³Eine Prüfungskommission muss aus mindestens drei und darf aus höchstens zehn Prüfern bestehen; der Prüfungsausschuss kann Berater ohne Stimmrecht zulassen. ⁴Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; besteht eine Prüfungskommission aus drei Personen, so ist die Prüfungskommission beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁵Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) ¹Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist zulässig. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 7 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit bis zu max. 25 Punkten bewertet:

25 – 23 Punkte = eine hervorragende Leistung

22 – 18 Punkte = eine überdurchschnittliche Leistung

17 – 13 Punkte = eine durchschnittliche Leistung

12 – 10 Punkte = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche Leistung

9 – 0 Punkte = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

²Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung zu finden. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. ⁴Dabei wird die Punktzahl bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 10 Niederschrift

¹Über den Ablauf der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfungen, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Gegenstände der jeweiligen Prüfung, die Beurteilungen der Mitglieder der Prüfungskommissionen einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11 Abmeldung, Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bewerber können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens 2 Wochen (bei Lehramtsstudiengängen: 3 Wochen) vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums von der Eignungsprüfung bzw. vom Eignungsverfahren abmelden. ²Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. ³Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. ⁴Spätere Abmeldungen ohne triftige Gründe werden nicht berücksichtigt; die Prüfung gilt in diesem Fall als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(4) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die bereits vorliegenden Prüfungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber einen Monat nach Semesterbeginn nachzuholen sind.

(5) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem

Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen; in diesem Fall gelten die betreffenden Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden.

(6) ¹Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1, 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

¹Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung bzw. des Eignungsverfahrens ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen. ²Bewerbern, deren Eignung nicht festgestellt werden konnte, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Bewerber wird auf Antrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 14

Gültigkeitsdauer

(1) ¹Eine bestandene Eignungsprüfung bzw. ein bestandenes Eignungsverfahren ist für zwei Studienjahre, in den Studiengängen Regie, Maskenbild, Musical und Schauspiel nur für das kommende Studienjahr gültig.

(2) Im Falle einer Studienunterbrechung von mehr als 24 Monaten ist die Eignungsprüfung bzw. das Eignungsverfahren erneut abzulegen.

§ 15

Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Eignungsprüfung bzw. ein nicht bestandenes Eignungsverfahren kann – sofern nicht das Hauptfach gewechselt wird – für den gleichen Studiengang einmal (beim Studiengang Schauspiel zweimal) wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Wiederholungsprüfung

findet frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin statt. ³Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar.

(2) Diplom- und Bachelorstudiengänge bzw. künstlerische Aufbaustudiengänge (Fortbildungs- und Meisterklasse) und Masterstudiengänge mit demselben Hauptfach sowie derselben Studienrichtung gelten als gleiche Studiengänge im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerbern mit Behinderung kann auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung von Prüfungen in einer anderen Form genehmigt werden.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung bzw. zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgt. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 17 Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

(1) ¹Ausländische Bewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern müssen neben der erforderlichen Qualifikation für das gewählte Studienfach den Nachweis erbringen, dass sie die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. ²Für die Aufnahme eines postgradualen künstlerischen Studiengangs ist ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nicht erforderlich (Ausnahme: Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang), aber wünschenswert.

(2) ¹Für grundständige künstlerische Studiengänge sowie (grundständige und postgraduale) Studiengänge ohne Studienrichtung wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht. ²Abweichend von Satz 1 ist für den Bachelorstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung und den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung ein Zertifikat erforderlich, das mindestens das Niveau B2 erreicht.

(3) Für (grundständige und postgraduale) künstlerisch-pädagogische Studiengänge, Lehramtsstudiengänge, die Masterstudiengänge Kultur- und Musikmanagement und Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk sowie für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang wird der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das

Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.

(4) ¹Es werden nur Sprachnachweise von zertifizierten Ausbildungsinstituten anerkannt; die Zeugnisse müssen in amtlich beglaubigter Kopie eingereicht werden; ausländische Zeugnisse werden nur in Übersetzung akzeptiert; die Übersetzung muss von einem für die jeweilige Sprache öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher bzw. Übersetzer angefertigt und beglaubigt sein. ²Ausländische Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern werden ohne eines der oben aufgeführten Sprachnachweise auch nach bestandener Eignungsprüfung bzw. bestandenem Eignungsverfahren nicht immatrikuliert. ³Abweichend von Satz 2 können Studierende des künstlerischen Diplomstudiengangs Ballett und des Bachelorstudiengangs Tanz den nach Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Sprachnachweis spätestens zu Beginn der Unterrichtszeit des dritten Hochschulseesters nachreichen.

§ 18 Abweichende Regelungen

Die Anlagen zu dieser Satzung können insbesondere von den Bestimmungen der §§ 5 bis 9 abweichende Regelungen treffen.

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt erstmals für die Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. ² Gleichzeitig tritt die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 29. Juni 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 20. März 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. April 2012 (AZ: III.2 – 5 S 4068 – PRA. 32 822) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. April 2012.

München, den 17. April 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. April 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. April 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. April 2012.

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Qualifikationssatzung.

Inhaltsübersicht

1. Eignungsprüfung Akkordeon (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)
2. Eignungsprüfung Blockflöte (künstlerischer Bachelorstudiengang)
3. Eignungsprüfung Cembalo (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)
4. Eignungsprüfung Chordirigieren (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)
5. Eignungsprüfung Elementare Musikpädagogik (pädagogischer Diplomstudiengang und künstlerisch-pädagogischer Bachelorstudiengang)
6. Eignungsprüfung Gehörbildung (pädagogischer Diplomstudiengang)
7. Eignungsprüfung Gesang (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)
8. Eignungsprüfung Gitarre (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)
9. Eignungsprüfung Hackbrett (künstlerischer Bachelorstudiengang)
10. Eignungsprüfung Historische Aufführungspraxis, Alte Musik (künstlerischer Bachelorstudiengang und Diplomstudiengänge)
11. Eignungsprüfung IGP (künstlerisch-pädagogische Bachelorstudiengänge (Instrumente/Gesang als Hauptfach, mit Nebenfach))
12. Eignungsprüfung IGP (Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik und künstlerisch-pädagogische Bachelorstudiengänge [Instrumente/Gesang als Hauptfach, ohne Nebenfach])
13. Eignungsprüfung Jazz (künstlerischer und pädagogischer Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)
14. Eignungsprüfung Kirchenmusik (Diplomstudiengänge und Bachelorstudiengänge)
15. Eignungsprüfung Klavier (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)
16. Eignungsprüfung Komposition (Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)
17. Eignungsprüfung Komposition für Film und Medien (Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)
18. Eignungsprüfung Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Unterrichtsfach Musik)

19. Eignungsprüfung Lehramt an Gymnasien (Musik in der Fächerverbindung und Musik als Doppelfach)
20. Eignungsprüfung Maskenbild
21. Eignungsprüfung Musical
22. Eignungsprüfung Musiktheorie (Diplomstudiengang)
23. Eignungsprüfung Musiktheorie/Gehörbildung (Bachelorstudiengang)
24. Eignungsprüfung Orchesterdirigieren (Bachelorstudiengang und Diplomstudiengang)
25. Eignungsprüfung Orchesterinstrumente (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerische Bachelorstudiengänge)
26. Eignungsprüfung Orgel (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)
27. Eignungsprüfung Regie
28. Eignungsprüfung Schauspiel
29. Eignungsprüfung Volksmusik (Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)
30. Eignungsprüfung Zither (künstlerischer Bachelorstudiengang)
31. Eignungsverfahren Gesang (Fortbildungs- bzw. Meisterklasse)
32. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Chordirigieren
33. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Gesangspädagogik
34. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis
35. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik
36. Eignungsverfahren für künstlerische Instrumental-Masterstudiengänge und sonstige postgraduale künstlerische Instrumental-Studiengänge (Aufbaustudiengänge Fortbildungsklasse und Meisterklasse)
37. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz
38. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz-Education
39. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kammermusik
40. Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge evangelische und katholische Kirchenmusik

41. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Komposition
42. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Konzertgesang
43. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement
44. Eignungsverfahren Liedgestaltung (Masterstudiengang und Meisterklasse)
45. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk
46. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang
47. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung
48. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Neue Musik
49. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Orchesterdirigieren

1. Eignungsprüfung Akkordeon (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Akkordeon (Abschlussbezeichnung: Diplommusiker) und den Bachelorstudiengang Akkordeon (künstlerische Studienrichtung, Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Akkordeon (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Der Bewerber hat ein 30 Minuten umfassendes und drei Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig studierter Werke vorzulegen, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- W. Jacobi: zwei Sätze aus Divertissement (I und II oder III und IV)
- T. Lundquist: Partita piccola
- D. Scarlatti: zwei Sonaten unterschiedlichen Charakters
- J. S. Bach: zwei dreistimmige Sinfonien unterschiedlichen Charakters oder G. Frescobaldi: zwei Canzonen

³Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten)

a) Beim Einstieg in den Diplomstudiengang:

Als instrumentales Pflichtfach kann nur das Fach Klavier gewählt werden; es gelten folgende Anforderungen:

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang:

Für die instrumentale Pflichtfachprüfung können folgende Instrumente gewählt werden: Klavier, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

2. Eignungsprüfung Blockflöte (künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Blockflöte (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- Vier Werke unterschiedlicher Stile und Gattungen (eines der vier Werke muss nach 1960 komponiert worden sein und moderne Spieltechniken einbeziehen).
- Vom-Blatt-Spiel

⁴Der Vortrag muss auf unterschiedlichen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung).

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitender Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Klavier oder Cembalo oder Orgel [Dauer ca. 10 Minuten])

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Cembalo

- eine zweistimmige Invention von J. S. Bach
- einige leichte Tänze aus einer Suite

c) Orgel

- ein Orgelwerk von J.S. Bach oder eines Vertreters des norddeutschen Frühbarock (Buxtehude, Bruhns usw.)
- ein kürzeres romantisches oder zeitgenössisches Orgelwerk

(Die beiden ausgewählten Werke müssen mit obligatem Pedal sein)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

3. Eignungsprüfung Cembalo (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Tasteninstrumente (Hauptfach Cembalo) mit der Abschlussbezeichnung Diplommusiker und den Bachelorstudiengang Cembalo (künstlerische Studienrichtung) mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Cembalo (Prüfungsdauer ca. 15 bis 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Anforderungen für den künstlerischen Diplomstudiengang Tasteninstrumente (Hauptfach Cembalo)

- vier Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens zwei der vier Werke müssen vor 1750 komponiert worden sein; eines der vier Werke muss ein Generalbasswerk sein)
- Vom-Blatt-Spiel

2. Anforderungen für den Bachelorstudiengang Cembalo (künstlerische Studienrichtung)

- zwei Cembalowerke (bzw. Teile daraus) des 16. bis 18. Jahrhunderts
- ein Cembalowerk der Neuen Musik
- ein Generalbasswerk
- Vom-Blatt-Spiel

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 4 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 4 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 4 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 4 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

4. Eignungsprüfung Chordirigieren (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Chordirigieren (Abschlussbezeichnung: Diplom-Chordirigent) und den Bachelorstudiengang Chordirigieren (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen (die Auswahl der zu dirigierenden bzw. vorzutragenden Stücke/Werke trifft die Prüfungskommission; sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet):

1. Dirigieren und Partiturspiel zweier Chorstücke (vorbereitet) wahlweise aus:

- H. Schütz: Motette „So fahr ich hin“,
- J. S. Bach: ein fünfstimmiger Satz aus der Motette „Jesu meine Freude“,
- J. Brahms: Nachtwache I oder II aus „Weltliche A-Cappella-Gesänge“ op. 104,
- M. Reger: Nachtlied op. 138/3 „Die Nacht ist gekommen“ oder
- aus einem Werk vergleichbarer Schwierigkeit

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Durchführung einer kurzen Chorprobe (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

- an einem der unter Nr. 1 gewählten Chorstücke ist eine Chorprobe durchzuführen (die Partituren sind vom Bewerber in 50-facher Ausfertigung mitzubringen)

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik, Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten

3. Dirigieren und Partiturspiel eines Chorwerkes eigener Wahl aus einer anderen Stilepoche als der unter Nr. 1 gewählten

4. Klavierauszugsspiel

- Klavierauszugsspiel eines Abschnittes aus einem Oratorium oder aus einer Oper der Klassik und aus einem entsprechenden Werk einer späteren Stilepoche mit stimmlicher Markierung der Gesangspartien (vorbereitet)
- Klavierauszugsspiel vom Blatt aus einem Chorwerk mit Orchester

5. Kolloquium

- Überblick über die Chorliteratur aller Stilrichtungen

6. Partiturspiel

- Partiturspiel eines vierstimmigen Chorsatzes vom Blatt

7. Vom-Blatt-Singen

- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Die Bewertung der Prüfung nach Abs. 1 erfolgt im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils. ³Die Gesamtprüfungsdauer der Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 3 bis 7 beträgt ca. 25 Minuten. ⁴Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer: ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll

- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann.

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer: ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

5. Klavier (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

6. Gesang (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

- Vortrag von zwei unbegleiteten Liedern und eines begleiteten Stückes (Lied, Arie, Arioso)

- Vortrag eines gebundenen, deutschsprachigen Sprechtextes (Gedicht)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 6 mindestens 10 Punkte erzielt hat. ²Der Durchschnittswert wird aus dem arithmetischen Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 3 Nrn. 3,5 und 6 werden jeweils doppelt, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1,2 und 4 werden jeweils einfach gewichtet.

³Der Durchschnittswert wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

5. Eignungsprüfung Elementare Musikpädagogik (pädagogischer Diplomstudiengang und künstlerisch-pädagogischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik (künstlerisch-pädagogische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) sowie für den pädagogischen Diplomstudiengang Elementare Musikpädagogik (Abschlussbezeichnung: Diplommusiklehrer) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Hauptfach Elementare Musikpädagogik (Gesamtprüfungsdauer ca. 115 Minuten)

a) Rhythmus (Dauer ca. 20 Minuten)

- Spontanes Reagieren und Agieren mit Bewegung und Sprache, in der Gruppe und solistisch
- Imitation einfacher und komplexer Rhythmen mit Bodypercussion

Bewertungskriterien: Rhythmisch-metrische Stabilität, Fähigkeit, sich auf einen Gruppenprozess einzulassen (Reagieren, Agieren, Präsenz)

b) Aufgabenstellungen aus der Rhythmik (Dauer ca. 30 Minuten)

- Wahrnehmung der Beziehungen zwischen Raum und Personen im Rahmen von Musik und Bewegung
- Umsetzen von Impulsen (Rhythmen, musikalische Motive, Bilder, bewegungsanregendes Material) in Bewegung, Stimme und Sprache (explorierend und improvisierend)
- Bearbeitung einer Aufgabenstellung in einer Kleingruppe (Erstellen einer Gestaltung mit Musik und Bewegung zu einem vorgegebenen Musikstück, einem Text oder aufgrund der Vorgabe musikalischer Parameter wie laut/leise, schnell/langsam)

Bewertungskriterien: Basiskompetenz für die Entwicklung kompositorischer Strukturen (Gruppen- und Raumformen, Aufbau von Spannung, Anfang und Ende), Natürlichkeit und Präsenz, Kreativität; Wie hat jeder Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert?

c) Bewegung (Dauer ca. 20 Minuten)

- Umsetzen von Bewegungsaufgaben wie z. B. Improvisieren mit Bewegungsaktionen in der Fortbewegung und am Platz, mit Raum, Zeit sowie verschiedenen Bewegungsqualitäten
- Umsetzen musikalischer Impulse in Bewegung
- Memorieren und Wiedergabe kurzer Bewegungsabläufe

Bewertungskriterien: Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Bewegungsarten einzulassen und diese zu differenzieren; Fähigkeit, musikalischen Ausdruck in Bewegung umzusetzen; Bewegungsfluss und Bewegungselastizität, Bewegungskoordination, Körperspannung und Haltung

d) Singen (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vorsingen eines Kinderliedes (unvorbereitet)

Bewertungskriterien: Nachweis einer gesunden, bildungsfähigen Singstimme, Stil- und Intonationssicherheit

e) Erstellen einer Liedbegleitung für Orff-Instrumente und Ensemblearbeit (Dauer ca. 20 Minuten)

- Für das vorgedungene Kinderlied ist eine Begleitung für Orff-Instrumente zu erstellen
- Die Begleitung ist mit einem Ensemble einzustudieren

Bewertungskriterien: Fähigkeit, musikalische Vorstellungen zu entwickeln und eine Begleitung zu konzipieren; Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten

f) Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vortrag eines kurzen Textes (unvorbereitet)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen Text aus dem Stegreif zu erfassen und zu gestalten, Nachweis guter Artikulation und eines differenzierten Umgangs mit Stimme und Sprache

g) Präsentation (Mindestdauer: 1 Minute, Höchstdauer: 3 Minuten)

- Präsentation einer vorbereiteten Gestaltung, die eigenständig entwickelt und ausgearbeitet wurde. Die Gestaltung muss Elemente von Musik, Bewegung/Tanz und Stimme/Sprache beinhalten.

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen wiederholbaren Ablauf zu entwickeln, Ausdrucksfähigkeit und Kreativität im Hinblick auf die elementaren Gestaltungsmittel Klang, Körper und Stimme sowie die Umsetzung elementarer kompositorischer Prinzipien wie z.B. Raum, Zeit, Dynamik und Form

h) Einzelgespräch (Dauer ca. 10 Minuten)

- Individuelle Reflexion von Verlauf und Ergebnis der praktischen Prüfungsteile (insbesondere zu Buchst. e und b)

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den Prozess und seine Ergebnisse, realistische Selbstwahrnehmung, mündliche Ausdrucksfähigkeit)

Die Bewertung der Prüfung Hauptfach Elementare Musikpädagogik erfolgt im Rahmen eines musikpädagogischen Gesamturteils.

2. Instrumentales/vokales Hauptfach bzw. Erstes Instrument/Gesang (Dauer ca. 10 bis 15 Minuten)

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang:

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang muss als instrumentales/vokales Hauptfach Gesang oder eines der folgenden Instrumente gewählt werden: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang:

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang muss Gesang oder eines der folgenden Instrumente als erstes Instrument gewählt werden: Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der hier aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Akkordeon

Ein Bewerber hat ein zwei Stilrichtungen beinhaltendes Programm (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer) vollständig studierter Werke vorzulegen, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- J. S. Bach: aus den 2- stimmigen Inventionen zwei Werke unterschiedlichen Charakters oder aus dem Wohltemperierten Klavier: Präludium und Fuge nach Wahl.
- W. Jacobi: ein Satz aus Divertissement 1 (außer „2“)
- L. Kayser: zwei Sätze aus Arabesques (III und V)

b) Blockflöte

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll auf der Altblockflöte, bis zu vier Vorzeichen
- eine Etüde, z. B.: Brüggen, Nr. 1, Linde, Nr. 10, 12, 16 aus „Neuzeitl. Übungsstücke“ Feltkamp, Nr. 1,2
- drei Werke:
 - eine vollständige Sonate aus dem 18. Jahrhundert, z.B. Händel, Sonate F-Dur Telemann, Sonate F-Dur Vivaldi, Sonate Nr. 1 aus „Il Pastor Fido“
 - ein Werk des 20. Jahrhunderts, z. B. Lechner, „Traum und Tag“ Waechter, „Joke“
 - ein Werk nach eigener Wahl

c) Cembalo

- ein Werk von J. S. Bach (Praeludium und Fuge c-moll aus dem „Wohltemperierten Klavier“ I)
- ein Werk aus dem 17. Jahrhundert (Sweelinck: Pavane Lachrymae)
- ein Werk aus dem 18. Jahrhundert (nicht J. S. Bach) (Balbastre: „La d’Hericoult“)

d) Fagott

- eine Etüde im mittleren Schwierigkeitsgrad (z. B. Weisseborn Band 2 oder Krakamp)
- zwei Werke aus verschiedenen Epochen

e) Flöte

- eine Etüde im mittleren Schwierigkeitsgrad
- zwei Werke aus verschiedenen Epochen

f) Gesang

- zwei Kunstlieder (verschiedene Stilrichtungen)
- zwei Arien (altitalienische oder Oratoriumsarie und Opernarie)
- zwei Volkslieder

g) Gitarre

- eine Etüde
- zwei Stücke aus verschiedenen Epochen

h) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzten in Dur und Moll bis 4# und 3b
- zwei Etüden (10 Studien; Gradus ad Parnassum I)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jahrhunderts (Melchior Chiesa, Sonate G-Dur)

- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (Dorothea Hofmann, Traumgeschichten)
- drei Stücke aus dem Bereich regionale Musik (traditionelle Volksmusik) unterschiedlichen Charakters

i) Harfe

- ein Originalwerk aus Barock oder Klassik, z. B.: Händel, Parry, Nadermann, Dussek
- ein Solostück oder eine virtuose Etüde des 19. Jahrhunderts (z. B.: Glinka, Spohr, Bochsa, Godefroid)
- ein Werk freier Wahl (auch Kammermusik oder Kadenz aus Orchesterwerken möglich)

j) Horn

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

k) Klarinette

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten sowie zugehörige Dominantseptakkorde über zwei bis drei Oktaven
- zwei Etüden gegensätzlichen Charakters, z. B. aus Delecluse: 12 studi moderni Nr. 1 oder 4, Jeanjean: 20 Etüden Nr. 6 oder 7, Jettl: Vorstudien Heft 2, Nr. 1 oder 2
- vier Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. J. Stamitz: Konzert B-Dur C. M. v. Weber: Concertino op. 26 Hindemith: Sonate (2 Sätze)
- ein Vortragsstück nach eigener Wahl

l) Klavier

- eine Etüde
- ein Stück von J. S. Bach (Mindestanforderung 3-stimmige Invention)
- ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate
- ein romantisches Stück
- ein Stück oder ein Satz aus einem Werk der klassischen Moderne (20.Jh.)
- Vom-Blatt-Spiel

m) Kontrabass

- eine Dur- und eine Moll-Tonleiter
- zwei Etüden aus Simandl: Schule für Kontrabass, Heft 2
- Marcello: Sonate (G-Dur und D-Moll), daraus: 1 schneller und 1 langsamer Satz
- Lajos Montag: Irisches Volkslied (Lento)

n) Oboe

- Tonleitern und Dreiklänge bis zu 4 Vorzeichen über 2 bzw. 3 Oktaven sowie zugehörige Dominantseptakkorde
- zwei Etüden gegensätzlichen Charakters, z. B. aus Luft: Elementarschule Ferling: 48 Etüden
- vier Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Loeillet: Sonate C-Dur, Albinoni: Konzert B-Dur
- ein Vortragsstück nach eigener Wahl

o) Orgel

- drei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

p) Pauke/Schlagzeug

- Kleine Trommel: eine Etüde oder Vortragsstück
- Stabspiele: eine Etüde oder Solostück für ein Malletinstrument
- Pauken: eine Etüde für zwei Pauken
- Kombination: freiwillig

q) Posaune

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

r) Saxophon

- eine Etüde und zwei Stücke

s) Trompete

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

t) Tuba

- Tonleitern und Dreiklänge in Dur und Moll
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen

u) Viola

- Tonleitern und gebrochene Akkorde
- eine Etüde, z. B. Wohlfahrt op. 45 (Kayser, Mazas o. ä.)
- je ein Satz eines Werkes aus Barock, Klassik, Romantik und Moderne

v) Violine

- Tonleitern und gebrochene Akkorde

- eine Etüde, z. B. Wohlfahrt op. 45 (Kayser, Mazas o. ä.)
- je ein Satz eines Werkes aus Barock, Klassik, Romantik und Moderne

w) Violoncello

- Tonleitern und Dreiklänge über zwei Oktaven gebunden und gestrichen
- eine Etüde aus Lee: Melodische Etüden Band I
- Marcello: Sonate in e-moll (1. und 2. Satz)

x) Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenz in Dur und Moll bis 4# und 3 b
- eine Etüde (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither, Bd. 6, Nr. 132 oder Nr.140, Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Hals über Kopf oder aus Gil 2, Fixe Idee)
- ein Werk vor 1750 (z.B. Silvius Leopold Weiss, zwei Sätze aus der Suite in g-moll, oder Guisepppe Antonio Brescianello)
- ein Solostück des 20./ 21.Jahrhunderts (z. B. Peter Kiesewetter, Theodor Hlouschek, Peter Suitner)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 20 Punkte und in der Prüfung nach Abs. 1 Nr. 2 mindestens 15 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespeltes Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes

- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Praktische Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang:

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang muss in der praktischen Pflichtfachprüfung Klavier oder Gitarre gewählt werden. Bewerber mit instrumentalem Hauptfach Klavier oder Gitarre haben die Wahl, ob sie die praktische Pflichtfachprüfung ablegen. Sie können die praktische Pflichtfachprüfung im Fach Klavier (bei Hauptfach Gitarre) bzw. im Fach Gitarre (bei Hauptfach Klavier) ablegen.

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang:

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang muss in der praktischen Pflichtfachprüfung Gesang oder eines der folgenden Instrumente gewählt werden: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither.

In der praktischen Pflichtfachprüfung muss ein anderes Fach als in der Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewählt werden.

a) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

b) Blockflöte

- Tonleitern und Dreiklänge in C-, F-, und G-Dur (Altblockflöte)
- eine Etüde, z. B.: Höffer-v.Winterfeld, Nr. 1, 2, 3, 6, 7 aus „Solfeggien“
- zwei Werke:
 - ein mehrsätziges Werk des 18. Jahrhunderts, z. B.: fünf leichte Suiten aus dem Barock (Schott), Nr. 1, 4, 6 Loeillet, Sonate C-Dur
 - ein Werk nach eigener Wahl

c) Fagott

- zwei Werke:
 - ein mehrsätziges Werk des 18. Jahrhunderts, z. B.: fünf leichte Suiten aus dem Barock (Schott), Nr. 1, 4, 6 Loeillet, Sonate C-Dur
 - ein Werk nach eigener Wahl
- zwei Sätze aus verschiedenen Epochen

d) Flöte

- eine leichte Etüde
- zwei Werke aus verschiedenen Epochen

e) Gesang

- zwei Kunstlieder (verschiedene Stilrichtungen)
- zwei Arien (altitalienische oder Oratoriumsarie und Opernarie)
- zwei Volkslieder

f) Gitarre

- zwei Stücke aus verschiedenen Epochen

g) Hackbrett

- eine Etüde (10 Studien)
- ein Werk des 17./18. Jahrhunderts (Minues para Psalterio)
- drei Stücke aus dem Bereich regionale Musik (traditionelle Volksmusik) unterschiedlichen Charakters

h) Harfe

- eine Etüde, z. B. Bochsa: Heft II op. 318
- drei Stücke aus verschiedenen Bereichen, z.B.: G. F. Händel: Thema und 1. Variation, F. Nadermann: Sept Sonatines, P. Angerer: Stadium Veronicæ

i) Horn

- einfache Tonleitern und Dreiklänge
- zwei Vortragsstücke verschiedenen Charakters

j) Klarinette

- Tonleitern über zwei Oktaven und Dreiklänge bis 3 Vorzeichen
- eine Etüde, z. B. aus Kröpsch: Etüden Bd. 1, Wimmer: Etüden Nr. 13, 15, 16 oder 17
- zwei Vortragsstücke gegensätzlichen Charakters, z. B. J. X. Lefevre: Sonata Nr. 1 B-Dur, Wanhal: Sonate B-Dur, Pokorny: Konzert B-Dur, Gade: Fantasiestücke
- ein Vortragsstück nach eigener Wahl

k) Klavier

- ein Stück von J. S. Bach
- ein schneller Satz einer klassischen Sonate oder Sonatine
- ein romantisches oder modernes Stück

l) Kontrabass

- eine Tonleiter über 2 Oktaven
- eine leichte Etüde
- ein leichtes Vortragsstück

m) Oboe

- Tonleitern und Dreiklänge bis 3 Vorzeichen
- eine Etüde, z. B. aus Hinke: Elementarschule
- zwei Vortragsstücke gegensätzlichen Charakters, z. B.: Telemann: Fantasien, Albinoni: Konzert D-Dur

n) Pauke/Schlagzeug

- Kleine Trommel: Etüde ohne Wirbel
- Stabspiele: Vortragsstück nach Wahl: 1 Etüde oder Solo-Stück für ein Mallet-Instrument
- Kombination: freiwillig

o) Posaune

- einfache Tonleitern und Dreiklänge
- zwei Vortragsstücke verschiedenen Charakters

p) Saxophon

- eine Etüde und ein Stück

g) Trompete

- einfache Tonleitern und Dreiklänge
- zwei Vortragsstücke verschiedenen Charakters

r) Tuba

- einfache Tonleitern und Dreiklänge
- zwei Vortragsstücke verschiedenen Charakters

s) Viola

- Tonleitern und gebrochene Akkorde über zwei Oktaven
- eine leichte Etüde
- drei leichte Stücke verschiedener Epochen

t) Violine

- Tonleitern und gebrochene Akkorde über zwei Oktaven
- eine leichte Etüde
- drei leichte Stücke verschiedener Epochen

u) Violoncello

- eine Tonleiter über 2 Oktaven gebunden und gestrichen
- eine leichte Etüde
- ein leichtes Vortragsstück

v) Zither

- eine Etüde (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither, Bd. 5, Nr.117, Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Echo oder aus Gil 2, Frage)
- drei leichtere Vortragsstücke (z.B. aus der Sammlung Alter Musik, Bd.1/2 hrsg. von Isolde Jordan, Dorothea Hofmann, Zaubersprüche und Irrgartenlieder, Sammlung Europäische Lieder und Tänze, bearbeitet von Peter Suitner)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird achtfach gewichtet, die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

6. Eignungsprüfung Gehörbildung (pädagogischer Diplomstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den pädagogischen Diplomstudiengang Gehörbildung (Abschlussbezeichnung Diplommusiklehrer). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Gehörbildung (schriftlich, Dauer ca. 60 Minuten)

- Niederschrift ein- und mehrstimmiger Hörbeispiele

2. Höranalyse (mündlich, Dauer: ca. 20 Minuten)

- Analytische Beschreibung eines Hörbeispiels

3. Tonsatz (schriftlich, Dauer: 3 Stunden)

a) Kontrapunkt:

- ein mindestens dreistimmiger Satz im Stil der klassischen Vokalpolyphonie (1 oder 2 Soggetti gegeben)
- ein mindestens zweistimmiger imitatorischer Satz im Stile J. S. Bachs (Invention u.a.)

b) Harmonielehre:

- Aussetzen eines schwierigen Generalbasses
- Ausarbeitung eines anspruchsvollen stilistisch definierten Chorsatzes zu einer melodischen Vorgabe
- motivisch ausgeführte Modulation

Der Kandidat hat aus dem Bereich Kontrapunkt eine Aufgabe und aus dem Bereich Harmonielehre zwei Aufgaben zur Bearbeitung auszuwählen.

4. Tonsatz praktisch (Dauer: ca. 15 Minuten)

- Liedbegleitung
- Modulation

5. Werkanalyse (mündlich, Dauer: ca. 20 Minuten)

- Analyse eines gegebenen Werkes (Vorbereitungszeit: 30 Minuten)

(2) ¹Ein Bewerber wird zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) zugelassen, wenn die Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wurden. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission ergeht ohne Bindung an die in den Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 erzielten Punkte. ³Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Klavier (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein klassisches, romantisches oder modernes Stück nach freier Wahl

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 3 mit mindestens 15 Punkten bewertet wurde.

7. Eignungsprüfung Gesang (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Gesang (Abschlussbezeichnung: Diplommusiker) und den Bachelorstudiengang Gesang (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- zwei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Klavier, Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

8. Eignungsprüfung Gitarre (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Gitarre (Abschlussbezeichnung: Diplommusiker) und den Bachelorstudiengang Gitarre (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gitarre (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Der Bewerber hat eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vorzulegen (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer). ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke im Prüfungsprogramm nicht enthalten bzw. nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- eine repräsentative Satzauswahl aus dem Werk für Laute von J. S. Bach bzw. den Sonaten und Partiten BWV 1001-1006
- ein klassisches Werk von F. Sor oder M. Giuliani
- ein oder mehrere Sätze aus einem Werk des 20./21. Jh. (im Schwierigkeitsgrad wie z.B. Jose-Sonata, Manen-Sonata, Brouwer-Sonata)

⁴Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüssel
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Pflichtfachprüfung Instrument/Gesang (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

a) Beim Einstieg in den Diplomstudiengang:

Für die Pflichtfachprüfung kann das Fach Klavier oder jedes an der Hochschule für Musik und Theater München studierbare Melodieinstrument gewählt werden.

aa) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

bb) Melodieinstrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

b) Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang:

Für die Pflichtfachprüfung kann das Fach Gesang oder eines der folgenden Instrumente gewählt werden: Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither.

aa) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

bb) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

cc) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

dd) Gesang

- Vortrag von drei unbegleiteten Liedern (Volks-, Kirchenlieder, Gospel, Song etc.) unterschiedlicher Stilistik und unterschiedlichen Charakters (auswendig)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

9. Eignungsprüfung Hackbrett (künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Hackbrett (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: „Bachelor of Music [B.Mus.]“). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Hackbrett (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll in allen Tonarten
- Zwei Etüden (z.B. Gradus ad Parnassum I / II)
- Ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jhds (z.B. Conti, Sonate G-Dur)
- Ein Solostück des 17./18. Jhds (z.B. Spanische Hackbrettmusik)
- Zwei Werke des 20./21. Jhds (z.B. Spring, Invokationen; Hofmann, Im Schlaraffenland)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

Für die instrumentale Pflichtfachprüfung können folgende Instrumente gewählt werden: Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin, Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

c) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

10. Eignungsprüfung Historische Aufführungspraxis, Alte Musik (künstlerischer Bachelorstudiengang und Diplomstudiengänge)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Alte Musik (Abschlussbezeichnung: Diplommusiker), den Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik (Hauptfach Alte Musik; Abschlussbezeichnung: Diplommusiklehrer) und den Bachelorstudiengang Historische Aufführungspraxis (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 15 bis 20 Minuten). ²Folgende Hauptfächer können gewählt werden: Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello, Viola da gamba, Violone (das Hauptfach Violone ist nur im Bachelorstudiengang Historische Aufführungspraxis wählbar), Blockflöte, Traversflöte, Barockoboe, Barockfagott, Cembalo, Hammerklavier, Laute und Gesang (das Hauptfach Gesang ist nur bei den Diplomstudiengängen wählbar). ³Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ⁴Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Es wird empfohlen, das geforderte Programm auf dem historischen Instrument vorzutragen. ⁶Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Hauptfächer in gleicher Weise.

- vier Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens zwei der vier Werke müssen vor 1750 komponiert worden sein [gilt nicht für das Hauptfach Hammerklavier]; nur für die Hauptfächer Cembalo und Laute: eines der vier Werke muss ein Generalbasswerk sein)
- Vom-Blatt-Spiel

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Pflichtfach Cembalo (gilt für alle Hauptfächer außer Cembalo und Hammerklavier; Dauer: ca. 5 bis 10 Minuten)

Diese Prüfung kann zeitlich vor der Prüfung nach § 2 Abs. 1 geprüft werden.

- ein kurzes Cembalowerk im Schwierigkeitsgrad einer zweistimmigen Invention von Johann Sebastian Bach
- Vom-Blatt-Spiel einer kurzen und einfachen Generalbassaufgabe

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

11. Eignungsprüfung IGP (künstlerisch-pädagogische Bachelorstudiengänge (Instrumente/Gesang als Hauptfach, mit Nebenfach))

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) mit einem Instrument oder Gesang als Hauptfach (mit Nebenfach). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach (Instrument oder Gesang; Prüfungsdauer jeweils ca. 15 Minuten, soweit nicht anders angegeben) sowie einer Prüfung im Nebenfach (Instrument, Gesang oder EMP; Prüfungsdauer jeweils ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben); in der Nebenfachprüfung muss ein anderes Fach als in der Hauptfachprüfung gewählt werden. ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Praktische Prüfung im Hauptfach (Instrument oder Gesang)

a) Fagott

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

b) Flöte

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

c) Harfe (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- drei Solostücke verschiedener Epochen
- eine Etüde
- Vortrag einer Orchesterstelle

d) Horn

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Stücke aus einer Hornschule, z.B. von Franz, Huth, Schantl, Schollar
- eine Etüde, z.B. von Kopprasch Bd. I ab Nr. 20 oder Alphonse Bd. II
- ein Konzert, z.B. Mozart Nr. 1 oder Haydn Nr. 2
- ein Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel und Transponieren

e) Klarinette

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

f) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl, Storch, Hrabé o. ä.
- zwei Sätze aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimador, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

g) Oboe

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

h) Pauke und Schlagzeug

a) Pauke

- Wirbel mit crescendo-decrescendo über vier Pauken, fortissimo Wirbel
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für vier Pauken nach freier Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

b) Kleine Trommel

- Ein kurzes Stück für Rudiment oder Basler Trommel
- Vom-Blatt-Spiel

c) Mallet

- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Marimbaphon
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Vibraphon
- Vom-Blatt-Spiel

d) Set-up oder Drum-Set

- Set: Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades nach freier Wahl
- Drum-Set: Ein drei- bis vierminütiges Solo aus den verschiedenen Stilbereichen der Pop-Musik und/oder dem Jazz

i) Posaune

aa) Tenor- und Altposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- Eine Etüde (z. B. Doms: Band 2 oder Müller: Band 2)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- Ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard
- Ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- Ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Bass- und Kontrabassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- Eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- Zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

j) Saxophon

- Eine Etüde und zwei Stücke

k) Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

l) Tuba

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- zwei Etüden verschiedenen Charakters für Baßtuba (F) z.B. von Kopprasch, Gallay, Blazhewitsch, Kietzer, Ranieri, Arban, Bordogni, Fink
- zwei Vortragsstücke oder Sätze aus Konzerten unterschiedlicher Epochen nach Wahl, z.B. Marcello, Eccles, Händel, Capuzzi, Tscherepnin, Lebedjev, Strauss, Gregson
- Vom-Blatt-Spiel

m) Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde, z.B. von Kreutzer (in der Übertragung auf Viola)
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. Händel, J. Chr. Bach oder Stamitz
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

n) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

o) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens vier Töne gebunden)
- eine Etüde (z. B. Duport, Popper)
- ein Satz aus einer Solosuite von J. S. Bach
- ein Satz aus einem Konzert, z. B. von Boccherini, Goltermann, Romberg, Haydn, Saint-Saens
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

Bach, Konzert und Etüde müssen auswendig vorgetragen werden.

p) Klavier

- ein Werk der Barockzeit
- eine Etüde
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven

- ein Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

q) Orgel (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten)

- ein mittelschweres Werk von J.S. Bach
- zehn Choralbearbeitungen von J.S. Bach aus dem "Orgelbüchlein"
- ein mittelschweres Stück von Reger oder ein in ähnlichem Schwierigkeitsgrad stehendes Werk eines romantischen Komponisten
- ein kürzeres mittelschweres neuzeitliches Werk
- Spielen einer vorbereiteten Generalbaßaufgabe
- Begleitung einer Liedmelodie
- Vom-Blatt-Spiel eines Literaturstückes
- Vom-Blatt-Spiel einer Generalbaßaufgabe

r) Akkordeon (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Vorlage eines drei Stilrichtungen beinhaltenden Programmes vollständig einstudierter Werke (Spieldauer mindestens 30 Minuten), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- W. Jacobi: zwei Sätze aus Divertissement (I und II oder III und IV)
- T. Lundquist: Partita piccola
- D. Scarlatti: zwei Sonaten unterschiedlichen Charakters
- J. S. Bach: zwei Werke unterschiedlichen Charakters aus den dreistimmigen Sinfonien oder G. Frescobaldi: 2 Canzonen

s) Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- vier Werke unterschiedlicher Stile und Gattungen, davon ein Werk komponiert nach 1960 unter Einbeziehung moderner Spieltechniken
- Vom-Blatt-Spiel

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung)

t) Gitarre (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer).

- ein oder mehrere Sätze aus einer oder mehreren barocken Suiten, Sonaten oder Partiten (z.B. von Bach, Weiß, Visée)
- eine Etüde (z.B. von Sor, Giuliani, Brouwer, Villa-Lobos)
- ein klassisches Werk (z.B. von Sor, Giuliani, Aguado)
- ein oder mehrere Sätze aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts oder ein einsätziges Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Henze, Brouwer)

u) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenz in Dur und Moll in allen Tonarten
- Zwei Etüden (z.B. Gradus ad Parnassum I / II)
- Ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jhds (z.B. Angelo Conti, Sonate G-Dur)
- Ein Solostück des 17./18. Jhds (z.B. Spanische Hackbrettmusik)
- Zwei Werke des 20./21. Jhds (z.B. Rudi Spring, Invokationen; Dorothea Hofmann, Im Schlaraffenland)

v) Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenz in Dur und Moll bis 4# und 3 b
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither Bd.8 Nr. 176 oder Bd. 9 Nr. 179; Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Schlangenbild oder aus Gil 2, Rätsel)
- ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Giovanni Girolamo Kapsberger, Luis Milán, Alonso Mudarra)
- ein Werk aus dem Barock (z.B. drei Sätze einer Suite von Johann Sebastian Bach, Robert de Visée, Silvius Leopold Weiss)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Harald Genzmer, Wilfried Hiller, Peter Kiesewetter, Fredrik Schwenk)

w) Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten)

- zwei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen

2. Nebenfachprüfung (Instrument, Gesang oder EMP; beim Hauptfach Gesang ist die Nebenfachprüfung nicht abzulegen)

a) Fagott

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Konzertetüde oder Tonleiteretüde von Milde
- zwei Sätze aus einem Barockwerk nach freier Wahl
- zwei Sätze aus einem klassischen oder romantischen Werk nach freier Wahl
- ein Werk nach 1945 (auch aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop möglich)

b) Flöte

- zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde aus op. 15 von Joachim Andersen
- ein Satz aus der Partita BWV 1013 von J. S. Bach oder aus der Solosonate Wq 132 von C. Ph. E. Bach oder eine Fantasie von G. Ph. Telemann
- ein Allegrosatz aus einem Konzert von Mozart (z. B. KV313, KV314) oder von C. Stamitz (op. 29, G-Dur)

- ein kurzes Stück bzw. ein Satz (solo oder mit Begleitung) aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts

c) Harfe

- Georg Friedrich Händel: Konzert für Harfe in B-Dur, 1. und 2. Satz
- ein Werk freier Wahl aus der Romantik (auch Etüden)
- ein Werk oder ein Satz eines Werkes ab dem 20. Jahrhundert

d) Horn

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Müller (Band 1)
- ein Satz aus einem klassischen Konzert z. B. Mozart KV 447
- ein Satz aus einem romantischen Werk z. B. R. Strauss Hornkonzert Nr. 1 op. 11
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz / Pop / Rock
- Beherrschung des Bassschlüssels

e) Klarinette

- Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde nach freier Wahl
- drei Werke aus drei verschiedenen Epochen, darunter mindestens ein Allegrosatz aus einem Konzert, (evtl. ein Werk aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop)

f) Kontrabass

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl oder Storch
- zwei Sätze aus einer Barock-Sonate, z. B. de Fesch oder zwei unterschiedliche Stücke entsprechender Schwierigkeit aus anderen Epochen (einschl. Transkriptionen z. B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leedsheet ist mitzubringen)

g) Oboe

- zerlegte Dreiklänge
- eine langsame Etüde von Ferling (ungerade Zahlen) und eine Etüde von Luft
- eine barocke Sonate etwa im Schwierigkeitsgrad wie Bach BWV 1020
- ein schneller Satz aus einem klassischen Konzert. (Mozart, Haydn, Krommer, Hummel, etc.)
- ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert (z. B. ein Satz aus Hindemith Sonate, Britten Metamorphosen etc.) zusätzlich darf ein Stück aus den Bereichen Jazz / Pop / Rock gespielt werden

h) Perkussionsinstrumente

- Kleine Trommel: Etüden für klassische Konzerttrommel von Richard Hochrainer, Siegfried Fink oder Heinrich Knauer. Alternativ Solos für Rudimental Drumming aus „The All- American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares
- Mallet- Instrumente: Zwei Sätze aus den sechs Suiten für Violoncello von J. S. Bach, bearbeitet für Marimbaphon; alternativ aus dem Solobuch „Epilog“ von Wolfgang Schlüter für Vibraphon oder Vergleichbares
- Drum Set: Beherrschung elementarer Rhythmen (Jazz, Rock, Latin) mit eigener Improvisation
- Percussion: Eigene Improvisation für Djembe, Conga oder Bongos. Hier können traditionelle afrikanische bzw. südamerikanische Rhythmen verarbeitet werden. Alternativ ein selbst konzipiertes Stück aus dem Bereich Body Percussion

i) Posaune

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Doms (Band 2) oder Bordogni (Band 2)
- ein Satz einer barocken Sonate, z. B. Vivaldi, Sonate Nr.1
- ein Satz eines romantischen Werkes, z. B. Graefe-Konzert oder Guilmant, Morceau Symphonique
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop
- Beherrschung des Bass- und Tenorschlüssels

j) Saxophon

- zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (z. B. Ferling, Sammlung von Marcel Mule, auch Jazzstilistik ist möglich, z. B. Niehaus Bd. IV)
- ein Satz aus einer barocken Transkription oder ein Jazzthema mit eigener Improvisation
- zwei Sätze aus Originalwerken (z. B. Jolivet: Fantaisie Impromptu; Maurice: Tableaux de Provence; Noda: Improvisation oder ein Werk vergleichbarer Schwierigkeit)

k) Trompete

- zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- zwei Werke nach Wahl aus der nachfolgenden Liste:
 - ein Satz aus einem Barockwerk (Telemann, Torelli o. ä.)
 - ein Satz aus Joseph Haydn, Trompetenkonzert, Es-Dur
 - ein Satz aus Thorvald Hansen, Sonata op.18 für Trompete u. Klavier
 - Eugene Bozza, Badinage, Leonard Bernstein, Rondo for Lifey
 - ein Stück nach Wahl aus dem 20./21. Jahrhundert oder auch aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop
- Eine Etüde nach Wahl von Böhme, Brandt oder Werner

l) Tuba

- Akkorde zu sämtlichen Dur- und Molltonleitern
- zwei mittelschwere Etüden unterschiedlichen Charakters für Basstuba von Kopprasch oder „Studien im Legato“ von Reginald Fink o. ä.
- zwei Vortragsstücke nach Wahl im Schwierigkeitsgrad von Don Haddad, Suite for Tuba oder einer Sonate von Marcello oder Händel oder ein Stück aus den Bereichen des Jazz / Rock / Pop

m) Viola

- zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder F-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von R. Kreutzer oder F. A. Hoffmeister
- ein Allegrosatz aus einem Konzert, z. B. von J. Chr. Bach oder C. F. Zelter
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- zusätzlich darf ein Stück aus dem Jazz- oder Popbereich gespielt werden

n) Violine

- zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder B-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von Kreutzer oder Fiorillo
- ein Allegrosatz aus einer Violinsonate oder einem Violinkonzert der Klassik oder ein Allegrosatz aus einem Violinkonzert oder einer Solosonate von J. S. Bach
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- zusätzlich darf ein Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop gespielt werden

o) Violoncello

- zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde, z. B. von Dotzauer
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der Vorklassik oder Klassik
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus Romantik, 20. oder 21. Jahrhundert

p) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen) im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros: 6 Variationen
- W. Jacobi: Serenade
- P. Noergaard: die ersten sechs Sätze aus Anatomic Safari

- F. Couperin: Les Carillons de Cithere
- A. Soler: Sonata B-Dur

q) Klavier

- eine Sinfonia oder eine Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“ von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer Sonate von J. Haydn, W. A. Mozart oder L. van Beethoven
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. oder 21. Jahrhunderts (einschließlich Jazz / Rock / Pop)

r) Blockflöte als Instrumentenfamilie (mindestens zwei Instrumente, C- und F-Stimmung,)

- zerlegte Dreiklänge im Legato (sämtliche Dur- und Moll-Tonarten über jeweils zwei Oktaven)
- ein Werk des Frühbarocks (z. B. van Eyck, Castello, Fontana, Frescobaldi)
- ein schneller Satz aus einem hochbarocken Konzert (z. B. Vivaldi C-Dur RV 443 oder c-Moll RV 441, Sammartini F-Dur, Telemann F-Dur)
- ein verzierter langsamer Satz aus einem Werk des Spätbarocks (z. B. Telemann: Methodische Sonaten, Corelli: Sonaten op. V) oder ein Satz im französischen Barockstil (z. B. Dieupart, Hotteterre, Boismortier).
- ein Stück des 20. / 21. Jahrhunderts, das neuere Spieltechniken einbezieht (z. B. Braun: Schattenbilder, Zahnhausen: Flauto dolce solo)

s) Gesang

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten unbegleiteten Melodien (z. B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters
- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d. h. in Vers- oder in Prosaform)
- Vortrag von zwei selbst gewählten Gesangsstücken aus verschiedenen Epochen (Noten zur Begleitung sind mitzubringen)

t) Gitarre

Es sind mehrere Werke unterschiedlichen Charakters und mittleren Schwierigkeitsgrads aus mindestens zwei Stilepochen vorzutragen:

- ein Werk aus Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur) oder Barock (z.B. Sätze aus Lautenwerken von J. S. Bach oder S. L. Weiss, Werke für Barockgitarre von Visée oder Sanz)
- ein Werk des 19. Jh. (z.B. Variationen oder Fantasie von Sor, Giuliani oder Stücke von Mertz, Coste, Tárrega)
- ein Werk des 20./21. Jh. („Segovia-Repertoire“, z.B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos oder Neue Musik, z.B. Brouwer, Smith-Brindle)

- Vortrag einer Etüde mittleren Schwierigkeitsgrads eines in dieser Gattung einschlägigen Komponisten (z. B. Sor, Giuliani, Carcassi, Coste, Villa-Lobos)

u) Hackbrett

- Eine Etüde (z.B. 10 Studien)
- Zwei Werke des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Carlo Monza, Sonate C-Dur, G. F. Händel, Fantasia)
- Ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Dorothea Hofmann, Traumgeschichten)

v) Zither

- Eine Etüde (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither, Bd. 5/6)
- Ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Girolamo Kapsberger)
- Ein Werk aus dem Barock (z.B. zwei Sätze aus einer Suite von Silvius Leopold Weiss, Robert de Visée)
- Ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Peter Suitner, Dorothea Hofmann, Peter Kiesewetter)

w) EMP (Prüfungsgesamtdauer ca. 115 Minuten)

aa) Rhythmus (Dauer ca. 20 Minuten)

- Spontanes Reagieren und Agieren mit Bewegung und Sprache, in der Gruppe und solistisch
- Imitation einfacher und komplexer Rhythmen mit Bodypercussion

Bewertungskriterien: Rhythmisch-metrische Stabilität, Fähigkeit, sich auf einen Gruppenprozess einzulassen (Reagieren, Agieren, Präsenz)

bb) Aufgabenstellungen aus der Rhythmik (Dauer ca. 30 Minuten)

- Wahrnehmung der Beziehungen zwischen Raum und Personen im Rahmen von Musik und Bewegung
- Umsetzen von Impulsen (Rhythmen, musikalische Motive, Bilder, bewegungs-anregendes Material) in Bewegung, Stimme und Sprache (explorierend und improvisierend)
- Bearbeitung einer Aufgabenstellung in einer Kleingruppe (Erstellen einer Gestaltung mit Musik und Bewegung zu einem vorgegebenen Musikstück, einem Text oder aufgrund der Vorgabe musikalischer Parameter wie laut/leise, schnell/langsam)

Bewertungskriterien: Basiskompetenz für die Entwicklung kompositorischer Strukturen (Gruppen- und Raumformen, Aufbau von Spannung, Anfang und Ende), Natürlichkeit und Präsenz, Kreativität; Wie hat jeder Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert?

cc) Bewegung (Dauer ca. 20 Minuten)

- Umsetzen von Bewegungsaufgaben wie z. B. Improvisieren mit Bewegungsaktionen in der Fortbewegung und am Platz, mit Raum, Zeit sowie verschiedenen Bewegungs-qualitäten
- Umsetzen musikalischer Impulse in Bewegung
- Memorieren und Wiedergabe kurzer Bewegungsabläufe

Bewertungskriterien: Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Bewegungsarten einzulassen und diese zu differenzieren; Fähigkeit, musikalischen Ausdruck in Bewegung umzusetzen; Bewegungsfluss und Bewegungselastizität, Bewegungskoordination, Körperspannung und Haltung

dd) Singen (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vorsingen eines Kinderliedes (unvorbereitet)

Bewertungskriterien: Nachweis einer gesunden, bildungsfähigen Singstimme, Stil- und Intonationssicherheit

ee) Erstellen einer Liedbegleitung für Orff-Instrumente und Ensemblearbeit (Dauer ca. 20 Minuten)

- Für das vorgesungene Kinderlied ist eine Begleitung für Orff-Instrumente zu erstellen
- Die Begleitung ist mit einem Ensemble einzustudieren

Bewertungskriterien: Fähigkeit, musikalische Vorstellungen zu entwickeln und eine Begleitung zu konzipieren; Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten.

ff) Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten)

- Vortrag eines kurzen Textes (unvorbereitet)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen Text aus dem Stegreif zu erfassen und zu gestalten, Nachweis guter Artikulation und eines differenzierten Umgangs mit Stimme und Sprache

gg) Präsentation (Mindestdauer: 1 Minute, Höchstdauer: 3 Minuten)

- Präsentation einer vorbereiteten Gestaltung, die eigenständig entwickelt und ausgearbeitet wurde. Die Gestaltung muss Elemente von Musik, Bewegung/Tanz und Stimme/Sprache beinhalten.

Bewertungskriterien: Fähigkeit, einen wiederholbaren Ablauf zu entwickeln; Ausdrucksfähigkeit und Kreativität im Hinblick auf die elementaren Gestaltungsmittel Klang, Körper und Stimme sowie die Umsetzung elementarer kompositorischer Prinzipien wie z.B. Raum, Zeit, Dynamik und Form.

hh) Einzelgespräch (Dauer ca. 10 Minuten)

- Individuelle Reflexion von Verlauf und Ergebnis des praktischen Prüfungsteils (insbesondere zu bb) und ee))

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert?
(artikulierende und reflektierende Komponente über den Prozess und seine Ergebnisse, realistische Selbstwahrnehmung, mündliche Ausdrucksfähigkeit)

Die Bewertung der Nebenfachprüfung EMP erfolgt aufgrund eines musikpädagogischen Gesamturteils.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mindestens 20 Punkte und in der Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 mindestens 15 Punkte erreicht hat; Bewerber mit dem Hauptfach Gesang werden zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen, wenn sie in der Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mindestens 20 Punkte erzielt haben. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musikpädagogische Gruppenprüfung

a) Praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Zum Nachweis musikpädagogischer Basiskompetenz ist ein klingendes musikalisches Ergebnis in einer Kleingruppe (4 bis 6 Personen) zu erarbeiten. Die Teilnehmer wählen aus zwei Aufgabenstellungen mit musikalischem Ausgangsmaterial (z.B. ein kurzes Musikstück [auch in Form einer Partitur] als Ausgangsmaterial für ein Arrangement oder ein Materialimpuls als Ausgangsmaterial für eine Improvisation) eine zur Bearbeitung aus.

Neben dem eigenen Instrument und einem Klavier stehen einfache Instrumente zur Verfügung (z.B. Orff-Instrumente wie Xylophon, Metallophon, Kleinschlagzeug oder Cajon, Boomwhackers u.a.).

Bewertungskriterien:

Wie hat jeder einzelne Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert?
(Interpersonelle, kommunikative und artikulierende Komponente im Prozess musikalischen Arbeitens)

Wie sinnvoll und wie erfolgreich wurde gemeinsam musiziert (agiert, reagiert, initiiert, begleitet, angeleitet)? (Musikalische Komponente im engen Sinne)

b) Schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer: 5 Minuten)

Individuelle schriftliche Reflexion von Verlauf und Ergebnis des praktischen Prüfungsteils (Mögliche Fragen: Wie lässt sich der Verlauf erklären? Was hat das musikalische Ergebnis beeinflusst?)

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den musikalischen Prozess und seine Ergebnisse)

Die Bewertung der musikpädagogischen Gruppenprüfung erfolgt im Rahmen eines künstlerisch-pädagogischen Gesamturteils.

2. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

3. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse (bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Höranalyse)
- Zusätzlich bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

4. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

In der instrumentalen Pflichtfachprüfung können folgende Fächer gewählt werden: Klavier, Gitarre, Akkordeon, Hackbrett oder Zither. Die instrumentale Pflichtfachprüfung entfällt, wenn in den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 eines dieser Instrumente gewählt wird. Beim Hauptfach Gesang kann in der instrumentalen Pflichtfachprüfung ausschließlich das Fach Klavier gewählt werden.

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros: 6 Variationen
- W. Jacobi: Serenade
- P. Noergaard: die ersten sechs Sätze aus Anatomic Safari
- F. Couperin: Les Carillons de Cithere
- A. Soler: Sonata B-Dur

c) Gitarre, Hackbrett, Zither

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

5. Nur bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

6. Nur bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 mindestens 14 Punkte erzielt hat.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird siebenfach gewichtet, die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird vierfach gewichtet, die Prüfung nach § 3 Nr. 1 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden jeweils einfach gewichtet. ²Falls die Prüfung nach § 3 Nr. 4 entfällt, wird die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 fünffach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

12. Eignungsprüfung IGP (Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik und künstlerisch-pädagogische Bachelorstudiengänge [Instrumente/Gesang als Hauptfach, ohne Nebenfach])

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) mit einem Instrument oder Gesang als Hauptfach (ohne Nebenfachinstrument) sowie für den Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik (Abschlussbezeichnung: Diplommusiklehrer) mit einem Instrument oder Gesang als Hauptfach in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

**§ 2
Erste Stufe der Eignungsprüfung**

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument oder im Fach Gesang (Prüfungsdauer jeweils ca. 15 Minuten, soweit nicht anders angegeben). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Fagott

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

2. Flöte

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

3. Harfe (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- drei Solostücke verschiedener Epochen
- eine Etüde
- Vortrag einer Orchesterstelle

4. Horn

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Stücke aus einer Hornschule, z.B. von Franz, Huth, Schantl, Schollar
- eine Etüde, z.B. von Kopprasch Bd. I ab Nr. 20 oder Alphonse Bd. II
- ein Konzert, z.B. Mozart Nr. 1 oder Haydn Nr. 2
- ein Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel und Transponieren

5. Klarinette

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

6. Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl, Storch, Hrabé o. ä.
- zwei Sätze aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimador, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

7. Oboe

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

8. Pauke und Schlagzeug

a) Pauke

- Wirbel mit crescendo-decrescendo über vier Pauken, fortissimo Wirbel
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für vier Pauken nach freier Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

b) Kleine Trommel

- Ein kurzes Stück für Rudiment oder Basler Trommel
- Vom-Blatt-Spiel

c) Mallet

- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Marimbaphon
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Vibraphon
- Vom-Blatt-Spiel

d) Set-up oder Drum-Set

- Set: Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades nach freier Wahl
- Drum-Set: Ein drei- bis vierminütiges Solo aus den verschiedenen Stilbereichen der Pop-Musik und/oder dem Jazz

9. Posaune

a) Tenor- und Altposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- Eine Etüde (z. B. Doms: Band 2 oder Müller: Band 2)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- Ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard
- Ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- Ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

b) Bass- und Kontrabassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- Eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- Zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

10. Saxophon

- Eine Etüde und zwei Stücke

11. Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

12. Tuba

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- zwei Etüden verschiedenen Charakters für Baßtuba (F) z.B. von Kopprasch, Gallay, Blazhewitsch, Kietzer, Ranieri, Arban, Bordogni, Fink
- zwei Vortragsstücke oder Sätze aus Konzerten unterschiedlicher Epochen nach Wahl, z.B. Marcello, Eccles, Händel, Capuzzi, Tscherepnin, Lebedjev, Strauss, Gregson
- Vom-Blatt-Spiel

13. Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde, z.B. von Kreutzer (in der Übertragung auf Viola)
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. Händel, J. Chr. Bach oder Stamitz
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

14. Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

15. Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens vier Töne gebunden)
- eine Etüde (z. B. Duport, Popper)
- ein Satz aus einer Solosuite von J. S. Bach
- ein Satz aus einem Konzert, z. B. von Boccherini, Goltermann, Romberg, Haydn, Saint-Saens
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

Bach, Konzert und Etüde müssen auswendig vorgetragen werden.

16. Klavier

- ein Werk der Barockzeit
- eine Etüde
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven

- ein Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

17. Orgel (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten)

- ein mittelschweres Werk von J.S. Bach
- zehn Choralbearbeitungen von J.S. Bach aus dem "Orgelbüchlein"
- ein mittelschweres Stück von Reger oder ein in ähnlichem Schwierigkeitsgrad stehendes Werk eines romantischen Komponisten
- ein kürzeres mittelschweres neuzeitliches Werk
- Spielen einer vorbereiteten Generalbaßaufgabe
- Begleitung einer Liedmelodie
- Vom-Blatt-Spiel eines Literaturstückes
- Vom-Blatt-Spiel einer Generalbaßaufgabe

18. Cembalo (nur beim Diplomstudiengang wählbar; Prüfungsdauer ca. 15 bis 20 Minuten)

- vier Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens zwei der vier Werke müssen vor 1750 komponiert worden sein; eines der vier Werke muss ein Generalbasswerk sein)
- Vom-Blatt-Spiel

19. Akkordeon (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Vorlage eines drei Stilrichtungen beinhaltenden Programmes vollständig einstudierter Werke (Spieldauer mindestens 30 Minuten), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- W. Jacobi, aus Divertissement, 2 Sätze , I und II oder III und IV
- T. Lundquist, Partita piccola
- D. Scarlatti, 2 gegensätzliche Sonaten
- J. S. Bach, aus den Sinfonien 3-stimmig, 2 gegensätzliche Werke, oder
- G. Frescobaldi, 2 Canzonen

20. Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- vier Werke unterschiedlicher Stile und Gattungen, davon ein Werk komponiert nach 1960 unter Einbeziehung moderner Spieltechniken
- Vom-Blatt-Spiel

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung)

21. Gitarre (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer).

- ein oder mehrere Sätze aus einer oder mehreren barocken Suiten, Sonaten oder Partiten (z.B. von Bach, Weiß, Visée)
- eine Etüde (z.B. von Sor, Giuliani, Brouwer, Villa-Lobos)
- ein klassisches Werk (z.B. von Sor, Giuliani, Aguado)
- ein oder mehrere Sätze aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts oder ein einsätziges Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. von Henze, Brouwer)

22. Hackbrett

- Tonleitern und Kadenz in Dur und Moll in allen Tonarten
- Zwei Etüden (z.B. Gradus ad Parnassum I / II)
- Ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jhds (z.B. Angelo Conti, Sonate G-Dur)
- Ein Solostück des 17./18. Jhds (z.B. Spanische Hackbrettmusik)
- Zwei Werke des 20./21. Jhds (z.B. Rudi Spring, Invokationen; Dorothea Hofmann, Im Schlaraffenland)

23. Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenz in Dur und Moll bis 4# und 3 b
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither Bd.8 Nr. 176 oder Bd. 9 Nr. 179; Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Schlangenbild oder aus Gil 2, Rätsel)
- ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Giovanni Girolamo Kapsberger, Luis Milán, Alonso Mudarra)
- ein Werk aus dem Barock (z.B. drei Sätze einer Suite von Johann Sebastian Bach, Robert de Visée, Silvius Leopold Weiss)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Harald Genzmer, Wilfried Hiller, Peter Kiesewetter, Fredrik Schwenk)

24. Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten)

- zwei Oratorienarien aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Lieder aus verschiedenen Stilepochen
- zwei Opernarien aus verschiedenen Stilepochen

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musikpädagogische Gruppenprüfung (nur von Bewerbern für einen künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang abzulegen)

a) Praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Zum Nachweis musikpädagogischer Basiskompetenz ist ein klingendes musikalisches Ergebnis in einer Kleingruppe (4 bis 6 Personen) zu erarbeiten. Die Teilnehmer wählen aus zwei Aufgabenstellungen mit musikalischem Ausgangsmaterial (z.B. ein kurzes Musikstück [auch in Form einer Partitur] als Ausgangsmaterial für ein Arrangement oder ein Materialimpuls als Ausgangsmaterial für eine Improvisation) eine zur Bearbeitung aus.

Neben dem eigenen Instrument und einem Klavier stehen einfache Instrumente zur Verfügung (z.B. Orff-Instrumente wie Xylophon, Metallophon, Kleinschlagzeug oder Cajon, Boomwhackers u.a.).

Bewertungskriterien:

Wie hat jeder einzelne Prüfling mit den anderen Teilnehmern der Kleingruppe agiert, wie auf sie reagiert, wie motiviert? Wie wird im Prozess argumentiert? (Interpersonelle, kommunikative und artikulierende Komponente im Prozess musikalischen Arbeitens)

Wie sinnvoll und wie erfolgreich wurde gemeinsam musiziert (agiert, reagiert, initiiert, begleitet, angeleitet)? (Musikalische Komponente im engen Sinne)

b) Schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer: 5 Minuten)

Individuelle schriftliche Reflexion von Verlauf und Ergebnis des praktischen Prüfungsteils (Mögliche Fragen: Wie lässt sich der Verlauf erklären? Was hat das musikalische Ergebnis beeinflusst?)

Bewertungskriterien: Wie wird der Erarbeitungsprozess reflektiert? (artikulierende und reflektierende Komponente über den musikalischen Prozess und seine Ergebnisse)

Die Bewertung der musikpädagogischen Gruppenprüfung erfolgt im Rahmen eines künstlerisch-pädagogischen Gesamturteils.

2. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

3. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse (bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Höranalyse)
- Zusätzlich bei Orgel als instrumentalem Hauptfach: Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) praktischer Prüfungsteil (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

4. Praktische Pflichtfachprüfung (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

a) Beim Einstieg in den Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik:

Wenn als instrumentales Hauptfach Hackbrett oder Zither gewählt wird, können in der praktischen Pflichtfachprüfung folgende Fächer gewählt werden: Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Hackbrett (nicht beim Hauptfach Hackbrett), Zither (nicht beim Hauptfach Zither) oder Gesang.

Bei allen anderen Hauptfächern kann in der praktischen Pflichtfachprüfung ausschließlich das Fach Klavier gewählt werden; die praktische Pflichtfachprüfung entfällt, wenn als instrumentales Hauptfach Klavier gewählt wird.

aa) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

bb) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

cc) Übrige Instrumente

- Zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

dd) Gesang

- Vortrag von drei unbegleiteten Liedern (Volks-, Kirchenlieder, Gospel, Song etc.) unterschiedlicher Stilistik und unterschiedlichen Charakters

b) Beim Einstieg in den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang:

In der praktischen Pflichtfachprüfung können folgende Fächer gewählt werden: Klavier, Gitarre, Akkordeon, Hackbrett oder Zither. Die praktische Pflichtfachprüfung entfällt, wenn als instrumentales Hauptfach eines dieser Instrumente gewählt wird.

aa) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

bb) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros, 6 Variationen
- W. Jacobi, Serenade
- P. Noergaard, aus Anatomic Safari, die ersten 6 Sätze
- F. Couperin Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

cc) Gitarre, Hackbrett, Zither

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

5. Nur bei Orgel oder Cembalo als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

6. Nur bei Orgel oder Cembalo als instrumentalem Hauptfach: Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 mindestens 14 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird achtfach gewichtet, die Prüfung nach § 3 Nr. 1 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 2 bis 6 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

13. Eignungsprüfung Jazz (künstlerischer und pädagogischer Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Jazz (Abschlussbezeichnung: Diplommusiker), den Diplomstudiengang Instrumental- und Gesangspädagogik (Hauptfach Jazz; Abschlussbezeichnung: Diplommusiklehrer) sowie für den Bachelorstudiengang Jazz (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Jazz-Kontrabass

- 3 Jazz-Standards in unterschiedlichen Tonarten und Stilen (z. B.: Bossa, Blues, Swing, Rock, Latin etc.; Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.)
- ein Satz aus einer Sonate, z. B. von Marcello, Händel etc. oder eine Etüde aus den Kontrabass-Schulen von Paul Breuer (Studien für Kontrabass, Vol. II), Simandl (Vol. II) oder anderen ähnlichen Kontrabass-Methoden
- eine Transkription eines Solos von beispielsweise NHOP, Eddie Gomez, Oscar Pettiford, Paul Chambres, Larry Grendier etc.
- Dur- und Molltonleitern sowie Akkordbrechungen über zwei Oktaven
- Blattspiel nach Vorlage von Originalnoten aus der Bigband / Ensembleliteratur

2. Jazz-E-Bass

- 3 Stücke in unterschiedlichen Tempi und Stilistiken, z. B. Swing, Ballade, Fusion, Funk, Latin (über mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ein Solo gespielt werden)
- ein Standard mit „Walking Bass-Begleitung“ (z. B. „There will never be another you“ – Warren / Gordon)
- Blattspiel nach Vorlage von Originalnoten aus der Bigband- / Ensembleliteratur

3. Jazz-Gesang

- 2 Jazz-Standards in verschiedenen Tempi und Stilstiken (Blues, Swing, Rock, Latin)
- eine Improvisation, wahlweise über einen Standard, einen Blues oder Rhythm-Changes; alternativ eine freie Improvisation, a cappella oder selbst begleitet
- ein Stück nach freier Wahl (Rock, Pop, Jazz, Klassik; Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.)
- Vom-Blatt-Singen

4. Jazz-Gitarre

- 3 Stücke (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilstiken (z. B. Swing, Mainstream, Latin, Fusion etc.; Eigenkompositionen sind erwünscht, sofern sie einen improvisatorischen Teil enthalten; besonderer Wert wird auf Kreativität, Klang und Timing gelegt.)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets

5. Jazz-Klarinette/Bassklarinette (Wahl nur im Bachelorstudiengang möglich)

- 3 stilistisch unterschiedliche Stücke nach freier Wahl, in denen der kreative Anteil in Form der Improvisation oder der Eigenkomposition deutlich werden soll.
- Blattspiel

6. Jazz-Klavier

- 3 Jazz-Standards in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z. B. Blues, Ballade, Medium, Medium-Up, Up-Tempo, Bossa-Nova, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- Klassikanteil: ein Stück nach Wahl aus einer der folgenden Stilstiken:
 - ein polyphones Stück von Bach
 - ein Satz aus einer Sonate der Wiener Klassik
 - ein Werk aus der Romantik

Zusätzlich ist ein Stück vom Blatt vorzutragen

7. Jazz-Posaune

- 3 Jazz-Standards (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilstiken (Blues, Swing, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- eine mittelschwere Transkription eines Jazz-Solos (z.B. J.J. Johnson, Curtis Fuller...)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets (Thema, evtl. Improvisation)

8. Jazz-Saxophon

- 3 Jazz-Standards (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilistiken (Blues, Swing, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- eine mittelschwere Transkription eines Jazz-Solos (z.B. Dexter Gordon, John Coltrane, Charlie Parker etc.)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets (Thema, evtl. Improvisation)

9. Jazz-Schlagzeug

- 3 Jazz-Standards (Thema, ein Chorus 4-4 oder Improvisation über die Form, Thema, Schluss) in verschiedenen Tempi und Stilarten (Jazz, Latin, Funk, Fusion; Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.)
- Transkription, mittelschwer (z. B. Tony Williams – Seven Steps; Steve Gadd)
- Blattspiel nach Vorlage von Originalnoten aus der Bigband- / Comboliteratur
- Klassikanteil:
 - 1 Etüde mit Wirbel, (z. B. Knauer, Goldenberg, Hochreiner etc.)
 - 1 Solo aus Wilcoxon Rudimental Solos

10. Jazz-Trompete

- 3 Jazz-Standards (Thema, Improvisation) in verschiedenen Tempi und Stilistiken (Blues, Swing, Latin etc.)
- Eigenkompositionen sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.
- eine mittelschwere Transkription eines Jazz-Solos (z.B. Miles Davis, Chet Baker, Blue Mitchell etc.)
- Blattspiel nach Vorlage eines Leadsheets (Thema, evtl. Improvisation)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in Violin- und Bassschlüssel
- Intervall- und Skalenlehre
- Transposition
- Typische Akkorde in Dur- und Molltonarten
- Drei- und Vierklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik

2. Gehörbildung

a) Schriftlicher Prüfungsteil (jazzspezifisch, Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Erkennen von Intervallen
- Erkennen jazztypischer Voicings
- Diktat eines melodischen Abschnitts aus der Jazzliteratur
- Erkennen von Akkordfortschreitungen im Jazzidiom
- Einfache Höranalyse

b) Praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Pflichtfach Jazz-Klavier (praktisch, Dauer ca. 5 Minuten – entfällt, wenn in der Prüfung nach § 2 Abs. 1 das Fach Jazz-Klavier gewählt wird)

- Vortrag eines Stückes aus der Klassik- oder Jazzliteratur nach Noten

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

14. Eignungsprüfung Kirchenmusik (Diplomstudiengänge und Bachelorstudiengänge)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang „Diplom -A-Kirchenmusik“ (mit den Studienrichtungen katholische Kirchenmusik und evangelische Kirchenmusik; Abschlussbezeichnung: Diplom-A-Kirchenmusiker), den künstlerischen Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik-B und Evangelische Kirchenmusik-B“ (Abschlussbezeichnung: Diplom-B-Kirchenmusiker) und die Bachelorstudiengänge Katholische Kirchenmusik und Evangelische Kirchenmusik (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Orgelliteraturspiel (Dauer ca. 20 Minuten)

- ein Werk von J. S. Bach
- fünf Choralbearbeitungen aus dem „Orgelbüchlein“ von J. S. Bach
- ein Werk der Romantik (z.B. ein Sonatenecksatz von Mendelssohn oder Introduction und Passacaglia von M. Reger)
- ein kürzeres Werk des 20./21. Jahrhunderts

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

2. Liturgisches Orgelspiel (Dauer ca. 10 Minuten)

a) unvorbereitet:

- Harmonisieren von Kirchenliedern im vierstimmigen Satz
- Vom-Blatt-Spiel eines Kirchenliedsatzes

b) vorbereitet:

- Choralvorspiele in verschiedenen Formen zu sechs selbst gewählten Kirchenliedern

3. Dirigieren (Dauer ca. 10 Minuten)

- Nachweis schlagtechnischer Grundbegriffe durch vorbereitetes Dirigieren eines Motetten- oder Messensatzes o.ä. (drei Partituren sind mitzubringen)

4. Vom-Blatt-Spiel (Dauer ca. 2 Minuten)

- Vom-Blatt-Spiel eines einfacheren Chorsatzes in vier Systemen

5. Vom-Blatt-Singen (Dauer ca. 2 Minuten)

- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Chorstimmen

6. Partitur- und Klavierauszugsspiel (Dauer ca. 5 Minuten)

- vorbereitetes Chorpartiturspiel (Motette oder ausgedehnter Messensatz der klassischen Vokalpolyphonie nach einer in mindestens vier Systemen notierten Partitur)
- vorbereitetes Klavierauszugsspiel (Messen- oder Kantatensatz) unter Berücksichtigung von Orchester (wie Chorsatz)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer im Durchschnittswert der Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 mindestens 16 Punkte erreicht hat und in den Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 jeweils mindestens 10 Punkte erzielt hat. ²Der Durchschnittswert der Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 wird aus dem arithmetischen Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 6 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 werden jeweils einfach gewichtet; der Durchschnittswert wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) Schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe

- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) Praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie oder zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts oder vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts oder vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

5. Klavier (praktisch, Dauer: ca. 10 Minuten)

- eine dreistimmige Invention oder eine Fuge von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen Sonate
- ein kürzeres romantisches Werk

6. Gesang (praktisch, Dauer; ca. 10 Minuten)

- Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch den Vortrag von Kirchenliedern (unbegleitet) und eines begleiteten Gesangsstückes (Noten sind in zweifacher Ausführung mitbringen) sowie eines gregorianischen Gesanges
- Vom-Blatt-Singen eines einfachen in Quadratnotenschrift notierten Stückes

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 18 Punkte erreicht hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird doppelt gewichtet, die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 sowie die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 6 werden jeweils einfach gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

15. Eignungsprüfung Klavier (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Tasteninstrumente (Hauptfach Klavier) mit der Abschlussbezeichnung Diplommusiker und den Bachelorstudiengang Klavier (künstlerische Studienrichtung) mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Klavier (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- ein Werk der Barockzeit
- zwei Etüden (davon mindestens eine von Chopin)
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven
- ein Werk von Haydn oder Mozart
- ein Werk der Romantik
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

16. Eignungsprüfung Komposition (Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Diplomstudiengang Komposition mit der Abschlussbezeichnung Diplommusiker und den Bachelorstudiengang Komposition mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Bewerbung und Vorauswahl

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen sind eigene Kompositionen (Partituren und – wenn möglich – auch Tonaufnahmen) aus jüngerer Zeit einzureichen:

- mindestens drei Kompositionen

²Die Bewerbungsunterlagen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Kompositionen selbständig verfasst hat.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe der Eignungsprüfung). ²Dazu werden die eingereichten Kompositionen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität sowie
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 3 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung (erste Runde)

(1) Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (erste Runde) besteht aus einem Kolloquium und einer Musiktheorie-Klausur (Bewerber für das Jungstudium müssen in der zweiten Stufe der Eignungsprüfung nur das Kolloquium ablegen):

1. Kolloquium über kompositorische Fragen (Dauer ca. 15-20 Minuten)

Bewertungskriterien: wie in der Vorauswahl (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2); zusätzlich:

- Partiturkenntnisse von Meisterwerken der klassischen Moderne und der Neuen Musik,
- kritische Reflexion im Bereich musikästhetischer Fragen,
- musikanalytischer Verstand sowie
- allgemeine Kenntnisse der Musikgeschichte und der Musizierpraxis

2. Klausur „Musiktheorie“ (schriftlich, Dauer: 2 Stunden)

- historisch differenzierte Kenntnis tonaler Harmonik und Stimmführung
- spätbarocker Choralsatz oder romantischer Chorsatz
- Ausarbeiten eines bezifferten Basses
- Notation von Modulationswegen mit Takt- und Rhythmusgliederung
- Grundkenntnisse im Kontrapunkt (Bicinium im Stil des 16. Jahrhunderts oder barocke Invention)

(2) ¹Aufgrund des Kolloquiums und der Musiktheorie-Klausur wird über die Zulassung zur zweiten Runde (vgl. § 4) entschieden. ²Diese Entscheidung ergeht ausschließlich aufgrund eines künstlerischen Gesamturteils; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ³Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Runde zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Zweite Stufe der Eignungsprüfung (zweite Runde)

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (zweite Runde) besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Min.)

gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln / Transposition
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des vierstimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmigen homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben den leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch in Umkehrungen) und Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) mündlich/praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Min.)

- Nachsingen und frei Ergänzen eines vorgespielten Themenumfangs
- Nachspielen und frei Ergänzen eines vorgespielten Themenumfangs (am Klavier)
- Vom-Blatt-Singen

3. Pflichtfach Klavier (Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel
- Anstelle von Klavier kann auch ein Orchesterinstrument/Gitarre gewählt werden. Die Anforderungen in der Eignungsprüfung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (erstes Instrument) gelten entsprechend.

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Dauer ca. 10 Minuten)

- vierstimmige Liedharmonisierung
- Prima-Vista-Spiel eines bezifferten Basses
- diatonische, chromatische und enharmonische Modulation

§ 5

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis der zweiten Runde mindestens 18 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis der zweiten Runde wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den einzelnen Prüfungen (§ 4 Nrn. 1 bis 4) erzielten Punkte gebildet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

17. Eignungsprüfung Komposition für Film und Medien (Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Diplomstudiengang Komposition für Film und Fernsehen mit der Abschlussbezeichnung „Diplommusiker“ und den Bachelorstudiengang Komposition für Film und Medien mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“ in gleicher Weise.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist eine Künstlermappe einzureichen:

1. mindestens zwei Werke klassischen Komponierens für Instrumente, Chor oder Orchester in Partitur und CD (Aufführungsmitschnitte oder Midi-Produktionen)

Bewertungskriterien: Musikalische Phantasie, klangliche und rhythmische Variabilität, differenzierte klangfarbliche Gestaltung

2. vertonte Filmausschnitte in Partitur und DVD (enthaltene Filmmusikdauer: mindestens 15 Minuten)

Bewertungskriterien: Dramaturgische Kenntnisse und Stilgefühl, Grad der Bildausdeutung

3. mindestens drei (bei Bewerbern für das fünfte/siebte Semester: mindestens vier) Songs und Instrumentals aus eigener Produktion

Bewertungskriterien: Qualität der Studioteknik, Kenntnisse von Computer- und Musikprogrammen, Möglichkeiten der Signalverarbeitung, Sampling

4. Schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass die eingereichten Kompositionen selbständig verfasst wurden

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe der Eignungsprüfung). ²Dazu wird die Künstlermappe von der Prüfungskommission nach den in Abs. 1 genannten Kriterien bewertet. ³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 3 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

(3) ¹Abweichend von § 8 der Qualifikationssatzung besteht die Prüfungskommission bei der Vorauswahl aus einer Person. ²Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

§ 3 **Zweite Stufe der Eignungsprüfung**

(1) Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur und einem Kolloquium.

1. Klausur „Komposition-Musiktheorie“ (Dauer: 3 Stunden)

- Harmonisation einer gegebenen Melodie
- Kurzer Generalbass zum motivischen Aussetzen
- Aus gegebenen Jazzchords ein Klavierstück (ggf. mit einem Melodieinstrument ad libitum) schreiben
- Analyse eines 16-taktigen Musikbeispiels (1800-1950)
- Fortführen eines gegebenen Themenbeginns

2. Kolloquium zur Künstlermappe nach § 2 Abs. 1 und zur Klausur „Komposition-Musiktheorie“ (Dauer ca. 20 Minuten)

- Kritische Reflexion im Bereich musik- und filmästhetischer Fragen
- Allgemeine Kenntnisse der Musikgeschichte
- Fragen zur Kompositions- und Filmmusikgeschichte
- Höranalyse eines Filmmusikausschnitts

(2) ¹Aufgrund der Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird über die Zulassung zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 4) entschieden. ²Diese Entscheidung ergeht – ohne Bindung an die in diesen Prüfungen erzielten Punkte - ausschließlich aufgrund eines künstlerischen Gesamturteils. ³Bei Bewerbern, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4 Dritte Stufe der Eignungsprüfung

Im Rahmen der dritten Stufe der Eignungsprüfung sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des vierstimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmigen homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben den leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch in Umkehrungen) und Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) mündlich/praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und frei Ergänzen eines vorgespielten Themenumfangs
- Nachspielen und frei Ergänzen eines vorgespielten Themenumfangs (am Klavier)
- Vom-Blatt-Singen

2. Pflichtfach Klavier (Dauer ca. 10 Minuten)

- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein Werk oder Werkteil des 20./21. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

In begründeten Ausnahmefällen kann dem Bewerber auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss die Wahl eines anderen Instruments gewährt werden. Anstelle von Klavier kann in diesem Fall jedes an der Hochschule für Musik und Theater München studierbare Instrument gewählt werden. Die Anforderungen in der Eignungsprüfung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien (erstes Instrument) gelten entsprechend; wählt der Bewerber ein Instrument aus der Jazz-Stilistik, kann der Vortrag nicht mit Begleitung einer Hochschulcombo erfolgen.

§ 5

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung:

(1) Der Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte erzielt hat.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen der ersten und zweiten Runde erzielten Punkte gebildet. ²Die Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils dreifach gewichtet. ³Die Prüfungen nach § 4 Nrn. 1 und 2 werden jeweils einfach gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

18. Eignungsprüfung Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Unterrichtsfach Musik)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Anforderungen in der Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Praktische Prüfung am Instrument (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Das gewählte Instrument ist bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung anzugeben. Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Werken ist ein Stück vom Blatt vorzutragen (gilt nicht für Hackbrett und Harfe). Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Akkordeon

Vorbereitung eines 30 Minuten umfassenden und drei Stilrichtungen beinhaltenden Programms vollständig studierter Werke, im Schwierigkeitsgrad von z.B:

- J. Padrós, Chacona
- J. Jacobi, Rondeau
- A. Gürsching, Sans paroles
- F. Couperin, zwei Werke aus Ordres II oder J. S. Bach, ein Präludium aus einer Englischen Suite

b) Blockflöte (Sopran- und Altblockflöte)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge (Sopran oder Alt, gesamter Umfang)
- eine Etüde, z.B. aus „12 melodische Übungsstücke“ von Collette (S) oder aus „Neuzeitliche Übungsstücke für die Altblockflöte“ von Linde
- zwei Sätze (langsam und schnell) aus einer Sonate oder einem Konzert, z.B. von Baston (S) oder Händel (A)

c) Cembalo

- zwei zweistimmige Inventionen von J.S. Bach
- Präludium und Fuge von J.S. Bach
- zwei Stücke aus der französischen, englischen oder italienischen Cembaloliteratur der Barockzeit

d) Fagott

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde von Weissenborn op. 8
- ein Stück aus der Fagottschule von Weissenborn
- ein Stück aus einem Konzert, z.B. von Danzi, J.B. Vogel oder Sonate von Galliard

e) Querflöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch mindestens zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. von Köhler oder Gariboldi
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. von Haydn
- ein Stück nach Wahl

f) Gitarre

- Kadenz der Tonarten mit 3b bis 5# mit den drei Hauptstufen (I-IV-V-I)
- eine Etüde von Fernando Sor (aus op. 31 oder op. 35) oder Léo Brouwer (Études simples)
- ein polyphones Vortagsstück aus Renaissance (z.B. Milán, Narváez, Dowland) oder Barock (z.B. Weiss, Bach)
- ein Vortagsstück nach Wahl aus dem 19. Jahrhundert oder aus den Bereichen „Neue Musik“ oder Jazz/ Rock/ Pop

g) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenz in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z.B. 10 Studien)
- ein Werk des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Carlo Monza, Sonate G-Dur)
- ein Stück nach Wahl

h) Harfe

- eine klassische Sonate bzw. Sonatine (Nadermann, Dussek, Meyer oder Ähnliches)
- ein Solostück freier Wahl ab dem 20. Jahrhundert
- wahlweise Kammermusik, Continuospiel oder Liedbegleitung

i) Horn

- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Concone oder Maxim Alphonse Bd. 2
- ein mittelschweres Werk mit Klavierbegleitung im Schwierigkeitsgrad von Franz Strauss: Nocturno oder Saint Saëns: Romance op. 36
- Beherrschung des Bassschlüssels
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

j) Klarinette

- Tonleitern und zerlegte Drei-Klänge (zwei bzw. drei Oktaven)
- eine Etüde
- zwei gegensätzliche Sätze (schnell/ langsam), möglichst aus verschiedenen Epochen (z.B. Krommer, Gade, Stamitz, Hindemith oder in vergleichbarer Schwierigkeit)

k) Klavier

- Tonleitern und Dreiklänge über drei Oktaven
- eines der kleinen Präludien oder eine Invention von J.S. Bach
- ein Allegrosatz aus einer Sonatine oder Sonate (oder ein entsprechendes Stück aus dem 19., 20. oder 21. Jahrhundert- einschließlich Jazz/ Rock/ Pop)

l) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge bis zur 7. Lage
- eine Etüde, z.B. aus den „30 Etüden“ von Simandl
- ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder Marcello oder ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z.B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leedsheet ist mitzubringen)

m) Oboe

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine schnelle und eine langsame Etüde von Ferling
- ein Konzert oder eine Sonate aus der Barockzeit (z.B. Albinoni, Händel etc.)
- ein Stück freier Wahl aus der Romantik oder dem 20./21. Jahrhundert
- Es besteht die Möglichkeit ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop vorzutragen.

n) Orgel

- drei Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach
- ein leichteres Werk von J.S. Bach aus Peters, Band IV
- ein leichteres Werk der Romantik, des 20. oder 21. Jahrhunderts

o) Perkussionsinstrumente

aa) Kleine Trommel

- mittelschwere Etüden z.B. von R. Hochrainer. Alternativ leichtere Solos für Rudimental Drumming aus „The All-American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares

bb) Drum Set

- Beherrschen elementarer Schlagarten

cc) Mallet-Instrumente

- Etüden für Xylophon von M. Goldenberg, W. Veigl oder Vergleichbares; alternativ aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares

p) Posaune

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde z.B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering
- ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl (evtl. auch aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop)
- Beherrschung des Bassschlüssels

q) Saxophon

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (auch Jazzstilistik ist möglich, z.B. Niehaus Bd. III)
- zwei Sätze mit unterschiedlichem Charakter (z.B. Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff oder Stücke vergleichbarer Schwierigkeit; auch ein Jazzthema mit eigener Improvisation kann vorgetragen werden)

r) Trompete

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde nach Wahl von Concone oder Arban o.ä.
- ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z.B. Hook-Sonaten) evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert oder den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop

s) Tuba

- Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden
- eine leichte Etüde von Kopprasch (Band 1), Reginald Fink oder Robert Kietzer
- ein Vortragsstück leichten Schwierigkeitsgrades (evtl. auch aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop)

t) Viola (Bratsche)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens zwei Töne gebunden) in C-Dur oder D-Dur
- eine Etüde von Kayser, Wohlfahrt oder Hoffmeister
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert, z.B. von G. Ph. Telemann oder Händel

- Es besteht die Möglichkeit ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop vorzutragen.

u) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch durch drei Oktaven in G-Dur oder A-Dur
- eine Etüde von Kayser, Mazas oder Fiorillo
- ein Allegrosatz aus einer Violinsonate oder einem Violinkonzert des Barock, der Klassik oder der Romantik

v) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde (z.B. von Dotzauer)
- ein Allegrosatz aus einer Sonate (im Schwierigkeitsgrad von A. Vivaldi oder J. B. Bréval) oder ein entsprechendes Stück aus einer anderen Epoche (19., 20. oder 21. Jh.)

w) Instrumente aus der Jazz-Stilistik

(1) Jazzgitarre

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - eine Etüde von Fernando Sor (aus op. 31 oder op. 35) oder Léo Brouwer (Études simples) oder
 - ein polyphones Vortragsstück aus Renaissance (z. B. Milán, Narváez, Dowland) oder Barock (Weiss, Bach) oder
 - ein Vortragsstück nach Wahl aus dem 19. Jahrhundert oder aus den Bereichen „Neue Musik“ oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

(2) Jazzbass (Kontrabass oder E-Bass)

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:

(a) Kontrabass

- eine Etüde, z. B. aus den „30 Etüden“ von Simandl oder
- ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder B. Marcello oder
- ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z. B. aus Spielbüchern)

(b) E-Bass

- z.B. aus: O'Mara/ Scales „A Rhythmic Concept for Funk/ Fusion“ (Advance Music) im Schwierigkeitsgrad von „Da Fonk“ oder „Bad-Son“ oder
- aus: Goldsby/ Abersold „Bass Notes“ eine Transkription im Schwierigkeitsgrad von „Do nothing ´til you hear from me“ oder „What´s new“.

(3) Jazzpiano

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - J.S. Bach „Kleine Präludien und Fughetten“ oder „Zweistimmige Inventionen“ oder
 - ein Satz aus einer Sonatine oder Sonate der Wiener Klassik oder
 - ein romantisches oder modernes Werk (z.B. Schumann: „Album für die Jugend“, „Kinderszenen“; Debussy: „Childrens Corner“; Kabalewsky etc.) oder
 - Jürgen Moser: Rockpiano I oder II oder
 - Andere notierte Stücke aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop und Filmmusik.

(4) Jazzposaune

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - eine Etüde z. B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering oder
 - ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

(5) Jazzsaxophon

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - Eine Jazzetüde (z.B. von Niehaus, Mintzer, Rae, Snidero) oder
 - Ein anderes Stück wie z. B.: Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff.

(6) Jazzschlagzeug

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel oder
 - Dante Agostini: Methode für Schlagzeug Vol. 1 oder
 - Eckard Kopetzki: Solostücke oder
 - Rick Latham: Advanced Funk Studies.

(7) Jazztrompete

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - Jim Snidero (Easy Jazz Conception) oder
 - W. Escher (Jazz Studies) oder
 - ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z. B. Hook-Sonaten), evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert.

(8) Jazzvioline

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - ein Satz aus einem Konzert von Vivaldi (z.B. a-Moll) oder
 - ein Allegrosatz aus einer Violinsonate (aus Barock, Klassik oder Romantik) oder
 - ein romantisches Stück (z.B. Vocalise von Rachmaninoff) oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

2. Gesang und Sprechen

Der Bewerber hat die Möglichkeit „Gesang und Sprechen“ als Schwerpunktfach zu wählen. In diesem Fall wird diese Prüfung bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses doppelt gewichtet.

a) ohne Schwerpunkt (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachweis einer gesunden und bildungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von zwei selbst gewählten einfachen unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters und eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder in Prosaform)

b) als Schwerpunktfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Nachweis einer gesunden entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstunde durch den Vortrag von drei selbst gewählten unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters und eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache
- Vortrag von zwei selbst gewählten Gesangsstücken aus verschiedenen Epochen (Noten zur Begleitung sind mitzubringen)
- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Chorstimmen

3. Gehörbildung

a) mündlich (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachspielen eines Vordersatzes (einstimmig tonal) auf dem Klavier oder einem Instrument eigener Wahl
- Anschließend Ergänzung durch einen gleichartigen Nachsatz eigener Erfindung
- Nachsingen eines am Klavier vorgespielten Vordersatzes (einstimmig tonal)
- Anschließend singend Ergänzen mit einem Nachsatz eigener Erfindung
- Vom-Blatt-Singen einer leichten tonalen Melodie

b) schriftlich (Prüfungsdauer ca. 45 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und Harmonisch–Moll (grundtonbezogenes Hören)
- Erkennen eines einfachen Rhythmus
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z.B. im Stil von P. Hindemith)
- Diktat eines einfachen vierstimmigen Beispiels in Dur (leitereigene Dreiklänge, Sixte-ajoutée-Akkord und Dominantseptakkord)
- Höranalyse

4. Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Kurzer Einstudierungsversuch eines Liedes oder Kanons eigener Wahl mit einer Gruppe (z.B. aus: 333 Lieder, Lied & Song, Sing und Swing). Es handelt sich um keine Dirigierprüfung, sondern es soll nachgewiesen werden, dass mit einer Gruppe methodisch überlegt und motivierend gearbeitet werden kann.

5. Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/ Harmonielehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 90 Minuten)

- Elementare Kenntnisse in den Bereichen Notenschrift, Schlüssel, Skalen, Intervalle, Akkordlehre und Schlusswendungen
- Kenntnis gebräuchlicher Spielanweisungen und Vortragsbezeichnungen
- Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Formenlehre und Analyse einschließlich des Partiturlesens

§ 3

Gesamtkommission

(1) ¹Abweichend von § 8 der Qualifikationssatzung werden zur Abnahme der Prüfungen nach § 2 Nrn. 1, 2, und 3 Buchst. a parallel arbeitende Gesamtkommissionen gebildet. ²Jede Gesamtkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Kommissionsvorsitzenden. ³Die Bewertung einer Prüfung erfolgt nur durch den bzw. die jeweiligen Fachvertreter der Gesamtkommission; die übrigen Mitglieder der Gesamtkommission sind Berater ohne Stimmrecht (Beisitzer). ⁴Jedes Mitglied der Gesamtkommission kann – bei entsprechender Qualifikation – Fachvertreter für mehrere Prüfungen sein.

(2) ¹Die Fachvertreter in der Gesamtkommission für die Prüfung nach § 2 Nr. 1 wechseln. ²Die Gesamtkommission beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des jeweils prüfenden Fachvertreeters bzw. der jeweils prüfenden Fachvertreter anwesend sind.

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und in höchstens zwei Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 weniger als 9 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 erzielten Punktzahlen gebildet. ³Dabei werden die Prüfung nach § 2 Nr. 1 doppelt und die Prüfungen nach § 2 Nrn. 2 bis 5 jeweils einfach gewichtet; wird die Prüfung nach § 2 Nr. 2 als Schwerpunktfach gewählt, wird diese Prüfung doppelt gewichtet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 3 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. a einfach und die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. b doppelt gewichtet. ³Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

19. Eignungsprüfung Lehramt an Gymnasien (Musik in der Fächerverbindung und Musik als Doppelfach)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. ²Sie gelten sowohl für die Studienrichtung Musik in der Fächerverbindung als auch für die Studienrichtung Musik als Doppelfach. ³Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Anforderungen in der Eignungsprüfung

Im Rahmen der Eignungsprüfung sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. Instrumentalprüfungen

Der Bewerber hat seine Fertigkeit im Spiel von zwei Instrumenten nachzuweisen, von denen das eine ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) sein muss. Eine Zulassung zur Eignungsprüfung mit zwei Tasteninstrumenten ist nicht möglich. Bei der Anmeldung muss angegeben werden, welches Instrument als erstes Instrument und welches Instrument als zweites Instrument gewählt wird.

a) Erstes Instrument (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den genannten Werken ist ein Stück vom Blatt vorzutragen (gilt nicht für Hackbrett und Harfe). Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(1) Blockflöte als Instrumentenfamilie (mindestens zwei Instrumente, C- und F-Stimmung)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge im Legato (sämtliche Dur- und Moll-Tonarten über jeweils zwei Oktaven)
- ein Werk des Frühbarocks (z.B. van Eyck, Castello, Fontana, Frescobaldi)
- ein schneller Satz aus einem hochbarocken Konzert (z.B. Vivaldi C-Dur RV 443 oder c-Moll RV 441, Sammartini F-Dur, Telemann F-Dur)
- ein verzierter langsamer Satz aus einem Werk des Spätbarocks (z.B. Telemann: Methodische Sonaten, Corelli: Sonaten op. V) oder ein Satz im französischen Barockstil (z.B. Dieupart, Hotteterre, Boismortier).
- ein Stück des 20./21. Jahrhunderts, das neuere Spieltechniken einbezieht (z.B. Braun: Schattenbilder; Zahnhausen: Flauto dolce solo)

(2) Cembalo

- eine Sinfonia von J.S. Bach
- Präludium und Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“
- zwei Stücke aus der französischen, englischen oder italienischen Cembaloliteratur verschiedener Epochen
- ein kürzeres Werk aus dem 20. oder 21. Jahrhundert
- Vom-Blatt-Spiel einer einfachen Generalbassvorlage

(3) Fagott

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Konzertetüde oder Tonleiteretüde von Milde
- zwei Sätze aus einem Barockwerk
- zwei Sätze aus einem klassischen oder romantischen Werk
- ein Werk nach 1945 (auch aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop möglich)

(4) Gitarre

- ein Werk aus Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur) oder Barock (z.B. Sätze aus Lautenwerken von J. S. Bach oder S. L. Weiss; Werke für Barockgitarre von Visée oder Sanz)
- ein Werk des 19. Jh. (z.B. Variationen oder Fantasie von Sor, Giuliani oder Stücke von Mertz, Coste, Tárrega)
- ein Werk des 20./21. Jh. („Segovia-Repertoire“, z.B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos oder Neue Musik, z.B. Brouwer, Smith-Brindle)
- Vortrag einer Etüde mittleren Schwierigkeitsgrads eines in dieser Gattung einschlägigen Komponisten (z. B. Sor, Giuliani, Carcassi, Coste, Villa-Lobos)

(5) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z.B. 10 Studien, Gradus ad Parnassum Band 1)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jhds (z.B. Melchior Chiesa, Sonate G-Dur)
- ein Solostück des 17./18. Jhds (z.B. Spanische Hackbrettmusik)
- ein Solostück des 20./21. Jhds (z.B. Hofmann, Traumgeschichten)

(6) Harfe

- Georg Friedrich Händel: Konzert für Harfe in B-Dur, 1. und 2. Satz
- ein Werk freier Wahl aus der Romantik (auch Etüden)
- ein Werk oder ein Satz eines Werkes ab dem 20. Jahrhundert

(7) Horn

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Müller (Band 1)
- ein Satz aus einem klassischem Konzert, z.B. Mozart KV 447
- ein Satz aus einem romantischen Werk, z.B. R. Strauss: Hornkonzert Nr. 1 op. 11
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl auch aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop
- Beherrschung des Bassschlüssels

(8) Klarinette

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde nach freier Wahl
- drei Werke aus drei verschiedenen Epochen, darunter mindestens ein Allegrosatz aus einem Konzert (evtl. ein Werk aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop)

(9) Klavier

- eine Sinfonia oder eine Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“ von J.S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer Sonate von J. Haydn, W.A. Mozart oder L. van Beethoven
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. oder 21. Jahrhunderts (einschließlich Jazz/Rock/Pop)

(10) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. Simandl oder Storch
- zwei Sätze aus einer Barock-Sonate, z.B. de Fesch oder zwei unterschiedliche Stücke entsprechender Schwierigkeit aus anderen Epochen (einschl. Transkriptionen z.B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leadsheet ist mitzubringen)

(11) Oboe

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine langsame Etüde von Ferling (ungerade Zahlen) und eine Etüde von Luft
- eine barocke Sonate im Schwierigkeitsgrad von Bach BWV 1020
- ein schneller Satz aus einem klassischen Konzert (Mozart, Haydn, Krommer, Hummel etc.)
- ein Stück aus dem 20./21. Jahrhundert (z.B. ein Satz aus der Sonate von Hindemith; Britten: Metamorphosen etc.); zusätzlich darf ein Stück aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop gespielt werden.

(12) Orgel

- fünf Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach
- ein größeres Werk von J.S. Bach
- ein Stück aus op. 59 von M. Reger oder ein Werk ähnlichen Schwierigkeitsgrades von einem anderen romantischen Komponisten
- ein Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts

(13) Perkussionsinstrumente

(a) Kleine Trommel:

- Etüden für klassische Konzerttrommel von Richard Hochrainer, Siegfried Fink oder Heinrich Knauer. Alternativ Solos für Rudimental Drumming aus „The All-American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares

(b) Mallet-Instrumente:

- zwei Sätze aus den sechs Suiten für Violoncello von J.S. Bach, bearbeitet für Marimbaphon; alternativ aus dem Solobuch „Epilog“ von Wolfgang Schlüter für Vibraphon oder Vergleichbares

(c) Drum Set:

- Beherrschung elementarer Rhythmen (Jazz, Rock, Latin) mit eigener Improvisation

(d) Percussion:

- eigene Improvisation für Djembe, Conga oder Bongos. Hier können traditionelle afrikanische bzw. südamerikanische Rhythmen verarbeitet werden. Alternativ ein selbst konzipiertes Stück aus dem Bereich Body Percussion

(14) Posaune

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Doms (Band 2) oder Bordogni (Band 2)
- ein Satz einer barocken Sonate, z.B. Vivaldi: Sonate Nr. 1
- ein Satz eines romantischen Werkes, z.B. Konzert von Graefe oder Guilmant: Morceau Symphonique
- evtl. ein Stück des 20./21. Jahrhunderts nach Wahl aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop
- Beherrschung des Bass- und Tenorschlüssels

(15) Querflöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde aus op. 15 von Joachim Andersen
- ein Satz aus der Partita BWV 1013 von J.S. Bach oder aus der Solosonate Wq 132 von C. Ph. E. Bach oder eine Fantasie von G. Ph. Telemann
- ein Allegrosatz aus einem Konzert von Mozart (z.B. KV 313, KV 314) oder von C. Stamitz (op. 29, G-Dur)
- ein kurzes Stück bzw. ein Satz (solo oder mit Begleitung) aus einem Werk des 20./21. Jahrhunderts

(16) Saxophon

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (z.B. Ferling, Sammlung von Marcel Mule, auch Jazzstilistik ist möglich, z.B. Niehaus Bd. IV)
- ein Satz aus einer barocken Transkription oder ein Jazzthema mit eigener Improvisation
- zwei Sätze aus Originalwerken (z.B. Jolivet: Fantaisie Impromptu; Maurice: Tableaux de Provence; Noda: Improvisation oder ein Werk vergleichbarer Schwierigkeit)

(17) Trompete

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei Werke nach Wahl aus der nachfolgenden Liste:
- ein Satz aus einem Barockwerk (Telemann, Torelli o.ä.)
- ein Satz aus J. Haydn, Trompetenkonzert, Es-Dur
- ein Satz aus Thorvald Hansen, Sonata op. 18 für Trompete und Klavier
- Eugene Bozza, Badinage, Leonard Bernstein, Rondo for Lifey
- ein Stück nach Wahl aus dem 20./21. Jahrhundert oder auch aus dem Bereich Jazz/ Rock/ Pop
- eine Etüde nach Wahl von Böhme, Brandt oder Werner

(18) Tuba

- sämtliche Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden
- zwei mittelschwere Etüden unterschiedlichen Charakters für Basstuba von Kopprasch oder „Studien im Legato“ von Reginald Fink o.ä.
- zwei Vortragsstücke nach Wahl im Schwierigkeitsgrad von Don Haddad: Suite for Tuba oder einer Sonate von Marcello oder Händel.
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den genannten Werken ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

(19) Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder F-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von R. Kreutzer oder F.A. Hoffmeister
- ein Allegrosatz aus einem Konzert, z.B. von J. Chr. Bach oder C.F. Zelter
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

(20) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge nach C. Flesch (Skalensystem) durch drei Oktaven in C-Dur, D-Dur oder B-Dur (mindestens zwei Töne gebunden)
- eine Etüde von Kreutzer oder Fiorillo
- ein Allegrosatz aus einer Violinsonate oder einem Violinkonzert der Klassik oder ein Allegrosatz aus einem Violinkonzert oder einer Solosonate von J.S. Bach
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk der Romantik und des 20. Jahrhunderts
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

(21) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven
- eine Etüde, z.B. von Dotzauer
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert der Vorklassik oder Klassik
- je ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus Romantik, 20. oder 21. Jahrhundert

(22) Instrumente aus der Jazz-Stilistik

Es sind Jazzstücke sowie Musikstücke „klassischer“ Stilistik vorzubereiten.

Aus dem Bereich Jazz sind vorzubereiten (gilt für alle Instrumente aus der Jazz-Stilistik):

- Drei Standards (Jazz, Latin, Pop, Funk) inkl. Improvisation in unterschiedlichen Tempi und Stilen (z.B. Blues, Ballade, Medium bis Up-Tempo Swing, Latin, Funk etc.).
- Eigenkompositionen (mit improvisierten Teilen) sind erwünscht, aber nicht verpflichtend.

Zusätzlich: Vom-Blatt-Spiel (Prima-Vista Spiel eines Leadsheets oder einer Vorlage aus der Combo/Bigbandliteratur)

Anmerkung: Der Vortrag der Jazzstücke erfolgt mit Begleitung einer Rhythmusgruppe. Die Zusammenstellung der Rhythmusgruppe bleibt dem Bewerber überlassen. Auf Wunsch wird eine von Studierenden der Hochschule zusammengestellte Rhythmusgruppe die Prüfung begleiten (sauberes und stimmiges Notenmaterial für die entsprechenden Instrumente ist zwingend erforderlich). Alternativ kann auch zu Playalongs gespielt werden (CD-Abspielanlage steht bereit).

Das Prüfungsamt ist mit der Anmeldung darüber in Kenntnis zu setzen, ob der Kandidat mit eigener Begleitcombo antritt oder auf die bereitstehende Hochschulcombo zurückgreifen möchte.

(a) Jazzbass (Kontrabass oder Kontra- und E-Bass)

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich (die Jazz-Stücke können auch auf dem E-Bass gespielt werden):
 - ein Satz aus einer Sonate, z. B. von Marcello, Händel etc. oder
 - eine Etüde z.B. aus den Kontrabass-Schulen von Paul Breuer (Studien für Kontrabass, Vol. II) oder von Simandl (Vol. II).

(b) Jazzgitarre

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Matteo Carcassi aus: op. 60, oder
 - Fernando Sor: op. 31 (oder op.35) oder
 - Leo Brouwer: eine der Études Simples Nr. 1-10 oder
 - Anton Diabelli: Präludium op. 103 oder
 - Francisco Tárrega: Lágrima oder Adelita
 - oder ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

(c) Jazzpiano

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein polyphones Stück von J.S. Bach (z.B. zwei- oder dreistimmige Invention bzw. Präludium oder Fuge aus WTK 1 od. II) oder
 - ein schneller Satz aus einer Sonate der Wiener Klassik (Haydn, Mozart, Beethoven) oder
 - ein Werk aus der Romantik oder
 - ein notiertes Werk des 20/21. Jahrhundert (nicht Jazz / Rock / Pop etc.)

(d) Jazzposaune

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Johann Ernst Galliard aus: Six Sonatas oder
 - Benedetto Marcello aus: Sonata in a-Moll oder
 - Ferdinand David, aus: Concertino für Posaune, Erster Satz oder
 - Alexandre Guilmant: Morceau Symphonique oder
 - Nikolai Rimsky-Korsakow: Concerto for Trombone, Erster Satz oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

(e) Jazzsaxophon

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Maurice Ravel: Pavane oder
 - H. Villa Lobos: 2. Satz aus ‚Fantasia‘ oder
 - Pierre Max-Dubois: 2. Satz aus: Concerto oder

- J. S. Bach: Inventionen (Bearbeitung für Saxophon) oder
- ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

(f) Jazzschlagzeug

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Morris Goldenberg: Modern School for Snare Drum oder
 - H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel oder
 - Siegfried Fink: Studien für kleine Trommel oder
 - Progressiv Etüden [Band III] oder
 - Charles Wilcoxon: 100 Snaresolos

(g) Jazztrompete

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - Eine Etüde (z. B. Arban, Kopprasch, Krumpfer) oder
 - Ein Konzertsatz (z. B. Haydn, Neruda) entweder aus Renaissance/Barock, aus der Klassik, aus der Romantik oder aus dem 20./21. Jahrhundert (notiertes Werk; nicht Jazz, Pop etc.) oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

(h) Jazzvioline

- Zusätzlich zum Jazz-Bereich:
 - ein Satz aus einem Violinkonzert von Bach (z.B. a-Moll, E-Dur) oder
 - ein Satz aus einem Konzert oder einer Sonate von Vivaldi oder aus den Sonatinen von Schubert oder
 - ein Satz aus den Rumänischen Tänzen von Bartok oder
 - ein Stück vergleichbarer Schwierigkeit.

b) Zweites Instrument (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Zusätzlich zu den genannten Werken ist ein Stück vom Blatt vorzutragen (gilt nicht für Hackbrett und Harfe).

(1) Blockflöte (Sopran- und Altblockflöte)

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge im Legato (Dur- und Moll-Tonarten bis zu vier Vorzeichen über jeweils zwei Oktaven)
- zwei Sätze (langsam, schnell) aus einer hochbarocken Sonate oder einem leichten Konzert (z.B. Sonaten von Veracini, Bellinzani, Telemann bzw. Konzerte von Baston, Woodcock)
- ein zeitgenössisches Stück (komponiert nach 1950, z.B. Staeps, Lechner, Poser, Linde)

(2) Cembalo

- zwei zweistimmige Inventionen von J.S. Bach
- Präludium und Fuge von J.S. Bach
- zwei Stücke aus der französischen, englischen oder italienischen Cembaloliteratur der Barockzeit

(3) Fagott

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde von Weissenborn op. 8
- ein Stück aus der Fagottschule von Weissenborn
- ein Stück aus einem Konzert, z.B. von Danzi, J.B. Vogel oder Sonate von Galliard
- Es besteht die Möglichkeit zusätzlich zu den genannten Werken ein Stück aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop vorzutragen.

(4) Flöte

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch mindestens zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. von Köhler oder Gariboldi
- ein Satz aus einem Konzert, z.B. von Haydn
- ein Stück nach Wahl (auch aus den Bereichen Jazz, Rock oder Pop)

(5) Gitarre

- Kadenz der Tonarten mit 3b bis 5# mit den drei Hauptstufen (I-IV-V-I)
- eine Etüde von Fernando Sor (aus op. 31 oder op. 35) oder Léo Brouwer (Études simples)
- ein polyphones Vortagsstück aus Renaissance (z.B. Milán, Narváez, Dowland) oder Barock (z.B. Weiss, Bach)
- ein Vortagsstück nach Wahl aus dem 19. Jahrhundert oder aus den Bereichen „Neue Musik“ oder Jazz/ Rock/ Pop

(6) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenz in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z.B. 10 Studien)
- ein Werk des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Carlo Monza, Sonate G-Dur)
- ein Stück nach Wahl

(7) Harfe

- eine klassische Sonate bzw. Sonatine (Nadernann, Dussek, Meyer oder Ähnliches)
- ein Solostück freier Wahl ab dem 20. Jahrhundert
- wahlweise Kammermusik, Continuospiel oder Liedbegleitung

(8) Horn

- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters im Schwierigkeitsgrad der Etüden von Concone oder Maxim Alphonse Bd. 2
- ein mittelschweres Werk mit Klavierbegleitung im Schwierigkeitsgrad von Franz Strauss: Nocturno oder Saint Saëns: Romance op. 36
- Beherrschung des Bassschlüssels

(9) Klarinette

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge (zwei bzw. drei Oktaven)
- eine Etüde
- zwei gegensätzliche Sätze (schnell/ langsam), möglichst aus verschiedenen Epochen (z.B. Krommer, Gade, Stamitz, Hindemith oder in vergleichbarer Schwierigkeit)

(10) Klavier

- Tonleitern und Dreiklänge über drei Oktaven
- Eines der kleinen Präludien oder eine Invention von J.S. Bach
- ein Allegrosatz aus einer Sonatine oder Sonate (oder ein entsprechendes Stück aus dem 19., 20. oder 21. Jahrhundert einschließlich Jazz/ Rock/ Pop)

(11) Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge bis zur 7. Lage
- eine Etüde, z.B. aus den „30 Etüden“ von Simandl
- ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder Marcello oder ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z.B. aus Spielbüchern)
- evtl. Basslinie zu Standard oder Song (Leadsheet ist mitzubringen)

(12) Oboe

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine schnelle und eine langsame Etüde von Ferling
- ein Konzert oder eine Sonate aus der Barockzeit (z.B. Albinoni, Händel etc.)
- ein Stück freier Wahl aus der Romantik oder dem 20./21. Jahrhundert
- Zusätzlich darf ein Stück aus dem Bereichen Jazz/ Rock/ Pop gespielt werden.

(13) Orgel

- drei Choralbearbeitungen aus dem Orgelbüchlein von J.S. Bach
- ein leichteres Werk von J.S. Bach aus Peters, Band IV
- ein leichteres Werk der Romantik, des 20. oder 21. Jahrhunderts

(14) Perkussionsinstrumente

(a) Kleine Trommel

- mittelschwere Etüden z.B. von R. Hochrainer. Alternativ leichtere Solos für Rudimental Drumming aus „The All-American Drummer“ von Charley Wilcoxon oder Vergleichbares

(b) Drum Set

- Beherrschen elementarer Schlagarten

(c) Mallet-Instrumente

- Etüden für Xylophon von M. Goldenberg, W. Veigl oder Vergleichbares; alternativ aus dem Solobuch für Vibraphon, Heft 1 von Wolfgang Schlüter oder Vergleichbares

(15) Posaune

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde z.B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering
- ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl (evtl. auch aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop)
- Beherrschung des Bassschlüssels

(16) Saxophon

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge
- eine Etüde (auch Jazzstilistik ist möglich, z.B. Niehaus Bd. III)
- zwei Sätze mit unterschiedlichem Charakter (z.B. Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff oder Stücke vergleichbarer Schwierigkeit; auch ein Jazzthema mit eigener Improvisation kann vorgetragen werden)

(17) Trompete

- Dur- und Molltonleitern über zwei Oktaven mit den dazugehörigen Akkorden
- eine Etüde nach Wahl von Concone oder Arban o.ä.
- ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z.B. Hook-Sonaten) evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert oder den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop

(18) Tuba

- Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden
- eine leichte Etüde von Kopprasch (Band 1), Reginald Fink oder Robert Kietzer
- ein Vortragsstück leichten Schwierigkeitsgrades (evtl. auch aus den Bereichen Jazz/ Rock/ Pop)

(19) Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven (mindestens zwei Töne gebunden) in F-Dur, G-Dur oder A-Dur
- eine Etüde von Kayser oder Wohlfahrt
- ein Allegrosatz aus einer Sonate oder aus einem Konzert, z.B. von G. Ph. Telemann

(20) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven (mindestens zwei Töne gebunden) in C-Dur, D-Dur oder F-Dur
- eine Etüde von Kayser oder Mazas op. 36 I
- ein Allegrosatz aus einer Violinsonate (aus Barock, Klassik oder Romantik)

(21) Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. von Dotzauer
- ein Allegrosatz aus einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von A. Vivaldi oder J.B. Brevall

(22) Instrumente aus der Jazz-Stilistik

(a) Jazzgitarre

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - eine Etüde von Fernando Sor (aus op. 31 oder op. 35) oder Léo Brouwer (Études simples) oder
 - ein polyphones Vortragsstück aus Renaissance (z. B. Milán, Narváez, Dowland) oder Barock (Weiss, Bach) oder
 - ein Vortragsstück nach Wahl aus dem 19. Jahrhundert oder aus den Bereichen „Neue Musik“ oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

(b) Jazzbass (Kontrabass oder E-Bass)

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:

(aa) Kontrabass

- eine Etüde, z. B. aus den „30 Etüden“ von Simandl oder

- ein Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad eines Satzes aus einer Sonate von W. de Fesch oder B. Marcello oder
- ein Stück entsprechender Schwierigkeit aus einer anderen Epoche (einschl. Transkriptionen z. B. aus Spielbüchern)

(bb) E-Bass

- z.B. aus: O'Mara/ Scales „A Rhythmic Concept for Funk/ Fusion“ (Advance Music) im Schwierigkeitsgrad von „Da Fonk“ oder „Bad-Son“ oder
- aus: Goldsby/ Abersold „Bass Notes“ eine Transkription im Schwierigkeitsgrad von „Do nothing ´til you hear from me“ oder „What´s new“.

(c) Jazzpiano

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - J.S. Bach „Kleine Präludien und Fughetten“ oder „Zweistimmige Inventionen“ oder
 - ein Satz aus einer Sonatine oder Sonate der Wiener Klassik oder
 - ein romantisches oder modernes Werk (z.B. Schumann: „Album für die Jugend“, „Kinderszenen“; Debussy: „Childrens Corner“; Kabalewsky etc.) oder
 - Jürgen Moser: Rockpiano I oder II oder
 - Andere notierte Stücke aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop und Filmmusik.

(d) Jazzposaune

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - eine Etüde z. B. aus „Progressive Etüden“ (Band 1) von Hering oder
 - ein mittelschweres Vortragsstück nach Wahl oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

(e) Jazzsaxophon

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - Eine Jazzetüde (z.B. von Niehaus, Mintzer, Rae, Snidero) oder

- Ein anderes Stück wie z. B.: Dance von Milhaud, Chanson et Passepied von Rueff.

(f) Jazzschlagzeug

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - H. Knauer: Praktische Schule für kleine Trommel oder
 - Dante Agostini: Methode für Schlagzeug Vol. 1 oder
 - Eckard Kopetzki: Solostücke oder
 - Rick Latham: Advanced Funk Studies.

(g) Jazztrompete

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - Jim Snidero (Easy Jazz Conception) oder
 - W. Escher (Jazz Studies) oder
 - ein leichtes Vortragsstück nach Wahl (z. B. Hook-Sonaten), evtl. auch aus dem 20./21. Jahrhundert.

(h) Jazzvioline

- Jazzspezifisch: Vortrag eines Jazzstandards mit Improvisation sowie Vom-Blatt-Spiel
- Zusätzlich:
 - ein Satz aus einem Konzert von Vivaldi (z.B. a-Moll) oder
 - ein Allegrosatz aus einer Violinsonate (aus Barock, Klassik oder Romantik) oder
 - ein romantisches Stück (z.B. Vocalise von Rachmaninoff) oder
 - ein notiertes Stück aus den Bereichen Jazz / Rock / Pop

2. Gesang und Sprechen

Der Bewerber hat die Möglichkeit „Gesang und Sprechen“ als Schwerpunktfach zu wählen. In diesem Fall wird diese Prüfung bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses doppelt gewichtet.

a) ohne Schwerpunkt (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachweis einer gesunden und bildungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten einfachen unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters

- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder in Prosaform)

b) als Schwerpunktfach (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Nachweis einer entwicklungsfähigen Sing- und Sprechstimme durch den Vortrag von drei selbst gewählten unbegleiteten Melodien (z.B. Volkslied, Song) unterschiedlichen Charakters
- Vortrag eines vorbereiteten Lesetextes in gebundener oder nicht-gebundener Sprache (d.h. in Vers- oder Prosaform)
- Vortrag von zwei selbst gewählten Gesangsstücken aus verschiedenen Epochen (Noten zur Begleitung sind mitzubringen)
- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Chorstimmen

3. Gehörbildung

a) mündlich (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

- Nachspielen eines Vordersatzes (einstimmig tonal) auf dem Klavier oder einem Instrument eigener Wahl
- Anschließend Ergänzung durch einen gleichartigen Nachsatz eigener Erfindung
- Nachsingen eines am Klavier vorgespielten Vordersatzes (einstimmig tonal)
- Anschließend singend Ergänzen mit einem Nachsatz eigener Erfindung
- Vom-Blatt-Singen einer leichten tonalen Melodie

b) schriftlich (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und Harmonisch-Moll (grundtonbezogenes Hören)
- Erkennen eines einfachen Rhythmus'
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z.B. im Stil von P. Hindemith)
- Diktat eines einfachen vierstimmigen Beispiels in Dur (leitereigene Dreiklänge, Sixte-ajoutée-Akkord und Dominantseptakkord)
- Höranalyse

4. Schulpraktisches Klavierspiel (Prüfungsdauer ca. 5 Minuten)

Fähigkeit, am Klavier spontan auf Vorlagen und durch den Prüfer gegebene Impulse reagieren zu können:

a) Lied

- Es werden drei Lieder/ Songs aus den Bereichen Volkslied, Folklore (einschließlich Spirituals, Gospels) und Popmusik vorgelegt. Davon soll ein Lied gewählt und bearbeitet werden. Das Lied wird dabei als Melodie vorgegeben, der Bewerber soll diese Melodie dann mit einer Begleitung versehen.

b) Akkordmodell

- Es werden eine zu harmonisierende kurze Tonfolge oder vier bis sechs Akkordsymbole vorgelegt. Anhand einer dieser Vorlagen soll
 - ein kurzes Akkordmodell entwickelt werden,
 - dieses in einem Begleitmuster umgesetzt werden und
 - darüber eine melodische Improvisation versucht werden.

5. Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Kurzer Einstudierungsversuch eines Liedes oder Kanons eigener Wahl mit einer Gruppe (z.B. aus: 333 Lieder, Lied & Song, Sing und Swing). Es handelt sich um keine Dirigierprüfung, sondern es soll nachgewiesen werden, dass mit einer Gruppe methodisch überlegt und motivierend gearbeitet werden kann.

6. Musiktheorie

a) Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 1 Stunde)

- Elementare Kenntnisse in den Bereichen Notenschrift, Schlüssel, Skalen, Intervalle, Akkordlehre und Schlusswendungen
- Kenntnis gebräuchlicher Spielanweisungen und Vortragsbezeichnungen
- Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Formenlehre und Analyse einschließlich des Partiturlesens

b) Tonsatz/Harmonielehre (schriftlich, Prüfungsdauer: 2 Stunden)

aa) Vierstimmiger Satz

- Rahmensatz und vollständige Ausführung
- Generalbassbezifferung
- Ergänzen von Melodiesegmenten

bb) Modulation

- Modulierende Fortführung eines gegebenen Anfangs
- Harmonische Chiffrierung

cc) Akkordverbindung/ Sequenzen

- diatonische und/oder chromatisch/ enharmonische Sequenzen in motivgebundener und/oder modellhafter Ausführung

§ 3

Gesamtkommission

(1) ¹Abweichend von § 8 der Qualifikationssatzung werden zur Abnahme der Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 Buchst. a und Buchst. b, 2, 3 Buchst. a und 4 parallel arbeitende Gesamtkommissionen gebildet. ²Jede Gesamtkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern einschließlich des Kommissionsvorsitzenden. ³Die Bewertung einer Prüfung erfolgt nur durch den bzw. die jeweiligen Fachvertreter der Gesamtkommission; die übrigen Mitglieder der Gesamtkommission sind Berater ohne Stimmrecht (Beisitzer). ⁴Jedes Mitglied der Gesamtkommission kann – bei entsprechender Qualifikation – Fachvertreter für mehrere Prüfungen sein.

(2) ¹Die Fachvertreter in der Gesamtkommission für die Prüfungen nach § 2 Nr. 1 Buchst. a und Buchst. b wechseln. ²Die Gesamtkommission beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des jeweils prüfenden Fachvertreeters bzw. der jeweils prüfenden Fachvertreter anwesend sind.

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und in höchstens zwei Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 weniger als 9 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 erzielten Punktzahlen gebildet. ³Dabei werden die Prüfung nach § 2 Nr. 1 Buchst. a doppelt, die Prüfung nach § 2 Nr. 4 mit dem halben Wert und die übrigen Prüfungen (§ 2 Nrn. 1 Buchst. b, 2, 3, 5 und 6) jeweils einfach gewichtet; wird die Prüfung nach § 2 Nr. 2 als Schwerpunktfach gewählt, wird diese Prüfung doppelt gewichtet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 3 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Dabei wird die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. a einfach und die Prüfung nach § 2 Nr. 3 Buchst. b doppelt gewichtet. ³Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Nr. 6 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Nr. 6 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

20. Eignungsprüfung Maskenbild

Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

- kurze Begründung der Studien- und Berufswahl (maximal eine maschinengeschriebene Seite DIN A4)
- ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten bei Theater, Film und Fernsehen

Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist zudem eine Mappe mit eigenen Entwürfen und Arbeiten zur Beurteilung der einschlägigen künstlerischen Begabung (beispielsweise Zeichnungen, Fotos, Dokumentation von bereits gefertigten gestalterischen Arbeiten) vorzulegen. Mit der Mappe ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers abzugeben, dass die Arbeiten selbstständig angefertigt wurden.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen wird im Rahmen eines Gesamturteils über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

Bewertungskriterien: Interpretation, Kreativität, Sensibilität, künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft, handwerkliches Können, Farben- und Formensinn sowie dreidimensionales Denken.

Eignungsprüfung

1. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung setzt sich aus mehreren, unter Prüfungsbedingungen anzufertigenden Aufgaben in den Fächern Zeichnen, Modellieren, Schminken und Frisurengestaltung zusammen.

Aufgrund der praktischen Prüfung wird über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden. Diese Entscheidung ergeht – ohne Bindung an in den einzelnen Fächern erzielte Einzelbewertungen – aufgrund eines künstlerischen Gesamturteils

Bewertungskriterien: Interpretation, Kreativität, Sensibilität, künstlerische Überzeugungs- und Ausdruckskraft, handwerkliches Können, Farben- und Formensinn sowie dreidimensionales Denken.

2. Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

In der mündlichen Prüfung werden Fachkenntnisse sowie kulturelle Allgemeinbildung geprüft

Aufgrund der erbrachten Leistungen in der Eignungsprüfung wird im Rahmen eines Gesamturteils über die Zulassung zum Studium entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

21. Eignungsprüfung Musical

Zur Eignungsprüfung sind vorzubereiten:

1. mindestens fünf Songs (davon mindestens einer in englischer Sprache), davon
 - a) eine Musicalszene = ein Musicalsong mit Szene
szenisch bedeutet: ein Lied mit Tanzeinlage oder ein Lied, das gleichzeitig gesungen und getanzt wird oder ein Lied mit auf Deutsch gesprochenem Text als Einleitung oder Ergänzung des Liedes
 - b) mindestens vier weitere Songs (davon darf höchstens 1 Song aus dem Nicht-Musicalbereich stammen)
2. ein Volkslied a cappella (Tonart nach eigener Wahl)
3. eine eigene Choreographie von mindestens 1 Minute
4. mindestens ein Schauspielmonolog in deutscher Sprache
5. ein kurzer Prosatext bzw. ein Gedicht
6. zwei Instrumentalstücke entweder auf dem Klavier oder auf einem mitzubringendem Instrument freier Wahl

Alle Lieder und Texte sind auswendig vorzutragen. Für alle Prüfungsrunden stehen Pianisten zur Verfügung. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen eigenen Pianisten mitzubringen. Das Notenmaterial (ordentlich und gut lesbar; ggf. transponiert) ist in jedem Falle zu allen Prüfungsrunden selbst mitzubringen.

1. Runde:

- Vortrag von mindestens einem Musical-Song nach freier Wahl
- Vorspiel eines Schauspielmonologs in deutscher Sprache
- Tänzerische Bewegungsprüfung in Gruppen sowie eine eigene Choreographie von mindestens 1 Minute (für die Bewegungsprüfung ist Tanz- bzw. Trainingskleidung erforderlich; für die eigene Choreographie ist die Musik auf Tonträger [CD oder MC] mitzubringen)

Aufgrund der in der ersten Runde gezeigten Leistungen wird im Rahmen eines Gesamturteils über die Zulassung zur zweiten Runde entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

2. Runde

- Vortrag von mindestens einem Song nach Wahl der Prüfungskommission aus dem mitgebrachten Material
- Optionaler Vortrag eines Prosatextes oder Gedichts nach freier Wahl
- Improvisation
- Erarbeitung einer Musical-Choreographie

Aufgrund der in der zweiten Runde gezeigten Leistungen wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils über die Zulassung zur dritten Runde entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

3. Runde

a) Hauptfachprüfungen

Vortrag eines Songs nach freier Wahl

Vortrag eines Musical-Songs nach Wahl der Prüfungskommission aus dem mitgebrachten Material

Schauspiel-Improvisation

Die Choreographie aus der zweiten Runde wird in der dritten Runde ohne nochmalige Repetition geprüft

b) Pflichtfachprüfungen

- Instrumentalvortrag

- Musikkunde/Gehörbildung (Bestimmen von Intervallen, Grundkenntnisse in Harmonielehre)

Es besteht keine Verpflichtung der Prüfungskommission, alle Bewerber in allen Punkten zu prüfen.

Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn die dritte Runde von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

22. Eignungsprüfung Musiktheorie (Diplomstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den pädagogischen Diplomstudiengang Musiktheorie (Abschlussbezeichnung: Diplommusiklehrer). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musiktheorie - Stilübung und Tonsatz (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (z.B. zum zweistimmigen Kontrapunkt des 16. Jahrhunderts, zur Triosonate des 17. Jahrhunderts, zur Invention, Fugette, zum Choralsatz oder Menuett des 18. Jahrhunderts, zum Klavierlied des 19. Jahrhunderts, zur Musik des 20. Jahrhunderts, zur Populären Musik/Jazz) wählt der Bewerber zwei Aufgaben zur Bearbeitung aus, die sich auf historisch unterschiedliche Epochen beziehen müssen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, einen spezifischen musikalischen Stil nachzuahmen bzw. schlüssig auszuarbeiten.

2. Musiktheorie - Analyse (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (Werke bzw. Werkausschnitte aus verschiedenen Jahrhunderten, z.B. eine Motette, ein Messesatz oder Madrigal, eine Fuge, ein Sonatensatz, ein Klavier-/Chorlied oder eine Komposition des 20. Jahrhunderts) ist eine Aufgabe zur Bearbeitung auszuwählen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk unter formalen, harmonischen, rhythmischen und motivisch-thematischen Aspekten zu analysieren.

3. Praktische Prüfung und Colloquium
a) Praktische Prüfung (Dauer ca. 15 Minuten)

- Ad-hoc-Harmonisierung einer einstimmigen Vorlage (z.B. Generalbass, Lied, Leadsheet)
- Ad-hoc-Analyse eines Werkes des 15.–20. Jahrhunderts
- Improvisation an einem Instrument oder mit der Stimme (es werden fünf unterschiedliche Vorlagen zur Auswahl gestellt: Generalbass, Menuett, Romantik, Konzept zur Neuen Musik, Pop)

Bewertungsgrundsätze: improvisatorisches und analytisches Können

b) Kolloquium (Dauer ca.5 Minuten)

- Grundkenntnisse in den Fachdidaktiken der Musiktheorie (erwünscht ist eine Orientierung über die wichtigsten aktuellen Veröffentlichungen und Konzepte)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wenn die Prüfungskommission die Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 im Rahmen eines Gesamturteils unter Berücksichtigung künstlerischer, künstlerisch-pädagogischer und wissenschaftlicher Aspekte mit „bestanden“ bewertet; diese Entscheidung ergeht ohne Bindung an die in diesen Prüfungen erzielten Punkte. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Drei- und Vierklänge samt ihren Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Klavier (Dauer: 15 Minuten)

- ein polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 mindestens 14 Punkte erzielt hat; in der Prüfung nach § 3 Nr. 1 muss der Bewerber mindestens 14 Punkte erreichen. ²Andernfalls wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet. ²Das Ergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

23. Eignungsprüfung Musiktheorie/Gehörbildung (Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.). ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musiktheorie - Stilübung und Tonsatz (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (z.B. zum zweistimmigen Kontrapunkt des 16. Jahrhunderts, zur Triosonate des 17. Jahrhunderts, zur Invention, Fugette, zum Choralsatz oder Menuett des 18. Jahrhunderts, zum Klavierlied des 19. Jahrhunderts, zur Musik des 20. Jahrhunderts, zur Populären Musik/Jazz) wählt der Bewerber zwei Aufgaben zur Bearbeitung aus, die sich auf historisch unterschiedliche Epochen beziehen müssen.

Bewertungskriterien: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, einen spezifischen musikalischen Stil nachzuahmen bzw. schlüssig auszuarbeiten.

2. Musiktheorie - Analyse (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (Werke bzw. Werkausschnitte aus verschiedenen Jahrhunderten, z.B. eine Motette, ein Messesatz oder Madrigal, eine Fuge, ein Sonatensatz, ein Klavier-/Chorlied oder eine Komposition des 20. Jahrhunderts) ist eine Aufgabe zur Bearbeitung auszuwählen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk unter formalen, harmonischen, rhythmischen und motivisch-thematischen Aspekten zu analysieren.

3. Gehörbildung (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)
 - Niederschrift ein und mehrstimmiger Hörbeispiele
 - analytische Beschreibung eines kurzen Hörbeispiels
4. Praktische Prüfung und Colloquium
 - a) Praktische Prüfung (Dauer ca. 35 Minuten)

(aa)Musiktheorie:

- Ad-hoc-Harmonisierung einer einstimmigen Vorlage (z.B. Generalbass, Lied, Leadsheet)

- Ad-hoc-Analyse eines Werkes des 15.–20. Jahrhunderts
- Improvisation an einem Instrument oder mit der Stimme (es werden fünf unterschiedliche Vorlagen zur Auswahl gestellt: Generalbass, Menuett, Romantik, Konzept zur Neuen Musik, Pop)

Bewertungskriterium: improvisatorisches Können

(bb) Gehörbildung:

- Nachsingen und/oder Nachspielen von Hörbeispielen
- Vom-Blatt-Singen einer gegebenen Vorlage
- Wiedergabe von Rhythmen

b) Kolloquium (Dauer ca.5 Minuten)

- Grundkenntnisse in den Fachdidaktiken der Musiktheorie und Gehörbildung (erwünscht ist eine Orientierung über die wichtigsten aktuellen Veröffentlichungen und Konzepte)
- Grundkenntnisse der Hörpsychologie

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wenn die Prüfungskommission die Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 im Rahmen eines Gesamturteils unter Berücksichtigung künstlerischer, künstlerisch-pädagogischer und wissenschaftlicher Aspekte mit „bestanden“ bewertet; diese Entscheidung ergeht ohne Bindung an die in diesen Prüfungen erzielten Punkte. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüssel
- Intervall- und Skalenlehre
- Drei- und Vierklänge samt ihren Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Klavier (Dauer: 15 Minuten)

- ein polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) ¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 mindestens 14 Punkte erzielt hat; in der Prüfung nach § 3 Nr. 1 muss der Bewerber mindestens 14 Punkte erreichen.

²Andernfalls wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 und 2 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet. ²Das Ergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

24. Eignungsprüfung Orchesterdirigieren (Bachelorstudiengang und Diplomstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Orchesterdirigieren (Abschlussbezeichnung: Diplom-Orchesterdirigent) und den Bachelorstudiengang Orchesterdirigieren (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.] in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten) besteht aus folgenden Prüfungen (die Auswahl der zu dirigierenden bzw. vorzutragenden Stücke/Werke trifft die Prüfungskommission; sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet):

1. Dirigieren an zwei Klavieren

- J. Haydn: Sinfonie Nr. 104, 1. und 2. Satz
- W.A. Mozart: Die Zauberflöte, Rezitativ Tamino – Sprecher: „Die Weisheitslehre dieser Knaben“
- Strawinsky: Histoire du Soldat, Musik der 1. Szene

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Partiturspiel

- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sinfonie

3. Klavierauszugsspiel

- ein Abschnitt aus einer Mozart-Oper
- ein Abschnitt aus einer romantischen Oper

(jeweils mit Markierung der Gesangspartien)

4. Vom-Blatt-Spiel (Klavier)

- ein Abschnitt einer klassischen und romantischen Oper
- ein Sinfoniesatz

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Die Bewertung der Prüfung nach Abs. 1 erfolgt im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils. ³Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 **Zweite Stufe der Eignungsprüfung**

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer: ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer: ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

5. Klavier (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Werk von J. S. Bach
- ein Allegrosatz mittlerer Schwierigkeit aus einer klassischen oder romantischen Sonate
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 mindestens 10 Punkte erzielt hat. ²Der Durchschnittswert wird aus dem arithmetischen Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 3 Nrn. 3 und 5 werden jeweils doppelt, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1,2 und 4 werden jeweils einfach gewichtet.

³Der Durchschnittswert wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

25. Eignungsprüfung Orchesterinstrumente (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerische Bachelorstudiengänge)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Orchesterinstrumente mit der Abschlussbezeichnung Diplommusiker und die Bachelorstudiengänge Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine und Violoncello (jeweils künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument (Prüfungsdauer jeweils ca. 15 Minuten, soweit nicht anders angegeben). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Fagott

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

2. Flöte

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

3. Harfe (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- drei Solostücke verschiedener Epochen
- eine Etüde
- Vortrag einer Orchesterstelle

4. Horn

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Stücke aus einer Hornschule, z.B. von Franz, Huth, Schantl, Schollar
- eine Etüde, z.B. von Kopprasch Bd. I ab Nr. 20 oder Alphonse Bd. II
- ein Konzert, z.B. Mozart Nr. 1 oder Haydn Nr. 2
- ein Werk des 20. Jahrhunderts

- Vom-Blatt-Spiel und Transponieren

5. Klarinette

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

6. Kontrabass

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch zwei Oktaven
- eine Etüde, z. B. Simandl, Storch, Hrabé o. ä.
- zwei Sätze aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimador, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

7. Oboe

- ein Werk aus der Barockzeit oder Klassik
- eine virtuose Etüde freier Wahl
- zwei weitere Werke aus anderen Epochen (also weder klassisch noch barock)
- Vom-Blatt-Spiel

8. Pauke/Schlagzeug

a) Pauke

- Wirbel mit crescendo-decrescendo über vier Pauken, fortissimo Wirbel
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für vier Pauken nach freier Wahl, z.B. J. Beck „Sonata for timpani“, E. Keune Etüden, R. Hochrainer oder M. Peters
- Vom-Blatt-Spiel

b) Kleine Trommel

- Ein kurzes Stück für Rudiment oder Basler Trommel, z. B. aus den Trommelschulen von H. Knauer
- Vom-Blatt-Spiel

c) Mallet

- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Marimbaphon, z. B. eine Konzertetüde von C.O. Musser, K. Abe oder P. Smadbeck
- Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades für Vibraphon, z. B. D. Friedman „Solobook for vibraphone“, „Damping and Pedaling“, M. Glentworth „Blues for Gilbert“...
- Vom-Blatt-Spiel

d) Set-up oder Drum-Set

- Set: Ein Stück mittleren Schwierigkeitsgrades nach freier Wahl, z. B. E. Kopetzki „Topf-Tanz“
- Drum-Set: Ein drei- bis vierminütiges Solo aus den verschiedenen Stilbereichen der Pop-Musik

9. Posaune

a) Tenor- und Altposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- Eine Etüde (z. B. Doms: Band 2 oder Müller: Band 2)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- Ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard
- Ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- Ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

b) Bass- und Kontrabassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- Eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- Zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bass- und Tenorschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

10. Saxophon

- Eine Etüde und zwei Stücke

11. Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

12. Tuba

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- zwei Etüden verschiedenen Charakters für Baßtuba (F) z.B. von Kopprasch, Gallay, Blazhewitsch, Kietzer, Ranieri, Arban, Bordogni, Fink
- zwei Vortragsstücke oder Sätze aus Konzerten unterschiedlicher Epochen nach Wahl, z.B. Marcello, Eccles, Händel, Capuzzi, Tscherepnin, Lebedjew, Strauss, Gregson
- Vom-Blatt-Spiel

13. Viola

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- ein Satz aus einem Konzert
- ein Satz aus einer Solosonate, Solosuite oder Partita
- eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades
- ein Satz aus einer Sonate für Viola und Klavier
- ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

14. Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk nach 1945
- Vom-Blatt-Spiel

15. Violoncello

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens vier Töne gebunden)
- eine Etüde (z. B. Duport, Popper)
- ein Satz aus einer Solosuite von J. S. Bach
- ein Satz aus einem Konzert, z. B. von Boccherini, Goltermann, Romberg, Haydn, Saint-Saens
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts
- Vom-Blatt-Spiel

Bach, Konzert und Etüde müssen auswendig vorgetragen werden.

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Klavier (Dauer ca. 10 Minuten)

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

26. Eignungsprüfung Orgel (künstlerischer Diplomstudiengang und künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den künstlerischen Diplomstudiengang Tasteninstrumente (Hauptfach Orgel) mit der Abschlussbezeichnung Diplommusiker und den Bachelorstudiengang Orgel (künstlerische Studienrichtung) mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung an der Orgel (Prüfungsdauer ca. 30 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- ein mittelschweres Werk von J.S. Bach
- zehn Choralbearbeitungen von J.S. Bach aus dem "Orgelbüchlein"
- ein mittelschweres Stück von Reger oder ein in ähnlichem Schwierigkeitsgrad stehendes Werk eines romantischen Komponisten
- ein kürzeres mittelschweres neuzeitliches Werk
- Spielen einer vorbereiteten Generalbaßaufgabe
- Begleitung einer Liedmelodie
- Vom-Blatt-Spiel eines Literaturstückes
- Vom-Blatt-Spiel einer Generalbaßaufgabe

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer : 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) Schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Höranalyse
- Diktat eines einfachen vierstimmig homophonen Satzes in Dur oder Moll, der neben leitereigenen Dreiklängen den Dominantseptakkord (auch mit Umkehrungen) und den Sixte-ajoutée-Akkord (in Grundstellung) enthalten kann

b) Praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier)
- Vom-Blatt-Singen

3. Musiktheorie (schriftlich, Prüfungsdauer: 180 Minuten)

- Modulation in motivisch gebundenem Satz (zwei Vorgaben)
- wahlweise zweistimmiges Bicinium in einem Stil der klassischen Vokalpolyphonie **oder** zweistimmige Invention im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger geistlicher Liedsatz im Stil des frühen 18. Jahrhunderts **oder** vierstimmiger weltlicher Liedsatz in einem Stil des 19. Jahrhunderts (gemäß Vorlagen)
- Aussetzen eines Generalbasses (vierstimmig) im Stil des frühen 18. Jahrhunderts
- Form- und Harmonieanalyse eines gegebenen Musikstückes (Stillage 19. Jahrhundert)

4. Musiktheorie (mündlich-praktische Prüfung am Klavier, Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Liedbegleitung ad hoc (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Sequenz- und Satzmodellspiel in Verbindung mit Modulation (Vorlage 18. oder 19. Jahrhundert)
- Improvisation (frei und/oder nach Vorlage in variablen Stilen)

5. Klavier (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

- eine Etüde von Cramer-Bülow (z.B. Nr. 4, 5 oder 10)
- eine Sinfonia oder eine Fuge aus dem "wohltemperierten Klavier" von J. S. Bach
- ein Allegrosatz aus einer klassischen Sonate

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 5 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

27. Eignungsprüfung Regie

Vorauswahl:

Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind zusätzlich zu den in § 6 der Qualifikationssatzung genannten Unterlagen eine kurz gefasste (maximal zwei DIN A4 Seiten, maschinengeschrieben, Schriftgröße 12-Punkt) Regiekonzeption einer Szene eigener Wahl eines bekannten Theaterstücks (wahlweise Schauspiel oder Musiktheater – Originaltext und Strichfassung der ausgewählten Szene sind beizulegen; keine Bearbeitungen!) sowie eine kurze Begründung der Studien- und Berufswahl (maximal eine DIN A4 Seite, maschinengeschrieben, Schriftgröße 12-Punkt) vorzulegen. Mit der Vorlage ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass die Regiekonzeption selbstständig verfasst worden ist.

Aufgrund dieser vorgelegten Unterlagen wird im Rahmen eines Gesamturteils über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

Bewertungskriterien: Sprache, Sinnhaftigkeit des Interpretationsansatzes, szenische Phantasie, bisherige Theatererfahrungen.

Eignungsprüfung:

1. Runde: Prüfungsgespräch (Dauer ca. 20 Minuten)

Gespräch der Prüfungskommission mit dem Bewerber, in dem herausgefunden werden soll, in wie weit die in der Vorauswahl festgestellte Begabung fundiert ist. Über Fragen der Kommission, die von einer Prüfung der theoretisch-analytischen Fähigkeiten des Bewerbers (bezogen auf ein Schauspiel oder ein Werk des Musiktheaters), über Bild- und Musikbeschreibungen, Singen/ Vorlesen, Textinterpretation, Bewegungsimprovisation, bis hin zu Meinungsäußerungen zu aktuellen kulturpolitischen Themen reichen kann, wird das Gespräch so individuell wie möglich geführt, damit der Bewerber die Möglichkeit hat, die relevanten Seiten seiner Persönlichkeit zu zeigen.

Zudem werden in dem Gespräch Kenntnisse der Theater- und Musiktheaterliteratur überprüft (Fragen über Theaterepochen, wichtige Autoren und Komponisten, Rezeptionsgeschichte bekannter Stücke).

Aufgrund dieses Gesprächs wird über die Zulassung zur zweiten Runde entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

Bewertungskriterien: Mündliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere hinsichtlich szenischer sowie Bild- und Hörphantasie, kulturelle Allgemeinbildung, Kenntnis des Kulturbetriebs (Schauspiel- und Musiktheater) einschließlich der jeweiligen Institutionen und Akteure

2. Runde: Arbeitsseminar

Wenn der Bewerber das Gespräch erfolgreich absolviert hat, wird er zu einem Arbeitsseminar geladen. Die Dauer des Seminars richtet sich nach der Anzahl der Bewerber. Inhalte des Seminars:

a. Mündliche Darlegung eines Regiekonzepts zu einem vorgegebenen Stück (Schauspiel oder Musiktheater nach eigener Wahl); die Stücktitel werden zugleich mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekannt gegeben.

Bewertungskriterien: Verständliche und effektive Darlegung des Regiekonzepts

b. Vorlage der Skizze eines Bühnenbildentwurfs zu diesem Stück.

Bewertungskriterien: Gestalterisches Vermögen, Stilempfinden, künstlerisch-technisches Können, Bildphantasie

c. Praktische Arbeit an ausgewählten Szenen aus dem vorgegebenen Stück (die Szenen werden während des Seminars bekannt gegeben).

Bewertungskriterien: Probenmethodik, Beobachten und Beschreiben von szenischen Vorgängen, Korrekturen, Umgang mit Darstellern

d. Vertiefung des Theorie-Gesprächs aus der ersten Runde der Eignungsprüfung

Bewertungskriterien: Mündliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere hinsichtlich szenischer sowie Bild- und Hörphantasie, kulturelle Allgemeinbildung, Kenntnis des Kulturbetriebs (Schauspiel- und Musiktheater) einschließlich der jeweiligen Institutionen und Akteure

Aufgrund des Arbeitsseminars wird im Rahmen eines Gesamturteils über die Zulassung zur Klavierprüfung entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

Es besteht keine Verpflichtung der Prüfungskommission, alle Bewerber in allen Punkten zu prüfen.

Die beiden Runden finden an aufeinander folgenden Tagen statt.

3. Pflichtfach Klavier (Dauer ca. 10 Minuten)

Bewerber, die auch die zweite Runde bestanden haben, werden im Pflichtfach Klavier geprüft. Leistungsanforderungen:

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

Bewertungskriterien: künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen

Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Klavierprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

28. Eignungsprüfung Schauspiel

Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

- Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Schauspieler bestätigt (nicht älter als 6 Monate)
- Aktuelles phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate)
- Begründung des Studienwunsches
- Ggf. Nachweise über praktische Tätigkeiten am Theater

1. Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung umfasst das Vorspielen von drei selbständig erarbeiteten Rollenausschnitten freier Wahl. Davon muss ein Text in gebundener Sprache sein (auch Versform genannt, z.B. Schiller „Don Carlos“; Goethe; Kleist). Ein Ausschnitt aus einem modernen Theaterstück ist erwünscht.

Aufgrund der in der Zulassungsprüfung gezeigten Leistungen wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

2. Eignungsprüfung

a) 1. Runde

Die bereits bei der Zulassungsprüfung gezeigten Rollenausschnitte sind vorzuspielen. Die Prüfungskommission stellt Aufgaben, um die inhaltliche Vorbereitung, Spielfantasie und Vorstellungskraft der Bewerber zu überprüfen und um die (Schauspieler-) Persönlichkeit kennen zu lernen.

Aufgrund der in der ersten Runde gezeigten Leistungen wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils über die Zulassung zur zweiten Runde entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

b) 2. Runde

In Gruppen- bzw. Einzelarbeit werden folgende Begabungen getestet:

- Improvisation
- Rollenarbeit
- Partnerbezug
- Sprachgestaltung
- Musikalität und Rhythmik
- Bewegung
- Stimmliche und körperliche Eignung

Es besteht keine Verpflichtung der Prüfungskommission, alle Bewerber in allen Punkten zu prüfen.

Aufgrund der in der Eignungsprüfung gezeigten Leistungen wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils über die Zulassung zum Studium entschieden; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

29. Eignungsprüfung Volksmusik (Diplomstudiengang und Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Volksmusik (Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]) sowie für den Diplomstudiengang Volksmusik (Abschlussbezeichnung: Diplommusiklehrer) in gleicher Weise. ²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung im Fach Volksmusik (Nr. 1) sowie einer Prüfung am gewählten Instrument (Nr. 2).

1. Volksmusik (Prüfungsdauer insgesamt ca. 15 Minuten)

a) Spielgruppe

Mitwirkung bei einer Spielgruppe (unvorbereitet), bestehend aus Studierenden der Volksmusik, in der sich der Bewerber mit Begleitung bzw. melodischer Improvisation mit seinem instrumentalen Hauptfach bzw. erstem Instrument praktisch einbringen soll. Es werden Stücke der gängigen Volksmusikliteratur gespielt, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- Tobi Reiser „Die ersten 25“
- Um a Fünferl a Durchanand (Volksmusikarchiv/Bezirk Oberbayern)
- Tanzweisen für Seitentrio (Volksmusikarchiv/Bezirk Oberbayern)
- Spielmusik um 1800 (Volksmusikarchiv/Bezirk Oberbayern)
- Spielmusik für Saitenquintett (Volksmusikarchiv/Bezirk Oberbayern)

Bewertungskriterien: Fähigkeit, sich in eine Gruppe musikalisch einzubringen; stilistische Sicherheit im Sinne der gegenwärtigen Spieltradition; improvisatorisches Können

b) Vorsingen

Singen eines bayrischen Volksliedes (vorbereitet), wenn möglich mit eigener Begleitung auf einem beliebigen Instrument. Es kann sich um ein Lied der gegenwärtigen Volksmusik oder um ein Volkslied aus alter Überlieferung handeln, z.B. aus

- Das Eberwein Liederbuch
- SLG Oberbayrischer Volkslieder von Kiem/Pauli
- Das Leibhaftige Liederbuch (Schmidkunz)
- Annamirl Zuckaschnürl (W. Fanderl)

Bewertungskriterien: Stil- und Intonationssicherheit

c) Kolloquium

Nachweis von Grundkenntnissen in folgenden Bereichen:

- Volkstanz (Benennen und Beschreiben gängiger Volkstänze)
- Volksmusik (Kenntnisse von Pflegeinstitutionen und Persönlichkeiten der Volksmusik)
- Sammlungen (gängige Liederbücher, Sammlungen von Volkstänzen etc.)
- Fachliteratur (z.B. K. H. Schickhaus „Volksmusik und Hackbrett in Bayern“; Publikationen des Landesvereins für Heimatpflege e.V. oder von Beratungsstellen für Volksmusik (www.heimat-bayern.de))

d) Instrumentalvortrag

Auf dem eigenen Instrument (instrumentales Hauptfach bzw. erstes Instrument) sind drei instrumententypische Stücke aus der traditionellen Volksmusik vorzutragen (z.B. 2/4 und 3/4 Takt, Taktwechseltanz, Liedweisen).

2. Instrumentales Hauptfach bzw. erstes Instrument (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang:

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang muss als instrumentales Hauptfach eines der folgenden Instrumente gewählt werden: Akkordeon, diatonische Harmonika, Gitarre, Hackbrett, Klarinette, Kontrabass, Posaune, Trompete, Tuba, Violine, Volksharfe, Zither

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang:

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang muss als erstes Instrument eines der folgenden Instrumente gewählt werden: Akkordeon, Gitarre, Hackbrett, Volksharfe, Zither

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der hier aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Akkordeon

Ein Bewerber hat ein zwei Stilrichtungen beinhaltendes Programm (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer) vollständig studierter Werke vorzulegen, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- J. S. Bach: aus den 2- stimmigen Inventionen zwei Werke unterschiedlichen Charakters oder aus dem Wohltemperierten Klavier: Präludium und Fuge nach Wahl.
- W. Jacobi: ein Satz aus Divertissement 1 (außer „2“)
- L. Kayser: zwei Sätze aus Arabesques (III und V)

b) Diatonische Harmonika

- Vier volksmusikalische Solostücke: Es sind unterschiedliche Tanzformen sowie Charaktere zu berücksichtigen, wie z.B. Bairischer, Walzer, Ländlerformen,

Polka, Zwiefache, Schottische, Bairisch - Polka, Böhmisches Polka, Schnellpolka, Galopp, Polka Francaise, etc.

- Zwei volksmusikalische Ensemblestücke in einer volksmusiktypischen Besetzung.

(Literaturvorschläge für volksmusikalische Solo- und Ensemblestücke:

- *Die Rupertiwinkler Musikanten*, Hg.: Bezirk Oberbayern, München 1995.
 - *Die lustigen Salzburger*, Hg.: Salzburger Volksliedwerk, Salzburg 2001.
 - *Edler-Trio. Neun Tanzmusikstücke in Original-Besetzung. Lebenslauf und Betrachtungen zur Musik*, Hg.: Steirisches Volksliedwerk, Graz 2002.
 - *Harmonikastückl von den Wetterstoa Musikanten*, Hg.: Wolfgang Neumüller und Ursula Mader, Töging (Datum nicht vorhanden).
 - *In neuen Zeiten. Volksmusik für Zither und Akkordeon*, Band I-II, Hg.: Bernhard Kohlhauf, Traunstein 2003.
 - *Salzburger Volksmusik von Tobi Reiser*, Hg.: Ensemble Tobi Reiser, Salzburg 2007.
 - *Schönauer Notenbüchl*, Band I-II, Hg.: Musikverlag Josef Preißler, München 1974.
 - *Tanzmusik aus der Hallertau. Schottisch, Zwiefache, Ländler, Walzer, Polkas und Galopps aus den Notenbüchern des Schranner Anderl (1881–1947)*, Hg.: Bezirk Oberbayern und Niederbayern, München/Landshut 1990.)
- Zwei Stücke (insgesamt) aus folgenden Bereichen nach Wahl: Bearbeitungen aus dem Bereich der Blasmusik, Geistlichen Musik, oder Jodler.

(Literaturvorschläge für Bearbeitungen aus dem Bereich der Blasmusik, Geistlichen Musik, oder Jodler:

Blasmusik

- *Achtung Marsch. Hans Schneider*, Hg.: Musikverlag Johann Kliment.
- *Lahousen Marsch. Franz Rezek*, Hg.: Musikverlag Johann Kliment.
- *Subaltern Marsch. Volksweise*, Hg.: Musikverlag Karl Edelmann.
- *Tölzer Schützenmarsch. Anton Krettner*, Hg.: Musikverlag Karl Edelmann.
- *Weiß Blau - Marsch. Kiem Pauli*, Hg.: Musikverlag Karl Edelmann.

Geistliche Musik

- *Deutsche Messe D872. Wohin soll ich mich wenden. Franz Schubert, Orgelauszug. Musikverlag: Schott Music.*
- *Deutsche Messe. Johann Michael Haydn, Orgelauszug. Musikverlag: Schott Music.*

Jodler

- *Das Röpfl Liederbuch. Geschwister Röpfl und Großschwaiger Dreigesang, Hg.: Bezirk Oberbayern, München 1997.*
- *Die Lieder Bogen des Wastl Fandler. Reprint der beliebten Flugblattsammlung, Hg.: Verein für Volkslied und Volksmusik e.V., München 2002.*
- *Lieder und Jodler aus den Goiserer Singstunden mit Lois Neuper, Hg.: OÖ Volksliedwerk, Linz 2010.*
- *Traunsteiner Liederbüchl. Bertl Witter, Hg.: Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V., München 1987.)*
- ein Stück freie Improvisation: Das Begleiten der Hauptstufen in der Volksmusik wird vorausgesetzt und geprüft (das Stück wird von der Jury gestellt).
- Nachspielen eines mehrtaktigen Motivs: Ein Jurymitglied spielt eine Melodie mittleren Schwierigkeitsgrades vor; die Melodie ist vom Bewerber nachzuspielen
- Vom-Blatt-Spiel (ein Stück in Tabulatur - Schrift [Griffschrift] und Normalnotation)

c) Gitarre

- eine Etüde (Carcassi op. 60, Brouwer Nr. 6)
- je ein Vortragsstück aus drei verschiedenen Epochen (z.B. Lobos: Prelude; Bach: Präludium d-Moll, Sor Menuett op. 11)

d) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- eine Etüde (z.B. 10 Studien)
- ein mehrsätziges Werk des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Melchior Chiesa, Sonate G-Dur)
- ein Solostück des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Spanische Hackbrettmusik)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Hofmann, Traumgeschichten)

e) Klarinette

- eine Etüde
- ein klassisches oder romantisches Werk
- ein Werk aus dem 20. Jahrhundert
- Blattspiel, Transponieren

f) Kontrabass:

- Tonleitern durch zwei Oktaven
- eine Etüde (z.B. Simandl, Storch, Hrabé o.ä.)
- ein Satz aus einem Konzert oder einer Sonate im Schwierigkeitsgrad von Capuzzi, Pichl, Händel, Cimarosa, de Fesch oder Eccles
- Vom-Blatt-Spiel

g) Posaune

aa) Tenorposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten
- eine Etüde (z. B. Doms: Band 1 oder Arban, Bordogni: Band 1)
- Vortragsstücke, z. B. Morceau Symphonique
- ein Satz aus einer barocken Sonate, z. B. Galliard von Marello
- ein Satz aus einem romantischen Konzert, z. B. Sachse
- ein Satz aus einem Werk aus der Zeit ab 1950, z. B. Serocki
- Beherrschen des Bassschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Bassposaune

- Tonleitern und Dreiklänge in allen Tonarten (Dur und Moll)
- eine Etüde (z. B. Doms oder Bordogni)
- zwei Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen, z. B. Marcello, Telemann, Sachse, Lebedjew, Bozza: Rondo et Allegro, Boutry: Tubaroque
- Beherrschen des Bassschlüssels
- Vom-Blatt-Spiel

h) Trompete

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge in allen Tonarten
- Etüden von Böhme, Arban o.ä.
- ein Satz aus dem Konzert von Joseph Haydn oder 1. Satz aus dem Konzert von Johann Nepomuk Hummel
- Vortragsstücke nach Wahl
- Vom-Blatt-Spiel

i) Tuba

- sämtliche Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden über zwei Oktaven
- zwei mittelschwere Etüden unterschiedlichen Charakters für Basstuba von Kopprasch oder „Studien im Legato“ von Reginald Fink o.ä.
- zwei Vortragsstücke nach Wahl im Schwierigkeitsgrad von Don Haddad, Suite for Tuba oder einer Sonate von Marcello oder Händel
- Vom-Blatt-Spiel

j) Violine

- Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven (mindestens drei Töne gebunden)
- eine Etüde
- ein Satz aus einer Solosonate oder Partita von J. S. Bach
- ein Satz aus einer klassischen oder romantischen Sonate für Violine und Klavier
- ein Satz aus einem Konzert
- ein kürzeres Stück bzw. ein Satz aus einem Werk nach 1945
- Vom-Blatt-Spiel

k) Volksharfe

- eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades (z.B. Pozzoli, J.M. Damase, Bochsa op. 34)
- ein Originalwerk aus Barock oder Klassik (z.B. Dussek, Nadermann)
- ein Solostück freier Wahl

l) Zither

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenzen in Dur und Moll bis 4# und 3b
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus „Ein Lehrgang für Zither“ Bd. 7 148, Peter Kiesewetter, aus Gil 1, Moresca)
- zwei Sätze aus einer Suite von Silvius Leopold Weiss, Guiseppe Antonio Brescianello oder Robert de Visée)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts im Schwierigkeitsgrad von Peter Suitner, Ritornell oder Improvisation)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer im Gesamtergebnis der Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Das Gesamtergebnis nach Satz 1 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erzielten Punkte gebildet; das Gesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Bewertung der Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgt im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils. ⁴Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

- Gründliche Kenntnisse, insbesondere Notenschrift in den wichtigsten Schlüssel
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespeltes Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespeltes Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespeltes Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Praktische Pflichtfachprüfung (Instrument oder Gesang, Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang:

Beim Einstieg in den Bachelorstudiengang muss in der praktischen Pflichtfachprüfung das Fach Gesang oder eines der folgenden Instrumente gewählt werden: Akkordeon, Gitarre, Hackbrett, Klarinette, Kontrabass, Posaune, diatonische Harmonika, Trompete, Tuba, Violine, Volksharfe, Zither.

Das „Instrumentale Pflichtfach“ darf nicht mit dem „Instrumentalen Hauptfach“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 identisch sein.

Die Anforderungen (einschließlich Prüfungsdauer) der praktischen Pflichtfachprüfung gelten auch für die Eignungsprüfung für das Modul „Schwerpunkt“ gemäß § 4 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volksmusik.

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang:

Beim Einstieg in den Diplomstudiengang muss in der praktischen Pflichtfachprüfung das Fach Klavier oder jedes andere an der Hochschule für Musik und Theater München studierbare Melodieinstrument gewählt werden.

Das „Instrumentale Pflichtfach“ darf nicht mit dem „1. Instrument“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 identisch sein.

a) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros: 6 Variationen
- W. Jacobi: Serenade
- P. Noergaard: die ersten sechs Sätze aus Anatomic Safari
- F. Couperin Les Carillons de Cithere
- A. Soler, Sonata B-Dur

b) Blockflöte

- Tonleitern und Dreiklänge in C-, F-, und G-Dur (Altblockflöte)
- eine Etüde, z. B.: Höffer-v.Winterfeld, Nr. 1, 2, 3, 6, 7 aus „Solfeggien“
- zwei Werke:
 - ein mehrsätziges Werk des 18. Jahrhunderts, z. B.: fünf leichte Suiten aus dem Barock (Schott), Nr. 1, 4, 6 Loeillet, Sonate C-Dur
 - ein Werk nach eigener Wahl

c) Fagott

- zwei Werke:
 - ein mehrsätziges Werk des 18. Jahrhunderts, z. B.: fünf leichte Suiten aus dem Barock (Schott), Nr. 1, 4, 6 Loeillet, Sonate C-Dur
 - ein Werk nach eigener Wahl
- zwei Sätze aus verschiedenen Epochen

d) Flöte

- eine leichte Etüde
- zwei Werke aus verschiedenen Epochen

e) Gesang

- Vortrag von drei unbegleiteten Liedern (Volks-, Kirchenlieder, Gospel, Song etc.) unterschiedlicher Stilistik und unterschiedlichen Charakters (auswendig)

f) Gitarre

- zwei Stücke aus verschiedenen Epochen

g) Hackbrett

- Tonleitern und Kadenzten in Dur und Moll bis 3# und 2b
- eine Etüde (10 Studien)
- ein Werk des 17./18. Jahrhunderts (z.B. Carlo Monza, Sonate C-Dur)

h) Harfe

- eine Etüde (z.B. Pozzoli, Bochsa op. 318)
- zwei Stücke aus verschiedenen Bereichen (z.B. G.F. Händel: Thema und 1. Variation, J.L. Dussek: 6 Sonatines)

i) Horn

- einfache Tonleitern und Dreiklänge
- zwei Vortragsstücke verschiedenen Charakters

j) Klarinette

- Tonleitern und Dreiklänge bis drei Vorzeichen über zwei Oktaven
- eine Etüde, z.B. aus Kröpsch: Etüden Bd. 1; Wimmer: Etüden Nr. 13, 15, 16 oder 17
- zwei Vortragsstücke gegensätzlichen Charakters, z.B. J.X. Lefevre: Sonata Nr. 1 B-Dur; Wanhal: Sonate B-Dur; Pokorny: Konzert B-Dur; Gade: Fantasiestücke
- ein Vortragsstück nach eigener Wahl

k) Klavier

- ein Stück von J. S. Bach
- ein schneller Satz einer klassischen Sonate oder Sonatine
- ein romantisches oder modernes Stück

l) Kontrabass

- eine Tonleiter über zwei Oktaven
- eine leichte Etüde
- ein leichtes Vortragsstück

m) Oboe

- Tonleitern und Dreiklänge bis 3 Vorzeichen
- eine Etüde, z. B. aus Hinke: Elementarschule
- zwei Vortragsstücke gegensätzlichen Charakters, z. B.: Telemann: Fantasien, Albinoni: Konzert D-Dur

n) Pauke/Schlagzeug

- Kleine Trommel: Etüde ohne Wirbel
- Stabspiele: Vortragsstück nach Wahl: 1 Etüde oder Solo-Stück für ein Mallet-Instrument
- Kombination: freiwillig

o) Posaune

- einfache Tonleitern und Dreiklänge
- zwei Vortragsstücke verschiedenen Charakters

p) Saxophon

- eine Etüde und ein Stück

q) Trompete

- einfache Tonleitern und Dreiklänge
- zwei Vortragsstücke verschiedenen Charakters

r) Tuba

- Dur- und Molltonleitern mit den dazugehörigen Akkorden über eine Oktave
- zwei leichte Etüden verschiedenen Charakters von Kopprasch (Band 1), Reginald Fink oder Robert Kietzer
- Vom-Blatt-Spiel

s) Viola

- Tonleitern und gebrochene Akkorde über zwei Oktaven
- eine leichte Etüde
- drei leichte Stücke verschiedener Epochen

t) Violine

- Tonleitern und gebrochene Akkorde über zwei Oktaven
- eine leichte Etüde
- drei leichte Stücke verschiedener Epochen

u) Violoncello

- eine Tonleiter über zwei Oktaven gebunden und gestrichen
- eine leichte Etüde
- ein leichtes Vortragsstück

v) Zither

- Tonleitern und Kadenz in Dur und Moll bis 3# und 2b
- eine Etüde (z.B. Peter Suitner aus „Ein Lehrgang für Zither“ Bd. 5, Nr.117)
- zwei leichtere Vortragsstücke (z.B. aus der Sammlung Alter Musik, Bd.1/2 hrsg. von Isolde Jordan, Dorothea Hofmann, Zaubersprüche und Irrgartenlieder)

w) Weitere Melodieinstrumente

- Zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.

(3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

30. Eignungsprüfung Zither (künstlerischer Bachelorstudiengang)

§ 1 Geltungsbereich

¹Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Bachelorstudiengang Zither (künstlerische Studienrichtung; Abschlussbezeichnung: Bachelor of Music [B.Mus.]).

²Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester.

§ 2 Erste Stufe der Eignungsprüfung

(1) ¹Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Zither (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

- Tonleitern über zwei Oktaven und Kadenzten in Dur und Moll
- zwei Etüden unterschiedlichen Charakters, (z.B. Peter Suitner, aus Ein Lehrgang für Zither Bd.8 Nr. 176 oder Bd. 9 Nr. 179; Peter Kiesewetter, aus Gil 1: Schlangenbild oder aus Gil 2: Rätsel)
- ein Werk aus Renaissance oder Frühbarock (z.B. John Dowland, Giovanni Girolamo Kapsberger, Luis Milán, Alonso Mudarra)
- ein Werk aus dem Barock (z.B. drei Sätze einer Suite von Johann Sebastian Bach, Robert de Visée, Silvius Leopold Weiss)
- ein Solostück des 20./21. Jahrhunderts (z.B. Harald Genzmer, Wilfried Hiller, Peter Kiesewetter, Fredrik Schwenk)

(2) ¹Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe der Eignungsprüfung

Die zweite Stufe der Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Allgemeine Musiklehre (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

Gründliche Kenntnisse, insbesondere

- Notenschrift in den wichtigsten Schlüsseln
- Intervall- und Skalenlehre
- Dreiklänge mit Umkehrungen
- Bezeichnungen für Artikulation, Ausdruck, Dynamik, Tempo, Verzierungen

2. Gehörbildung

a) schriftlicher Prüfungsteil (Dauer ca. 60 Minuten)

- Erkennen leitereigener Töne in Dur und harmonisch Moll
- Erkennen rhythmischer Abläufe
- Bestimmen vorgespielter Intervalle
- Erkennen von Dreiklängen einschließlich ihrer Umkehrungen, auch in der weiten Lage des 4-stimmigen Satzes
- Diktat eines einstimmigen Themas in Dur oder Moll
- Diktat eines leichten einstimmigen, tonal nicht gebundenen Themas (z. B. im Stil von Paul Hindemith oder Francis Poulenc)
- Einfache Höranalyse

b) praktischer Prüfungsteil (Dauer ca. 5 Minuten)

- Nachsingen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs
- Nachspielen und freies Ergänzen eines vorgespielten Themenanfangs (am Klavier oder eigenem Instrument)
- Vom-Blatt-Singen (leicht)

3. Instrumentale Pflichtfachprüfung (Dauer ca. 10 Minuten, soweit nicht anders angegeben)

Für die instrumentale Pflichtfachprüfung können folgende Instrumente gewählt werden: Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello

a) Klavier

- ein polyphones Stück nach freier Wahl
- ein weiteres Stück nach freier Wahl

b) Akkordeon

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 20 Minuten Spieldauer, nur vollständig studierte Werke, mindestens zwei Stilrichtungen), im Schwierigkeitsgrad z.B. von:

- J. Padros: 6 Variationen
- W. Jacobi: Serenade
- P. Noergaard: die ersten sechs Sätze aus Anatomic Safari
- F. Couperin: Les Carillons de Cithere
- A. Soler: Sonata B-Dur

c) Übrige Instrumente

- zwei Werke unterschiedlicher Stilrichtungen

§ 4

Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte und im Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 mindestens 10 Punkte erzielt hat.
- (2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 2 Abs. 1 wird zehnfach gewichtet, die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet.
- (3) Der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet.
- (4) Das Prüfungsgesamtergebnis und der Durchschnittswert der Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

31. Eignungsverfahren Gesang (Fortbildungs- bzw. Meisterklasse)

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Aufbaustudiengang Gesang in der Fortbildungs- bzw. Meisterklasse mit den Studienrichtungen Konzertgesang und Musiktheater setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der künstlerischen Fachrichtung Gesang; Abschlüsse mit einem pädagogischen Schwerpunkt werden nicht akzeptiert;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studienangewandten Eignung für den Aufbaustudiengang Gesang in der Fortbildungs- bzw. Meisterklasse mit den Studienrichtungen Konzertgesang und Musiktheater.

§ 2 Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Studienrichtung Konzertgesang

a) Konzertrepertoire:

- eine vollständig studierte Oratorienpartie oder eine mehrteilige Solokantate (Arie und Rezitative) von J. S. Bach oder Händel; wenn keine Oratorienpartie oder eine mehrteilige Solokantate von Bach gewählt wurde, müssen eine Arie und ein Rezitativ aus einem Oratorium oder einer Kantate von Bach zusätzlich vorgetragen werden
- eine vollständig studierte Oratorienpartie der Klassik
- eine vollständig studierte Oratorien- oder Konzertpartie der Romantik oder Spätromantik
- eine vollständig studierte Oratorien- oder Konzertpartie der Moderne oder eine große Kantate der Moderne (ab Hindemith)
- eine Arie von Mozart (Konzertpartie oder c-moll-Messe)

b) Liedrepertoire*:

- zwei Lieder der Klassik
- zwei große Lieder von Schubert
- zwei Lieder der Romantik (außer Schubert)
- zwei Lieder der Spätromantik unter Berücksichtigung der französischen Liedliteratur
- zwei Lieder der Moderne (Neue Wiener Schule und zeitgenössische Komponisten)

c) Opernrepertoire*:

- zwei Opernarien, die der Stimmgattung des Kandidaten entsprechen

* auswendig vorzutragen

2. Studienrichtung Musiktheater

- zwei vollständig studierte große, mittlere und kleine Partien aus Oper, Operette oder Musical, Ausschnitte daraus in szenischer Darstellung
- ein Operndialog in deutscher Sprache, Dauer ca. 5 Minuten
- je eine Opernszene von Mozart, aus der Spätromantik und aus der Moderne, jeweils in szenischer Darstellung, evtl. mit Partner
- je ein Lied aus der Klassik, von Schubert, aus der Romantik nach Schubert und aus der Moderne (ab Neue Wiener Schule)

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er in der Prüfung nach § 2 mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Bewerber, die mindestens 24 Punkte erzielt haben, werden in die Meisterklasse aufgenommen. ³Bewerber, die 20 bis 23 Punkte erzielt haben, werden in die Fortbildungsklasse aufgenommen.

32. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Chordirigieren

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Chordirigieren setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Chordirigieren;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Chordirigieren.

§ 2 Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Dirigieren und Partiturspiel zweier Chorstücke (vorbereitet) wahlweise aus:

- H. Schütz: Motette „So fahr ich hin“,
- J. S. Bach: ein fünfstimmiger Satz aus der Motette „Jesu meine Freude“,
- J. Brahms: Nachtwache I oder II aus „Weltliche A-Cappella-Gesänge“ op. 104,
- M. Reger: Nachtlied op. 138/3 „Die Nacht ist gekommen“ oder
- aus einem Werk vergleichbarer Schwierigkeit

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Durchführung einer kurzen Chorprobe (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten)

- an einem der unter Nr. 1 gewählten Chorstücke ist eine Chorprobe durchzuführen (die Partituren sind vom Bewerber in 50-facher Ausfertigung mitzubringen)

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik, Fähigkeit, mit einer Gruppe überlegt und motivierend zu arbeiten

3. Dirigieren und Partiturspiel weiterer Chorwerke

Zusätzlich zu den unter Nr. 1 genannten Chorstücken sind mindestens drei weitere Chorwerke unterschiedlicher Stilepochen aus den Bereichen Motette, Oratorien, Oper oder Chormusik des 20. Jahrhunderts dirigistisch und am Klavier vorzubereiten; diese werden von der Prüfungskommission aus einer vom Bewerber mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichenden Repertoireliste unmittelbar vor Prüfungsbeginn ausgewählt.

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

4. Klavierauszugsspiel

- Klavierauszugsspiel eines Abschnittes aus einem Oratorium oder aus einer Oper der Klassik und aus einem entsprechenden Werk einer späteren Stilepoche mit stimmlicher Markierung der Gesangspartien (vorbereitet)
- Klavierauszugsspiel vom Blatt aus einem Chorwerk mit Orchester

5. Kolloquium

- Fundierte Kenntnisse der Chorliteratur aller Stilrichtungen

6. Vom-Blatt-Singen

- Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Chorstimme

7. Vom-Blatt-Spiel (am Klavier)

- Vom-Blatt-Spiel anspruchsvoller Werke in Partitur (auch alte Schlüssel), Klavierauszug und Generalbass

²Die Gesamtprüfungsdauer der Prüfungen nach Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 7 beträgt ca. 25 Minuten.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

33. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Gesangspädagogik

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Gesangspädagogik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Gesangspädagogik; es werden ausschließlich Abschlüsse mit dem Hauptfach Gesang akzeptiert;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Gesangspädagogik

§ 2 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Vorzubereiten sind:

1. Konzertrepertoire:

- eine vollständig studierte Oratorienpartie oder eine vollständig studierte mehrteilige Solokantate (Arie und Rezitative) von J. S. Bach oder Händel; wenn keine Oratorienpartie oder eine mehrteilige Solokantate von J. S. Bach gewählt wurde, müssen eine Arie und ein Rezitativ aus einem Oratorium oder einer Kantate von J. S. Bach zusätzlich vorgetragen werden
- eine vollständig studierte Oratorienpartie der Klassik
- eine vollständig studierte Oratorien- oder Konzertpartie der Romantik oder Spätromantik
- eine vollständig studierte Oratorien- oder Konzertpartie der Moderne oder eine große Kantate der Moderne (ab Hindemith)
- eine Arie von W. A. Mozart (Konzertpartie oder c-moll-Messe)

2. Lied :

- zwei Lieder der Klassik
- zwei große Lieder von Schubert
- zwei Lieder der Romantik (außer Schubert)
- zwei Lieder der Spätromantik unter Berücksichtigung der französischen Liedliteratur
- zwei Lieder der Moderne (Neue Wiener Schule und zeitgenössische Komponisten)

3. Oper :

- zwei Opernarien, die der Stimmgattung des Kandidaten entsprechen

⁵Die Lieder und die Opernarien sind auswendig vorzutragen.

(2) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kurzvortrag (Dauer ca. 5 Minuten) des Bewerbers zu einem von ihm frei zu wählenden Thema der Gesangspädagogik (z.B. über das Thema seiner Bachelorarbeit oder seiner Diplomarbeit) sowie aus einem Kolloquium über gesangspädagogische Fragen (Dauer ca. 15 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind das Thema des Kurzvortrages sowie Fragestellungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Unterrichtsmethoden und Didaktik,
- Psychologische Aspekte des Gesangsunterrichts sowie
- Unterrichtserfahrung und Unterrichtspraxis des Bewerbers

³Der Kurzvortrag und das Kolloquium werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils bewertet.

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 21 Punkte und in der Prüfung nach § 3 mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 erzielten Punkte gebildet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

34. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Violine, Barockvioline, Viola, Barockviola, Violoncello, Barockvioloncello, Viola da gamba, Violone, Blockflöte, Flöte, Traversflöte, Oboe, Barockoboe, Fagott, Barockfagott, Klavier, Cembalo, Hammerklavier und Laute;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Historische Aufführungspraxis.

(2) ¹Es können folgende Hauptfächer gewählt werden: Barockvioline, Barockviola, Barockvioloncello, Viola da gamba, Violone, Blockflöte, Traversflöte, Barockoboe, Barockfagott, Cembalo, Hammerklavier und Laute. ²Das gewählte Hauptfach nach Satz 1 muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 identisch sein; ein Wechsel vom klassischen Instrument zum entsprechenden historischen Instrument ist zulässig.

§ 2

Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung am nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gewählten Instrument (Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Prüfungsanforderungen gelten für alle Hauptfächer in gleicher Weise.

- fünf anspruchsvolle Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens zwei der fünf Werke müssen vor 1750 komponiert worden sein [gilt nicht für das Hauptfach Hammerklavier])

⁵Das Programm muss auf dem historischen Instrument vorgetragen werden.

§ 3
Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde.

35. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Instrumentalpädagogik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Instrumentalpädagogik; es werden ausschließlich Abschlüsse mit folgenden instrumentalen Hauptfächern akzeptiert: Akkordeon, Blockflöte, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik.

(2) Das für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik gewählte Hauptfach muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs.1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Hauptfach. ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

a) Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- 5 anspruchsvolle Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens eines der fünf Werke muss nach 1960 komponiert worden sein)

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung).

b) Fagott (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

c) Flöte (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

d) Gitarre (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Werk aus der Renaissance
- ein mehrsätziges Werk aus dem Barock
- ein Werk aus Klassik oder Romantik
- ein Werk der spanischen oder südamerikanischen Nationalschule
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Kammermusikwerke in verschiedener Besetzung (darunter ein ausgesetzter Generalbass)
- zwei Etüden, eine davon von Villa-Lobos (nicht: Nrn. 1, 6 und 8)
- Vom-Blatt-Spiel

e) Hackbrett (Prüfungsdauer: ca. 10 bis 15 Minuten)

- Italienische oder spanische Originalmusik für Salterio (ca. 1720-1790)
- Eine Transkription aus Renaissance oder Barock
- Originalmusik des 20./21. Jahrhunderts

Eines der Werke aus der obigen Stilistik muss ein Solostück und eines ein Kammermusikwerk sein.

- Ein Beitrag aus den Bereichen regionaler oder internationaler Volksmusik

f) Harfe (Prüfungsdauer: ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Solokonzert (Zeit und Komponist beliebig)
- eine Barocksonate
- ein konzertantes Vortragswerk aus Romantik oder Moderne (auch zeitgenössisch)
- ein Kammermusikwerk
- 5 Orchesterstellen nach freier Wahl

g) Horn (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- drei Werke (Konzert oder Sonate oder Kammermusikstück) aus verschiedenen Epochen (eines der drei Werke muss ein Solo-Konzert sein)
- 10 Orchesterstellen nach freier Wahl

h) Klarinette (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosen Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

i) Klavier (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Werke aus mindestens drei Epochen (die Werke müssen vollständig einstudiert sein; keine Einzelsätze; Umfang des vorzubereitenden Programms: mindestens 60 Minuten Spieldauer)

j) Kontrabass (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Konzert
- zwei Sonaten oder entsprechende Werke in verschiedenen Stilen
- Vom-Blatt-Spiel

k) Oboe (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosen Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

l) Orgel (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- zwei anspruchsvolle, stilistisch unterschiedliche Werke aus der Zeit vor J. S. Bach
- zwei größere Werke von J. S. Bach (darunter eine Triosonate)
- zwei Werke aus der romantischen Stilepoche (einschließlich M. Reger)
- ein anspruchsvolles neuzeitliches Werk

m) Pauke/Schlagzeug (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

aa) Pauken:

- drei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl z. B. von W. Kahn , E. Cater oder M. Houllif
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Kleine Trommel:

- zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. von A. F. Riedhammer, S. Fink oder N. Huber
- ein kurzes Rudimentstück oder Solostück für Basler Trommel

cc) Mallet (sämtliche Stücke sind auswendig vorzutragen):

- Marimbaphon: zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl z. B. von K. Abe, E. Sammut oder P. Smadbeck
- Vibraphon: zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades, z. B. von D. Friedman oder M. Glentworth
- Vom-Blatt-Spiel

dd) Set-up:

- zwei Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. von K. H. Stockhausen, I. Xenakis, M. Ishi oder M. Feldman
- Vom-Blatt-Spiel

ee) Orchesterstellen

- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen auf allen vier Instrumentenbereichen [aa) bis dd)]

ff) Solokonzert:

- Der Bewerber hat aus einem der vier Instrumentenbereiche [aa) bis dd)] ein Solokonzert auszuwählen und vorzutragen, z. B. von A. Koppel, A. Jolivet, W. Thärichen, B. Hummel oder K. Abe

n) Posaune (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

aa) Tenor- und Altposaune:

- Ein Solokonzert der Romantik (z. B. Sachse)
- ein Solokonzert aus der Zeit ab 1950
- eine Sonate des Barocks (z. B. Händel, Telemann)
- Vom-Blatt-Spiel

bb) Bass- und Kontrabassposaune:

- Ein Solokonzert der Romantik (z. B. Sachse, Lebedjew)
- ein Solokonzert aus der Zeit ab 1950
- eine Sonate des Barocks (z. B. Telemann, Frescobaldi)
- Vom-Blatt-Spiel

o) Saxophon (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

vier Werke unterschiedlicher Epochen:

- ein Konzertstück
- zwei Sonaten
- ein Solostück ab 1945
- ein Kammermusikstück

Die Werke sind auf dem Altsaxophon vorzutragen. Bei bis zu maximal zwei Stücken kann der Bewerber ein anderes Instrument wählen (Sopran-, Tenor- oder Baritonsaxophon).

p) Trompete (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Trompetenkonzert von J. Haydn, Es-Dur, 2. und 3. Satz
- ein weiteres Trompetenkonzert (z.B. Joh. Nep. Hummel 1. Satz)
- ein Stück für Trompete und Klavier aus dem 20. Jahrhundert (z.B. Hindemith-Sonate 1. Satz)
- ein neuzeitliches Werk
- Vom-Blatt-Spiel

q) Tuba (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- zwei Solokonzerte
- zwei Sonaten
- ein neuzeitliches Werk
- Vom-Blatt-Spiel

r) Viola (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- eine Solosonate
- ein Konzert
- zwei Sonaten aus verschiedenen Epochen
- ein neuzeitliches Werk
- Vom-Blatt-Spiel

s) Violine (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- eine Solosonate oder Partita von J.S. Bach
- ein Konzert
- eine große Sonate
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)
- Vom-Blatt-Spiel

t) Violoncello (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- eine Solosuite von J.S. Bach
- ein Konzert
- zwei Sonaten aus verschiedenen Epochen
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)
- Vom-Blatt-Spiel

u) Zither (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Eine Transkription aus Renaissance oder Frühbarock
- Ein mehrsätziges Werk aus dem Barock
- Originalmusik des 20./21. Jahrhunderts

Das Programm soll eine Kammermusik aus den obigen Stilbereichen enthalten.

- Ein Beitrag aus dem Bereich regionale oder internationale Volksmusik

(2) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wer in der Prüfung nach Abs. 1 mindestens 20 Punkte erreicht hat. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kurzvortrag (Dauer ca. 5 Minuten) des Bewerbers zu einem von ihm frei zu wählenden Thema der Instrumentalpädagogik (z.B. über das Thema seiner Bachelorarbeit oder seiner Diplomarbeit) sowie aus einem Kolloquium über instrumentalpädagogische Fragen (Dauer ca. 15 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind das Thema des Kurzvortrages sowie Fragestellungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Unterrichtsmethoden und Didaktik,
- Psychologische Aspekte des Instrumentalunterrichts sowie
- Unterrichtserfahrung und Unterrichtspraxis des Bewerbers

³Der Kurzvortrag und das Kolloquium werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils bewertet.

§ 4 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 21 Punkte und in der Prüfung nach § 3 mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und

§ 3 erzielten Punkte gebildet.³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

36. Eignungsverfahren für künstlerische Instrumental-Masterstudiengänge und sonstige postgraduale künstlerische Instrumental-Studiengänge (Aufbaustudiengänge Fortbildungsklasse und Meisterklasse)

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) ¹Der Zugang zu den Masterstudiengängen Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine und Violoncello setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den gewählten Masterstudiengang.

²Das Hauptfach des gewählten Masterstudiengangs muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 identisch sein.

(2) ¹Der Zugang zu den künstlerischen Aufbaustudiengängen (Fortbildungsklasse und Meisterklasse) Akkordeon und Cembalo setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik; es werden nur künstlerische Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Akkordeon, Cembalo
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den gewählten Studiengang (Fortbildungs- bzw. Meisterklasse).

²Das Hauptfach des gewählten Studiengangs muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Satz 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2 Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung am Instrument. ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Prüfungsanforderungen gelten für künstlerische Masterstudiengänge sowie für die künstlerischen Aufbaustudiengänge Fortbildungs- und Meisterklasse in gleicher Weise.

1. Akkordeon (Prüfungsdauer ca. 40 Minuten)

Ein Bewerber hat ein vier Stilrichtungen beinhaltendes Programm (Umfang: mindestens 50 Minuten Spieldauer) vollständig studierter Werke vorzulegen, im Schwierigkeitsgrad von z.B.

- J. P. Sweelinck, Ricercar del nono tuono
- N. A. Huber, Auf Flügeln der Harfe
- G. F. Händel, Suite Nr. 4 e-moll
- T. Hosokawa, Melodia
- M. Lindberg, Jeux d'Anches
- E. L. Klein, Esercizi

Im Programm muss eine Konzertetüde enthalten sein. Bei der Anmeldung zum Eignungsverfahren hat der Bewerber Nachweise vorzulegen, dass er mindestens drei Kammermusikwerke (ab Triobesetzung) in einem Konzert oder Wettbewerb aufgeführt hat.

2. Blockflöte (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten)

- 5 anspruchsvolle Werke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens eines der fünf Werke muss nach 1960 komponiert worden sein)

Der Vortrag muss auf verschiedenen Instrumenten der Blockflötenfamilie erfolgen (C/F-Stimmung).

3. Cembalo (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- vier anspruchsvolle Cembalowerke (bzw. Teile daraus) verschiedener Stilepochen (mindestens eines der vier Werke muss vor 1750 komponiert worden sein)
- ein repräsentatives Cembalowerk der Neuen Musik

4. Fagott (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosen Charakters

- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.
Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Mozart: Ouvertüre zu Figaros Hochzeit
- Rimsky-Korsakov: Scheherazade
- Ravel: Bolero

5. Flöte (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosens Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Mendelssohn: Sommernachtstraum
- Ravel: Daphnis und Chloé
- Brahms: 4. Sinfonie

6. Gitarre (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

Der Bewerber legt eine Liste der von ihm vorbereiteten Prüfungswerke vor (Umfang: mindestens 45 Minuten Spieldauer). Es sind Werke unterschiedlichen Charakters und höheren Schwierigkeitsgrads aus fünf Stilepochen vorzubereiten:

- ein Werk aus der Renaissance (Vihuela- oder Lautenliteratur)
- ein größeres Werk von J. S. Bach oder S. L. Weiss
- ein größeres Werk des 19. Jh.
- ein größeres Werk des 20. Jh. („Segovia-Repertoire“, z.B. Ponce, Torroba, Tedesco, Villa-Lobos)
- ein größeres Werk des 20./21. Jh. (Neue Musik, z.B. Brouwer, Martin, Henze, Britten)

7. Harfe (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- Solostücke verschiedener Stilepochen (auch Etüden virtuosen Charakters)
- Ein Satz eines Konzerts

8. Horn (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- zwei klassische Konzerte
- ein romantisches Konzert
- ein Solostück bzw. eine Sonate
- ein Werk aus dem 20. Jahrhundert
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Stellen der Orchesterliteratur und ein Kammermusikwerk
- Vom-Blatt-Spiel und Transponieren
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)

9. Klarinette (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosen Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Beethoven: 6. Sinfonie
- Kodaly: Tänze aus Galanta
- Schostakowitsch: 9. Sinfonie

10. Klavier (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Werk der Barockzeit
- zwei Etüden (davon mindestens eine von Chopin)
- eine Sonate oder eines der Variationswerke op. 34, 35, 120 von Beethoven
- ein Werk von Haydn oder Mozart
- ein Werk der Romantik
- ein zeitgenössisches Werk

11. Kontrabass (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- ein Konzert
- eine Sonate
- ein virtuoseres Stück oder entsprechende Werke in verschiedenen Stilen
- fünf erarbeitete schwierige Orchesterstellen
- Vom-Blatt-Spiel

12. Oboe (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- Mozart-Konzert (auswendig)
- eine virtuose Etüde oder ein Werk virtuosen Charakters
- ein zeitgenössisches Werk
- zwei Werke freier Wahl aus anderen Epochen (also weder klassisch noch zeitgenössisch)
- Vom-Blatt-Spiel

Im Programm muss ein Solostück enthalten sein.

Zusätzlich drei Orchesterstellen:

- Brahms: Violinkonzert
- Ravel: Tombeau de Couperin (1. und 3. Satz)
- Rossini: Seidene Leiter

13. Orgel (Prüfungsdauer ca. 20 bis 30 Minuten)

- zwei anspruchsvolle, stilistisch unterschiedliche Werke aus der Zeit vor Bach
- drei größere Werke von J.S. Bach (darunter eine Triosonate)
- zwei schwierige Werke aus der romantischen Stilepoche, einschließlich M. Reger
- zwei anspruchsvolle neuzeitliche Werke
- Vom-Blatt-Spiel
- Generalbass vorbereitet vom Blatt

14. Pauken und Schlagzeug (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

a) Pauke:

- 3 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. Kahn, E. Cater oder M. Houllif
- Vom-Blatt-Spiel

b) Kleine Trommel:

- 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. B. Heslink, S. Fink oder N. Huber
- 1 kurzes Solostück für Rudiment oder Basler Trommel

c) Mallet (sämtliche Stücke sind auswendig vorzutragen):

- Marimbaphon: 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. K. Abe, J. Drugman, N. Zivkovic
- Vibraphon: 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades, z. B. M. Glentworth oder F. Donatoni
- Vom-Blatt-Spiel

d) Set-up:

- 2 Solostücke gehobenen Schwierigkeitsgrades nach Wahl, z. B. K.H. Stockhausen, I. Xenakis, M. Ishi
- Vom-Blatt-Spiel

Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen auf allen vier Instrumentenbereichen

Aus einem der vier Instrumentenbereiche ist ein Solokonzert auszuwählen und vorzutragen.

15. Posaune (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

a) Tenor- und Altposaune:

- Zwei Solokonzerte (Barock und Romantik)
- Ein Konzert nach Wahl (z. B. Martin)
- David: Konzert (auswendig vorzutragen)
- Zwei Solostücke (z. B. Bernstein)
- Zwei Sonaten aus verschiedenen Epochen
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Stellen der Orchesterliteratur (z. B. Bolero, Zarathustra, Mahler: 3. Sinfonie)
- Ein neuzeitliches Werk aus der Zeit ab 1950 (z. B. Grunelius)
- Ein Stück auf der Altposaune (z. B. Albrechtsberger)
- Vom-Blatt-Spiel

b) Bass- und Kontrabassposaune:

- Ein Probespielkonzert (auswendig vorzutragen, z. B. Sachse, Lebedjew, Bozza „New Orleans“)
- Zwei Werke für Bassposaune und Klavier aus verschiedenen Epochen (z. B. Lantier, Pilss, Fayeulle, Marcello, Telemann etc.)
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Stellen der Orchesterliteratur (Haydn: Schöpfung, Beethoven: 9. Sinfonie, Schumann: 3. Sinfonie, Wagner: Lohengrin, Vorspiel zum 3. Akt, Walkürenritt)
- Ein neuzeitliches Werk aus der Zeit ab 1950
- Vom-Blatt-Spiel

16. Saxophon (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

a) Konzerte: 1 Stück nach Wahl (auszuwählen aus der nachfolgenden Liste)

- Frank Martin, Ballade
- Lars-Erik Larsson, Konzert op. 14
- Jacques Ibert, Concertino da Camera
- Alexander Glazounov, Concerto in Es opus 109

b) Sonaten: 1 Stück nach Wahl (auszuwählen aus der nachfolgenden Liste)

- Robert Muczynski, Sonata op. 29
- Demis Visvikis, Cercles
- Alfred Desenclos, Prelude, Cadence et Final
- Piet Swerts, Klonos
- Lucie Robert, Cadenza
- Edison Denisov, Sonate

c) Solo modern: 1 Stück nach Wahl (auszuwählen aus der nachfolgenden Liste)

- Luciano Berio, Sequenza IX b
- Karlheinz Stockhausen, In Freundschaft
- Ryo Noda, Mai
- Jeanine Rueff, Sonate

17. Trompete (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- zwei Barockkonzerte für hohe Trompete, z. B. von Vivaldi, Torelli, Fasch oder Albinoni
- Trompetenkonzert von Joseph Haydn Es-Dur
- ein virtuosos Trompetenkonzert (z. B. Alexander Arutjunian, Rustique oder Caprice von Eugene Bozza)
- ein Stück für Trompete und Klavier aus dem 20. Jahrhundert (z. B. Hindemith-Sonate, Honegger-Intrada)
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)
- Vom-Blatt-Spiel

18. Tuba (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- drei Konzerte für Tuba, z. B. von R.V. Williams, J. Koetsier, R. Strauss (Hornkonzert Nr. 1)
- eine Sonate z. B. Sonate für Tuba und Klavier von P. Hindemith
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen für Bass (F) Tuba
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Orchesterstellen für Kontrabass (B) Tuba
- Vom-Blatt-Spiel
- ein neuzeitliches Werk (nach 1945)

19. Viola (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- eine Solosonate oder Suite
- je ein Konzert aus der klassischen und der romantischen/modernen Stilepoche
- ein Solostück virtuoson Charakters
- eine Sonate
- fünf erarbeitete schwierige Stellen der Orchesterliteratur

- Vom-Blatt-Spiel

Solosonaten, Konzerte und Solostücke virtuosen Charakters müssen auswendig vorgetragen werden.

20. Violine (Prüfungsdauer ca. 10 bis 20 Minuten)

- Eine Solosonate, Solosuite oder Partita, wählbar von Bach, Bartók, Hartmann, Reger oder Ysaÿe
- Ein Konzert, auszuwählen unter folgenden: Bartók (Nr. 2), Beethoven, Berg, Brahms, Bruch, Dvorák, Glasunow, Lalo, Mendelssohn Bartholdy (op. 64), Paganini, Prokofieff, Schostakowitsch, Sibelius, Strawinsky, Tschaikowsky
- Ein virtuosos Stück mit oder ohne Klavierbegleitung
- Eine Duo-Sonate, auszuwählen unter folgenden: Bartók, Beethoven, Brahms, Busoni, Debussy, Fauré, Franck, Janáček, Mozart (dreisätzig), Ravel, Reger, Schubert (Duo oder Fantasie), Schumann, Strauss, Strawinski
- Vortrag erarbeiteter schwieriger Stellen der Orchesterliteratur
- ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts

Das Konzert und das virtuosos Stück müssen auswendig vorgetragen werden

21. Violoncello (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten)

- eine Solosuite von J. S. Bach
- ein repräsentatives Konzert
- ein virtuosos Stück
- eine Sonate
- Vortrag 5 erarbeiteter schwieriger Stellen der Orchesterliteratur
- Vom-Blatt-Spiel
- ein Stück bzw. ein Satz aus einem Werk des 20. Jahrhunderts

Solosuite, Konzert und virtuosos Stück müssen auswendig vorgetragen werden.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

(1) ¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 hat ein Bewerber das Eignungsverfahren für die künstlerischen Aufbaustudiengänge Akkordeon und Cembalo (Fortbildungs- und Meisterklasse) bestanden, wenn die Prüfung nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 20 Punkten bewertet wurde; andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bewerber, die mindestens 24 Punkte erzielt haben, werden in die Meisterklasse aufgenommen. ³Bewerber, die 20 bis 23 Punkte erzielt haben, werden in die Fortbildungsklasse aufgenommen.

37. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Jazz setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: E-Bass, Gesang, Gitarre, Klarinette/Bassklarinette, Klavier, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Viola, Violine, Violoncello; für den Masterstudiengang Jazz mit dem Hauptfach Komposition werden alle Abschlüsse der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs akzeptiert.
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Jazz.

(2) ¹Das gewählte Hauptfach für den Masterstudiengang Jazz muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein; dies gilt nicht für das Hauptfach Komposition. ²Ein Wechsel vom klassischen Instrument zum entsprechenden Jazz-Instrument ist zulässig. ³Für das Hauptfach Improvisation für Streicher werden nur Abschlüsse mit den Hauptfächern Viola, Violine und Violoncello akzeptiert.

§ 2 Eignungsverfahren für folgende Hauptfächer: E-Bass, Gesang, Gitarre, Klarinette/Bassklarinette, Klavier, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Improvisation für Streicher

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist eine CD mit selbst eingespielten Werken eigener Wahl einzureichen (Spieldauer mindestens 15 Minuten).
²Eigenkompositionen sind erwünscht.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird die eingereichte CD von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Improvisatorisches Können,
- Sound,
- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität,
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung sowie
- musikalische Phantasie

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß Abs. 3 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁵Ergebnisse nach Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

(3) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Vorspiel (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

Vortrag überwiegend eigener Kompositionen mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

2. Spontanaufgabe

Es wird ein musikalisches Fragment vorgegeben, aus dem der Bewerber einen Vortrag zu gestalten hat (Vorbereitungszeit: 60 Minuten). Der Vortrag (Dauer ca. 10 Minuten) kann mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble erfolgen (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

3. Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Fragen zur Jazz-Musikgeschichte
- Jazzspezifische Höranalyse (Stil- und Formanalyse)

(4) Der Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach Abs. 3 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 20 Punkten bewertet wurden.

§ 3

Eignungsverfahren für das Hauptfach Komposition

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen ist eine CD einzureichen, auf der mindestens eine Komposition des Bewerbers eingespielt ist (Spieldauer mindestens 10 Minuten). ²Zusätzlich ist die Partitur/sind die Partituren zu der/den auf der CD eingespielten Komposition(en) einzureichen. ³Die Bewerbungsunterlagen müssen

außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Komposition(en) selbständig verfasst hat.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird die eingereichte CD von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität sowie
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß Abs. 3 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁵Ergebnisse nach Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

(3) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen

1. Präsentation und Vorspiel (Dauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- Präsentation einer Eigenkomposition für großes Ensemble in Form eines mündlichen Vortrags (Analyse; die Partitur ist in vierfacher Ausführung mitzubringen)
- Vortrag einer Eigenkomposition für kleines Ensemble mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen; der Bewerber muss das Ensemble leiten, aber nicht zwingend als Instrumentalist/Sänger Teil des Ensembles sein).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- kritische Reflexion im Bereich jazzspezifischer musikästhetischer Fragen,
- musikanalytischer Verstand,
- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- improvisatorisches Können,
- Sound sowie
- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

2. Spontanaufgabe

Es wird ein musikalisches Fragment vorgegeben, aus dem der Bewerber einen Vortrag zu gestalten hat (Vorbereitungszeit: 60 Minuten); der Vortrag (Dauer ca. 10 Minuten) kann mit eigenem oder bereitgestelltem Ensemble erfolgen (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen; der Bewerber muss als Instrumentalist/Sänger Teil des Ensembles sein).

Bewertungskriterien: Wie bei der Vorauswahl (Abs. 2 Satz 2), zusätzlich:

- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- improvisatorisches Können,
- Sound sowie
- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

3. Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Fragen zur Jazz-Musikgeschichte
- Jazzspezifische Höranalyse (Stil- und Formanalyse)

(4) Der Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach Abs. 3 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 20 Punkten bewertet wurden.

38. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Jazz-Education

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Jazz Education setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Jazz; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: E-Bass, Gesang, Gitarre, Klarinette/Bassklarinette, Klavier, Kontrabass, Posaune, Saxophon, Schlagzeug, Trompete;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Jazz Education.

(2) Das gewählte Hauptfach für den Masterstudiengang Jazz Education muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Hauptfach (Prüfungsdauer ca. 10 bis 15 Minuten).

- Vortrag eines repräsentativen Programms in der Jazz-Stilistik mit Improvisation; Eigenkompositionen sind erwünscht;

²Der Vortrag kann mit einem eigenem oder einem von der Hochschule bereitgestellten Ensemble erfolgen (auf dem Anmeldebogen anzukreuzen). ³Der Vortrag wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Improvisatorisches Können,
- Sound,
- technische Ausführung,
- stilistische Sicherheit,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität,
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung,
- musikalische Phantasie sowie
- auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft.

(2) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer Lehrprobe sowie einem Kurzvortrag und einem Kolloquium.

1. Lehrprobe (Dauer ca. 20 Minuten):

Der Bewerber hat im gewählten Hauptfach eine Lehrsituation (Einzelunterricht) zu demonstrieren (Unterrichtspraxis des Anfangsunterrichts - Jazz). Der Schüler wird von der Hochschule gestellt, eigene Schüler sind nicht zugelassen. Die Lehrprobe wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Wie hat der Bewerber mit dem Schüler agiert, wie auf ihn reagiert, wie motiviert? Wie wird im Lehrprozess argumentiert? Wie sinnvoll und wie erfolgreich wurde der Schüler angeleitet? Wie geht der Bewerber mit unvorhergesehenen Situationen um? (kommunikative und artikulierende Komponente im Prozess musikalischen Lehrens)

2. Kurzvortrag und Kolloquium

Der Bewerber hält einen Kurzvortrag (Dauer ca. 5 Minuten) zu einem von ihm frei zu wählenden Thema der Instrumental- bzw. Gesangspädagogik oder Jazzdidaktik. An den Kurzvortrag schließt sich ein Kolloquium (Dauer ca. 10 Minuten) an. Gegenstand des Kolloquiums sind das Thema des Kurzvortrages, die gezeigte Lehrprobe (reflektierende Komponente über den Lehrprozess) sowie Fragestellungen insbesondere zu folgenden Themen:

- Unterrichtsmethoden und Didaktik,
- Psychologische Aspekte des Instrumental- bzw. Gesangsunterrichts sowie
- Unterrichtserfahrung und Unterrichtspraxis des Bewerbers

Der Kurzvortrag und das Kolloquium werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils bewertet.

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

(1) Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 20 Punkte erzielt hat.

(2) Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen nach § 3 erzielten Punkte gebildet: Die Prüfung nach § 3 Nr. 1 wird dreifach gewichtet, die Prüfung nach § 3 Nr. 2 wird einfach gewichtet.

(3) Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

39. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kammermusik

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Kammermusik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine und Violoncello;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Kammermusik.

(2) Das gewählte Hauptfach muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 identisch sein.

(3) ¹Jeder Bewerber für den Masterstudiengang Kammermusik kann nur in einer bereits bestehenden Ensembleformation in klassischer Besetzung (Streichtrio, Streichquartett, Streichquintett, Klaviertrio, Klavierquartett, Klavierquintett, Bläserquintett, Klavierduo) zum Eignungsverfahren antreten. ²Ensembleformationen außerhalb dieser klassischen Besetzungen müssen sich zusätzlich einer Vorauswahl gem. § 2 unterziehen.

§ 2 Vorauswahl

(1) Im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 2 ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen eine DVD mit selbst eingespielten, anspruchsvollen Kammermusikwerken eigener Wahl einzureichen (Spieldauer mindestens 10 Minuten).

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl. ²Dazu wird die eingereichte DVD nach folgenden Kriterien bewertet:

- Technische Ausführung
- Werktreue sowie
- stilistische Sicherheit und auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn die Bewertung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 3.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

§ 3 **Eignungsverfahren**

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer Ensembleprüfung (Nr. 1) und einer Soloprüfung (Nr. 2). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke/Sätze trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Ensembleprüfung (Prüfungsdauer ca. 15 bis 25 Minuten)

- zwei Kammermusikwerke unterschiedlicher Stilrichtungen
- bei Klavierduo: zwei anspruchsvolle Klavierduowerke aus verschiedenen Stilbereichen (Klassik, Romantik, 20. Jahrhundert), darunter ein vierhändiges Werk (bis 1840) und ein Werk für zwei Klaviere

Bewertungskriterien: Technische Ausführung, Werktreue sowie stilistische Sicherheit und auf musikalischer Kommunikation beruhende künstlerische Aussagekraft

2. Soloprüfung (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

- Klavier: eine Klaviersonate von Beethoven nach Wahl
- Übrige Instrumente: ein anspruchsvolles Solowerk nach eigener Wahl

⁴In den Prüfungen nach Satz 3 Nrn. 1 und 2 muss dasselbe Instrument gespielt werden.

§ 4 **Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens**

Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn die Ensembleprüfung und die Soloprüfung im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils insgesamt mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden.

40. Eignungsverfahren für die Masterstudiengänge evangelische und katholische Kirchenmusik

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung katholische Kirchenmusik;
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung evangelische Kirchenmusik;
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Evangelische Kirchenmusik.

§ 2

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für den Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“ und den Masterstudiengang „Evangelische Kirchenmusik“ in gleicher Weise.

(2) Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Orgelliteraturspiel (Dauer ca. 20 Minuten)

- ein größeres Werk von J. S. Bach
- ein Triosonatenecksatz von J. S. Bach
- ein größeres romantisches Werk
- ein größeres Werk des 20./21. Jahrhunderts

Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. Sollte eines der hier aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

2. Liturgisches Orgelspiel (Dauer ca. 10 Minuten)

- drei- und vierstimmige Kirchenliedbearbeitungen vorbereitet und unvorbereitet in nachgenannten Formen:
Vorimitation; koloriert; Trio mit cantus firmus in der Mittelstimme; cantus firmus in der Bassstimme; Obligater Satz; Transposition nach dem Orgelbuch, auch obligat (1/2 – 1 Ganzton nach oben und unten)
- beim Masterstudiengang Katholische Kirchenmusik zusätzlich: Begleitung der Missa de Angelis aus dem Liber usualis oder dem Graduale triplex

3. Dirigieren (Dauer ca. 10 Minuten)

- Dirigieren eines mindestens vierstimmigen polyphonen Chorsatzes und einer Orchesterpartitur (vorbereitet)

4. Partiturspiel (Dauer ca. 5 Minuten)

- Spielen eines mindestens vierstimmigen polyphonen Chorsatzes und einer Orchesterpartitur (vorbereitet)

5. Vom-Blatt-Spiel (Dauer ca. 2 Minuten)

- Vom-Blatt-Spiel eines Satzes in alten Schlüsseln in vier Systemen, sowie von Klavierauszügen (Oratorien, Kantaten, Messen) unter Berücksichtigung von Orchester- wie Chorsatz

6. Vom-Blatt-Singen (Dauer ca. 2 Minuten)

- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

7. Generalbaßspiel (Dauer ca. 13 Minuten [inklusive Vorbereitungszeit von 10 Minuten])

- Spielen eines Generalbasses

8. Gregorianischer Choral (Colloquium für katholische Kirchenmusik, Dauer ca. 10 Minuten – nur für den Masterstudiengang „Katholische Kirchenmusik“)

- Vortrag und Analyse eines gregorianischen Propriumsgesangs aus dem Graduale Triplex oder dem Graduale Novum
- Nachweise vertiefter Kenntnisse in Fragen der gregorianischen Semiologie und Modalität

(3) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 3) wird zugelassen, wer im Durchschnittswert der Prüfungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 mindestens 16 Punkte erreicht hat und in den Prüfungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 jeweils mindestens 10 Punkte erzielt hat. ²Der Durchschnittswert der Prüfungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 wird aus dem arithmetischen Mittel der in diesen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfung nach Abs. 2 Nr. 4 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach Abs. 2

Nrn. 5 bis 8 werden jeweils einfach gewichtet; der Durchschnittswert wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 **Zweite Stufe des Eignungsverfahrens**

Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Klavier oder Cembalo (praktisch, Dauer ca. 10 Minuten)

a) Klavier

- eine drei- oder vierstimmige Fuge aus dem „Wohltemperierten Klavier“
- ein Allegrosatz und ein langsamer Satz aus einer klassischen Sonate mittlerer Schwierigkeit
- ein romantisches Werk
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

b) Cembalo

- ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier
- eine Toccata von Frescobaldi oder Rossi
- ein Prélude non mesure von L. Couperin oder d'Anglebert
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer Sonate von C. Ph. E. Bach oder J. Haydn

2. Gesang (praktisch, Dauer ca. 15 Minuten)

a) Für katholische Kirchenmusik:

- Geistliche Arie oder kleines geistliches Konzert oder ein anspruchsvolles längeres Rezitativ
- drei Kirchenlieder unterschiedlichen Charakters aus dem Gotteslob
- Psalmverse in deutscher und lateinischer Sprache (vorbereitet und vom Blatt)
- Kehrvers mit Antwortpsalm aus dem Münchener Kantoral oder dem Kantorenbuch zum Gotteslob (vorbereitet) oder Invitatoriums-Antiphon mit zugehörigen Psalmversen aus dem Antiphonale zum Stundengebet
- Vorsängerpsalmodie (z.B. Antwortpsalm) nach einem gegebenen Modell (unvorbereitet)

b) Für evangelische Kirchenmusik:

- Geistliche Arie oder kleines geistliches Konzert oder ein anspruchsvolles längeres Rezitativ
- drei Kirchenlieder unterschiedlichen Charakters aus dem EKG
- Kyrie und Gloria aus dem EKG

3. Musiktheorie (mündlich, Dauer ca. 15 Minuten)

- Analyse eines vorgegebenen Werkes aus der Zeit zwischen 1700 und 1900 (Vorbereitungszeit: 30 Minuten)

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 18 Punkte erreicht hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den einzelnen Prüfungen erzielten Punkte gebildet: Die Prüfungen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils fünffach gewichtet, die Prüfung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird doppelt gewichtet und die Prüfungen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8 sowie die Prüfungen nach § 3 Nrn. 1 bis 3 werden jeweils einfach gewichtet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

41. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Komposition

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Komposition setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Komposition.

§ 2 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Zusammen mit den Bewerbungsunterlagen sind mindestens fünf eigene Kompositionen (Partituren und – wenn möglich – auch Tonaufnahmen) aus jüngerer Zeit einzureichen. ²Die Bewerbungsunterlagen müssen außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers enthalten, dass er die Kompositionen selbständig verfasst hat.

(2) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die eingereichten Kompositionen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet:

- Musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität sowie
- differenzierte klangfarbliche Gestaltung.

³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ⁴Andernfalls erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 3 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 3 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

§ 3

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem Kolloquium über kompositorische Fragen (Prüfungsdauer ca. 15 bis 20 Minuten). ²Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- Gründliche Partiturkenntnisse von Meisterwerken der klassischen Moderne und der Neuen Musik
- Gründliche Kenntnisse der Musikgeschichte und der Musizierpraxis
- Kritische Reflexion im Bereich musikästhetischer Fragen (auch bezogen auf die eingereichten Kompositionen)

³Das Kolloquium wird im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils aufgrund folgender Kriterien bewertet:

- musikalische Phantasie,
- Stil- und Formempfinden,
- künstlerisches Selbstbewusstsein,
- hoher musikanalytischer Verstand

§ 4

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Komposition ist bestanden, wenn der Bewerber nach dem Ergebnis des Kolloquiums gemäß § 3 von der Prüfungskommission als „geeignet“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

42. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Konzertgesang

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Konzertgesang setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung klassischer Gesang;
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Konzertgesang.

§ 2 Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 20 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit nicht bestanden“ bewertet. ⁴Vorzubereiten sind:

1. Konzertrepertoire:

- eine vollständig studierte Oratorienpartie oder eine vollständig studierte mehrteilige Solokantate (Arie und Rezitative) von J. S. Bach oder Händel; wenn keine Oratorienpartie oder eine mehrteilige Solokantate von J. S. Bach gewählt wurde, müssen eine Arie und ein Rezitativ aus einem Oratorium oder einer Kantate von J. S. Bach zusätzlich vorgetragen werden
- eine vollständig studierte Oratorienpartie der Klassik
- eine vollständig studierte Oratorien- oder Konzertpartie der Romantik oder Spätromantik
- eine vollständig studierte Oratorien- oder Konzertpartie der Moderne oder eine große Kantate der Moderne (ab Hindemith)
- eine Arie von W. A. Mozart (Konzertpartie oder c-moll-Messe)

2. Lied :

- zwei Lieder der Klassik
- zwei große Lieder von Schubert
- zwei Lieder der Romantik (außer Schubert)
- zwei Lieder der Spätromantik unter Berücksichtigung der französischen Liedliteratur
- zwei Lieder der Moderne (Neue Wiener Schule und zeitgenössische Komponisten)

3. Oper :

- zwei Opernarien, die der Stimmgattung des Kandidaten entsprechen

⁵Die Lieder und die Opernarien sind auswendig vorzutragen.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

43. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland sowie
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement an der Hochschule für Musik und Theater München

(2) Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2

Bewerbung

(1) Die schriftliche Bewerbung zum Eignungsverfahren ist jeweils für das folgende Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist, es gilt das Datum des Poststempels) beim Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater München einzureichen.

(2) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Erfahrungen im Arbeitsfeld des Kultur- und Musikmanagements bzw. im Kulturbereich von mindestens drei Monaten Dauer in einfacher Kopie
2. einen Aufsatz (maximal 1500 Wörter) mit folgendem Inhalt:
 - Erfahrungsbericht über die praktischen Erfahrungen im Sinne von Nr. 1, aus dem auch hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich der Bewerber für den Masterstudiengang „Kultur- und Musikmanagement“ besonders geeignet hält.
 - Reflexion der aktuellen (z.B. politischen, finanziellen, gesellschaftlichen, künstlerischen) Herausforderungen eines Kulturmanagers in einem frei gewählten Betätigungsfeld des Kulturmanagement.
 - Kurze Skizzierung einer kulturellen Projekt- oder Geschäftsidee
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz selbständig angefertigt wurde

§ 3 Prüfungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission durchgeführt, der drei Personen des Fachbereichs Kulturmanagement (davon mindestens ein Professor) angehören. ²Bei Anwesenheit von mindestens zwei Personen ist die Kommission beschlussfähig. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

§ 4 Eignungsverfahren

(1) Das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Kultur- und Musikmanagement.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

(3) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nach folgenden Kriterien bewertet, wobei pro Kriterium maximal 25 Punkte vergeben werden:

1. Noten und fachlicher Bezug des Erststudiums zum Kultur- und Musikmanagement
2. Leistungen außerhalb des Studiums mit Bezug zum Kultur- und Musikmanagement (freiwillige Praktika im Kulturbereich, Berufserfahrung im Kulturbereich, kulturelles Engagement, musikalische bzw. künstlerische Erfahrungen)
3. Grundkenntnisse kulturpolitischer und kulturökonomischer Handlungs- und Problemfelder, fundierte kulturelle und musikalische Allgemeinbildung, Kreativität und Grundverständnis für kulturelle Projektideen und Geschäftsmodelle sowie schriftliche Ausdrucksfähigkeit

³Ein Bewerber hat die Vorauswahl bestanden und wird zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen, wenn er im Gesamtergebnis der Vorauswahl mindestens 18 Punkte hat. ⁴Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Das Gesamtergebnis der Vorauswahl wird aus dem arithmetischen Mittel der bei den Kriterien nach Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erzielten Punkte gebildet. ⁶Dabei wird das Kriterium nach Satz 2 Nr. 3 doppelt, die Kriterien nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 jeweils einfach gewichtet. ⁷Das Gesamtergebnis der Vorauswahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Ergebnisse nach Abs. 3 Satz 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 12 der Qualifikationssatzung entsprechen müssen.

§ 5 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus der Erarbeitung einer Fallstudie sowie der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Die Termine werden den Bewerbern mindestens eine Woche zuvor schriftlich bekanntgegeben.

(2) ¹Die Erarbeitung einer Fallstudie erfolgt in Teams von bis zu 5 Bewerbern. ²Gegenstand der Fallstudie ist eine Problemstellung aus dem Bereich des Kultur- und Musikmanagements (Beispiel: Entwicklung alternativer Finanzierungsmodelle für ein Orchester aufgrund von Kürzungen im städtischen Kulturretat). ³Nach der Themenausgabe hat das Bewerberteam 90 Minuten Zeit zur Bearbeitung. ⁴30 Minuten der Bearbeitungszeit finden unter Beobachtung durch die Mitglieder der Prüfungskommission statt. ⁵Nach dem Ende der Bearbeitungszeit werden die Ergebnisse eines jeden Teams 20 bis 25 Minuten vor der Prüfungskommission präsentiert, wobei jeder Bewerber den gleichen Anteil an Redezeit erhält. ⁶Die Vorbereitungsphase sowie die Ergebnispräsentationen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission auf Grundlage der nachfolgend genannten Kriterien bewertet:

- Ist der Bewerber in der Lage, eine Problemstellung aus dem Bereich des Kulturmanagement nach künstlerischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Gesichtspunkten angemessen zu bewerten und einzuordnen?
- Ist ein kreatives, analytisches und zielorientiertes Vorgehen erkennbar?
- Ist der Bewerber in der Lage, seine Kulturmanagement-Kenntnisse im Team einzubringen?
- Kann der Bewerber die erarbeiteten Ergebnisse überzeugend vertreten und präsentieren?

⁷Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Fallstudie ein. ⁸Die Fallstudie wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten. ²Es beinhaltet allgemeine Fragen zum Kultur- und Musikleben sowie zu kulturpolitischen und kulturökonomischen Handlungs- und Problemfeldern. ³Das Auswahlgespräch wird aufgrund der folgenden Kriterien bewertet:

- Verfügt der Bewerber über Grundkenntnisse des Kulturbetriebs sowie der Institutionen und Akteure des Kultur- und Musiklebens?
- Zeigt der Bewerber kulturbetriebswirtschaftliche Grundkompetenz und ist er in der Lage diese überzeugend zu kommunizieren?

⁴Diese Kriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des strukturierten Auswahlgesprächs ein. ⁵Das Auswahlgespräch wird mit maximal 25 Punkten bewertet.

(4) ¹Der Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 20 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel der in den Prüfungen nach Abs. 2 und 3 erzielten Punkte gebildet. ³Beide Prüfungen werden gleich

gewichtet. ⁴Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

44. Eignungsverfahren Liedgestaltung (Masterstudiengang und Meisterklasse)

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Liedgestaltung setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der künstlerischen Fachrichtung Gesang oder Klavier; Abschlüsse mit der Fachrichtung Gesangs- bzw. Instrumentalpädagogik werden nicht akzeptiert;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Liedgestaltung.

(2) Das gewählte Hauptfach für den Masterstudiengang Liedgestaltung muss mit der Fachrichtung des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Zugang zum Aufbaustudiengang Meisterklasse Liedgestaltung entsprechend.

§ 2 Eignungsverfahren

(1) ¹Für das Hauptfach Gesang gelten folgende Prüfungsanforderungen (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten):

- zwei Lieder der Klassik
- vier Lieder von Schubert
- vier Lieder der Romantik
- vier Lieder der Spätromantik unter Berücksichtigung der französischen Liedliteratur
- zwei Lieder der Moderne (ab Neue Wiener Schule)

²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Für das Hauptfach Klavier gelten folgende Prüfungsanforderungen (Prüfungsdauer ca. 15 Minuten):

- eine Etüde von Chopin oder Liszt
- ein größeres Werk von Schubert
- ein Ecksatz einer klassischen Sonate
- Blattlesen eines einfachen Klavierstückes oder Liedes
- Wiedergabe eines oder mehrerer Lieder mit einem bereitgestellten Sänger ohne Probe. Folgende Lieder sind dafür vorzubereiten:

- Franz Schubert: Im Frühling (F-Dur, G-Dur), Der Lindenbaum (E-Dur)
- Robert Schumann: Waldesgespräch (D-Dur, E-Dur)
- Johannes Brahms: Therese (F-Dur, D-Dur)
- Richard Strauss: Heimliche Aufforderung (Ges-Dur)
- Hugo Wolf: Nimmersatte Liebe (As-Dur)
- Claude Debussy: C'est l'extase (Cis-moll)
- Gustav Mahler: Rheinlegendchen (G-Dur, A-Dur)

²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 3 Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

45. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musiktheorie, Musik und Medien, Musikproduktion und Tontechnik, Musikdesign, Musikjournalismus, Musikwirtschaft, Musikbusiness, Musikpublizistik, Musik- und Kulturmanagement, Musikwissenschaft oder Musikpädagogik sowie
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München.

§ 2

Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musikjournalismus im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk. ²Die folgenden Prüfungsanforderungen gelten für alle Einstiegssemester:

1. Mündliche Prüfung

a) Anmoderation zu einem vorgegeben Thema oder Beitrag (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Aufgabe ist es, eine Anmoderation für einen musikjournalistischen Hörfunkbeitrag zu verfassen und zu präsentieren.

Bewertungskriterien:

- Wird der Text musikjournalistisch überzeugend und formatgerecht präsentiert?
- Entsprechen Aussprache und Artikulation den musikjournalistischen Anforderungen im Hörfunk?

Diese Bewertungskriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Anmoderation ein.

b) Spontaninterview über ein vorgegebenes Thema (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Es ist die Aufgabe des Bewerbers, in der Rolle eines Musikjournalisten ein Interview zu einem Thema des musikjournalistischen Zeitgeschehens zu führen.

Bewertungskriterien:

- Werden die musikjournalistisch relevanten Fragen gestellt?
- Ist ein analytisches und strukturiertes Vorgehen erkennbar?
- Ermöglicht die Art der Fragestellung eine musikjournalistisch verwertbare Antwort?
- Ist das Ziel des Interviews transparent und klar erkennbar?

Diese Bewertungskriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des Spontaninterviews ein.

c) Sendegerechte historische und theoretische Analyse eines Musikbeispiels (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Aufgabe ist es, gehörte Musikbeispiele hinsichtlich Interpret, Komponist, Stil und Instrumentierung zu beschreiben und in einen zeitgeschichtlichen Kontext zu stellen.

Bewertungskriterien:

- Ist der Bewerber in der Lage, die Musik eines Sendungsausschnittes musikjournalistisch richtig zu beschreiben?
- Liegt eine historisch und theoretisch korrekte Analyse vor?

Diese Bewertungskriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Analyse ein.

2. Schriftliche Prüfung

Erarbeitung eines Sendetextes zu einem musikjournalistischen Thema der Zeitgeschichte (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

Aufgabe ist es, ein Manuskript zu einem musikjournalistischen Hörfunkbeitrag zu erstellen, das ein musikjournalistisches Thema der Zeitgeschichte behandelt.

Bewertungskriterien:

- Sind musikjournalistischer Zugang zum Thema sowie Argumentation schlüssig?
- Sind Sprache und Satzbau musikjournalistisch korrekt und mediengerecht?
- Gelingt es dem Sendetext das Thema zu vermitteln?

Diese Bewertungskriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung des Sendetextes ein.

3. Kolloquium

a) Mündliche Erörterung der schriftlichen Aufgabe (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Aufgabe ist es, das Konzept des erstellten Sendetextes und das inhaltliche Vorgehen zu erläutern und zu verteidigen.

Bewertungskriterien:

- Kann der Bewerber die Aussage seiner schriftlichen Aufgabe mit Argumenten angemessen vertreten?
- Kann der Bewerber auf Gegenargumente reagieren?
- Ist der Bewerber in der Lage, weitere Aspekte des Themas zu vermitteln?

Diese Bewertungskriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Erörterung der schriftlichen Aufgabe ein.

b) Fragen zu Studiengang und Medienkompetenz (Prüfungsdauer ca. 10 Minuten)

Aufgabe des Bewerbers ist es, seine musikjournalistische Eignung und Medienkompetenz darzulegen.

Bewertungskriterien:

- Kennt der Bewerber die musikjournalistischen Handlungs- und Problemfelder im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk?
- Zeigt der Bewerber musikjournalistische Medienkompetenz und die Fähigkeit vernetzten Denkens?
- Verfügt der Bewerber über Kenntnisse des Musik- und Medienbetriebs einschließlich der jeweiligen Institutionen und Akteure?

Diese Bewertungskriterien gehen im Rahmen eines Gesamturteils in die Bewertung der Fragen zu Studiengang und Medienkompetenz ein.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

(1) ¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn er im Prüfungsgesamtergebnis mindestens 18 Punkte erzielt hat. ²Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erzielten Punkte gebildet. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Satz 2 Nr. 1 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis Buchst. c erzielten Punkte gebildet. ²Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) ¹Die in der Prüfung nach § 2 Satz 2 Nr. 3 erzielte Punktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel (gleiche Gewichtung) der in den Prüfungen nach § 2 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a und Buchst. b erzielten Punkte gebildet. ²Die Punktzahl wird bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

46. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit dem Hauptfach Gesang.
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie); das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studienangewandten Eignung für den Masterstudiengang Musiktheater/Operngesang.

§ 2 Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. eine Repertoireliste der gesungenen und dargestellten Partien sowie der vollständig studierten Partien
2. ein phoniatisches Gutachten oder ein ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate)

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 3 Prüfungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Senat bestellten Prüfungskommission durchgeführt, die sich paritätisch aus je fünf Mitgliedern der Hochschule und der Theaterakademie zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Vorsitzender der Prüfungskommission ist der szenische Leiter der Theaterakademie. ⁵Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im Fach Gesang (Prüfungsdauer ca. 5 bis 15 Minuten). ²Für die Prüfung sind vom Bewerber vorzubereiten:

- Sechs Opernarien in mindestens drei Sprachen und aus mindestens drei Stilepochen (mindestens eine Arie aus einer Oper von W. A. Mozart; mindestens eine Arie aus Operette/Zarzuella/Musical/Chanson; mindestens eine Arie in deutscher Sprache)

Die Präsentation soll ein szenisches Verständnis der jeweiligen Rolle/Arie erkennen lassen.

- Ein anspruchsvolles deutsches Gedicht;

³Die erste vorzutragende Arie darf der Bewerber auswählen. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet, ob danach vom Bewerber weitere Arien vorzutragen sind; die Auswahl der vorzutragenden Arien trifft die Prüfungskommission. ⁵Sollte eine der Arien oder das Gedicht nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Opernarien und das Gedicht sind auswendig vorzutragen. ²Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in 10-facher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. ³Die Klavierbegleitung wird von der Theaterakademie gestellt; eigene Klavierbegleiter sind nicht zugelassen. ⁴Die Noten für die Klavierbegleitung sind vom Bewerber mitzubringen.

(3) ¹Zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Bei Bewerbern, die nicht zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens zugelassen wurden, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einem ganztägigen Workshop (Nr. 1) und einer Abschlusspräsentation (Nr. 2):

1. Ganztägiger Workshop

Im Rahmen eines ganztägigen Workshops wird mit den Bewerbern an den von ihnen im Rahmen der Prüfung nach § 4 vorbereiteten Opernarien weiter gearbeitet. Dabei wird mit den Bewerbern sowohl musikalisch als auch szenisch (Schauspiel, Bewegung, Sprechen) gearbeitet (sowohl in Gruppe als auch einzeln).

2. Abschlusspräsentation (Prüfungsdauer ca. 5 bis 30 Minuten)

Die im Rahmen des Workshops erarbeiteten Arien werden von den Bewerbern musikalisch und szenisch präsentiert. Die Abschlusspräsentation kann nach Vorgabe durch die Prüfungskommission sowohl einzeln als auch in Gruppen erfolgen. Die Auswahl der vorzutragenden Arien erfolgt durch die Prüfungskommission; § 4 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Abschlusspräsentation gemäß § 5 Nr. 2 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wurde.

47. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Musiktheorie/Gehörbildung

§ 2

Eignungsverfahren

Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Musiktheorie - Stilübung und Tonsatz (schriftlich, Dauer: 240 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (z.B. zum dreistimmigen Kontrapunkt des 16. Jahrhunderts, zur Triosonate des 17. Jahrhunderts, zur Invention, Fugette, zum Choralatz oder Menuett des 18. Jahrhunderts, zum Klavierlied des 19. Jahrhunderts, zur Musik des 20. Jahrhunderts, zur Populären Musik/Jazz) hat der Bewerber drei Aufgaben zur Bearbeitung auszuwählen. Eine der gewählten Aufgabenstellungen muss sich auf Musik des 20. Jahrhunderts oder Populäre Musik/Jazz beziehen. Die beiden anderen gewählten Aufgabenstellungen müssen sich auf Musik vor 1900 und auf historisch unterschiedliche Epochen beziehen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, einen spezifischen musikalischen Stil nachzuahmen bzw. schlüssig auszuarbeiten.

2. Musiktheorie - Analyse (schriftlich, Dauer: 120 Minuten)
Aus mindestens 5 Aufgabenstellungen (Werke bzw. Werkausschnitte aus verschiedenen Jahrhunderten, z.B. eine Motette, ein Messesatz oder Madrigal, eine Fuge, ein Sonatensatz, ein Klavier-/Chorlied oder eine Komposition des 20. Jahrhunderts) ist eine Aufgabe zur Bearbeitung auszuwählen.

Bewertungsgrundsätze: Der Bewerber soll zeigen, dass er in der Lage ist, ein musikalisches Werk unter formalen, harmonischen, rhythmischen und motivisch-thematischen Aspekten zu analysieren.

3. Gehörbildung (schriftlich, Dauer: 60 Minuten)

- Niederschrift komplexer Hörbeispiele (auch: Bearbeitung anspruchsvoller Lückentexte)
- analytische Beschreibung eines anspruchsvollen Hörbeispiels

4. Lehrprobe (Dauer: 30 Minuten)

- Demonstration einer Lehrsituation (Gruppenunterricht) vor der Prüfungskommission. Die Lehrprobe muss sowohl das Fach Musiktheorie (wahlweise Stilübung oder Analyse) als auch das Fach Gehörbildung abdecken.

Bewertungskriterien: Unterrichtsvorbereitung und -durchführung, insbesondere fachliche, pädagogische, didaktische und methodische Aspekte der gezeigten Lehrveranstaltung (fachliche Fragen, Fragestellungen, Umgang mit nicht vorhergesehenen Situationen, Gesprächsführung)

5. Praktische Prüfung und Colloquium

a) Praktische Prüfung (Dauer: ca. 35 Minuten)

(aa) Musiktheorie:

- Ad-hoc-Harmonisierung einer anspruchsvollen einstimmigen Vorlage (z.B. Generalbass, Lied, Leadsheet)
 - Ad-hoc-Analyse eines komplexen Werkes des 15.–20. Jahrhunderts
 - Improvisation an einem Instrument oder mit der Stimme (es werden fünf unterschiedliche Vorlagen zur Auswahl gestellt: Generalbass, Menuett, Romantik, Konzept zur Neuen Musik, Pop)
- Bewertungskriterium: improvisatorisches Können

(bb) Gehörbildung:

- Nachsingen und Nachspielen von Hörbeispielen
- Vom-Blatt-Singen einer gegebenen Vorlage (auf Tonsilben)
- Wiedergabe von Rhythmen

b) Kolloquium (Dauer: ca.5 Minuten)

- Vertiefte Kenntnisse in den Fachdidaktiken der Musiktheorie und Gehörbildung (Kenntnisse der wichtigsten aktuellen Veröffentlichungen und Konzepte)
- Vertiefte Kenntnisse der Hörpsychologie, Intonationstheorie und Stimmungssysteme (mit Höraufgaben)

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach § 2 Nrn. 1 bis 5 im Rahmen eines Gesamturteils unter Berücksichtigung künstlerischer, künstlerisch-pädagogischer und wissenschaftlicher Aspekte mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

48. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Neue Musik

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Neue Musik setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musik, Musikpädagogik oder eines verwandten Fachs; es werden nur Abschlüsse mit folgenden Hauptfächern akzeptiert: Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Akkordeon, Cembalo, Klavier, Orgel, Blockflöte, Gitarre, Hackbrett und Zither;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Neue Musik.

(2) Das gewählte Hauptfach muss mit dem Hauptfach des Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 identisch sein.

§ 2 Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung am gewählten Instrument (Prüfungsdauer: ca. 15 bis 25 Minuten). ²Die Auswahl der vorzutragenden Werke trifft die Prüfungskommission. ³Sollte eines der im Folgenden aufgeführten Stücke/Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.

1. Zither

- ein Werk, das nach 1945 entstanden ist (z.B. von Alfred von Beckerath, Harald Genzmer, Hans Werner Henze, Theodor Hlouschek, Armin Kaufmann, Peter Suitner)
- ein Werk, das nach 1980 entstanden ist (z.B. von Helmut Bornefeld, Violeta Dinescu, Georg Friedrich Haas, Hans Werner Henze, Wilfried Hiller, Leopold Hurt, Bernhard Jestl, Peter Kiesewetter, Graham Lack, Dieter Schnebel, Enjott Schneider, Fredrik Schwenk, Walter Zimmermann)
- ein weiteres Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von mindestens zwei Komponisten verfasst sein.

2. Übrige Instrumente

- ein Werk, das zwischen 1900 und 1945 entstanden ist
- ein Werk, das nach 1945 entstanden ist
- ein Werk, das nach 1980 entstanden ist
- ein weiteres Werk des 20./21. Jahrhunderts

Alle Werke müssen vollständig einstudiert sein. Die Werke müssen von mindestens zwei Komponisten verfasst sein.

§ 3

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurde.

49. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Orchesterdirigieren

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Masterstudiengang Orchesterdirigieren setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Orchesterdirigieren;
2. das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München; das Eignungsverfahren dient der Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang Orchesterdirigieren.

§ 2 Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren besteht aus folgenden Prüfungen:

1. Dirigieren an zwei Klavieren

- W. A. Mozart: Die Zauberflöte, Rezitativ Tamino – Sprecher: „Die Weisheitslehre dieser Knaben“
- Beethoven: Sinfonie Nr. 5, 1. Satz
- Brahms: Sinfonie Nr. 2, 1. Satz

Bewertungskriterien: Künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Schlagtechnik

2. Partiturspiel

- Brahms: Sinfonie Nr. 4, 1. Satz

3. Klavierauszugsspiel

- W. A. Mozart: Figaro, Finale 2. Akt
- R. Strauss: ein Abschnitt aus „Salome“
(jeweils mit Markierung der Gesangspartien)

4. Vom-Blatt-Spiel

- ein Abschnitt einer klassischen und romantischen Oper
- ein Sinfoniesatz

²Die Gesamtprüfungsdauer der Prüfungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 beträgt ca. 30 Minuten.

§ 3 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

¹Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfungen nach § 2 im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit mindestens 22 Punkten bewertet wurden. ²Andernfalls wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet.